

# **Am Beispiel einer Nachlassangelegenheit**

HELMUT SCHEIMANN

© 2023 Helmut Scheimann  
Überarbeitete Fassung, August 2023

URL: <https://www.testamente-pruefen.de/Scheimann2023.pdf>  
Kontakt: [info@testamente-pruefen.de](mailto:info@testamente-pruefen.de)

Diese Dokumentation, einschließlich all ihrer Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Verfassers unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und Mikroverfilmungen sowie für die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen.

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen . . . . .	IV
Zusammenfassung . . . . .	V
Kapitel I: Prolog . . . . .	1
Kapitel II: Die fehlenden Sicherheitsvorkehrungen . . . . .	1
Kapitel III: Das Gespräch mit der Notarin . . . . .	3
Kapitel IV: Die Anfrage bei der Notarkammer . . . . .	6
Kapitel V: Das Antragsverfahren . . . . .	8
Kapitel VI: Das Widerspruchsverfahren . . . . .	10
Kapitel VII: Das Klageverfahren . . . . .	13
Kapitel VIII: Der Schriftwechsel mit dem Justizministerium . . . . .	19
Kapitel IX: Der Antrag auf Berufungszulassung . . . . .	21
Kapitel X: Die Strafanzeige . . . . .	22
Kapitel XI: Die Berufungszulassung . . . . .	25
Kapitel XII: Die Stellungnahme der Notarin . . . . .	28
Kapitel XIII: Die Verfahrenseinstellung . . . . .	36
Kapitel XIV: Die Verhandlung . . . . .	39
Kapitel XV: Das Urteil . . . . .	43
Kapitel XVI: Die Einsichtnahme . . . . .	48
Kapitel XVII: Die Resonanz in Fachkreisen . . . . .	49
Kapitel XVIII: Die Konsequenzen . . . . .	53
Kapitel XIX: Nachtrag . . . . .	61
ANHANG . . . . .	63
Gesetze . . . . .	63
Urteile und Beschlüsse . . . . .	75
Kommentare . . . . .	76
Fachbeiträge . . . . .	79
Links . . . . .	81

## Abkürzungen

aaO.	am angegebenen Ort
BDG	Bundesdisziplinargesetz
BeurkG	Beurkundungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BNotO	Bundesnotarordnung
DONot	Dienstordnung für Notarinnen und Notare
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FD-ErbR	fachdienst erbrecht
GG	Grundgesetz
Hs.	Halbsatz
i. V. m.	in Verbindung mit
LG	Landgericht
OLG	Oberlandesgericht
Rn.	Randnummer
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZPO	Zivilprozessordnung

## Zusammenfassung

Unser Vater hatte mit seiner zweiten Ehefrau ein gemeinschaftliches notarielles Testament erstellen lassen. Dieses wurde uns Nachkommen nach seinem Tod – seine Ehefrau war bereits zuvor verstorben – vom Nachlassgericht zugesandt. Danach hatte unser Vater seine drei Kinder aus erster Ehe enterbt und unsere zwei Halbbrüder aus zweiter Ehe als Erben eingesetzt. Wir Geschwister aus erster Ehe hatten jedoch Anlass, an der Korrektheit des Dokuments zu zweifeln (nach und nach ergab sich eine erdrückende Beweislast). Deshalb wollten wir die Gerichtsfassung des Testaments mit der beim Notariat befindlichen Ablichtung vergleichen. Letztere hätte korrekt sein müssen, denn unser Vater hätte diese auf Wunsch einsehen können, um bspw. noch Änderungen vornehmen zu lassen.

Gemäß § 18 Abs. 2 BNotO (► Abkürzungen) können Notar:innen nach dem Tod einer Erblasserin / eines Erblassers nur durch die Aufsichtsbehörde von ihrer Verschwiegenheitspflicht befreit werden. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Schweigepflichtentbindung im mutmaßlichen Interesse der/des Verstorbenen liegt. Ein entsprechender Antrag wurde abgelehnt und eine anschließende Klage beim Oberlandesgericht abgewiesen. Schließlich entschied der BGH mit Urteil vom 20.07.2020, dass Aufsichtsbehörden zwar verpflichtet sind, die Notar:innen nach dem Tod einer Erblasserin / eines Erblassers von ihrer Schweigepflicht zu befreien, doch die Notar:innen können dann selbst entscheiden, ob überhaupt und auf welche Weise sie welche Auskunft zum Testament erteilen wollen.

Die Konsequenzen:

- Notar:innen können nach Belieben Testamentsfälschungen (ihrer Angestellten) vertuschen.
- Erblasser:innen und Nachkommen sind entrechtet. Sie haben keinen Anspruch darauf, dass eine etwaige Testamentsfälschung aufgeklärt und korrigiert wird. Dies ist verfassungswidrig, denn es verstößt gegen Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes: „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.“
- Die Sicherheit notarieller Testamente ist deutlich eingeschränkt, da potenzielle Täter:innen nicht mit einer Kontrolle durch die Nachkommen rechnen müssen.

Sowohl das verwaltungsrechtliche als auch ein strafrechtliches Verfahren in dieser Angelegenheit führten zu unerwarteten Erkenntnissen:

- Notarfachangestellte können leicht Testamente fälschen, denn es gibt gravierende Sicherheitslücken: Die Angestellten bearbeiten die mehrseitigen Testamente nach der Beurkundung weiter, stecken diese in die Umschläge und verschließen sie. In der Regel kontrollieren die Notar:innen zuvor nicht, ob Seiten ausgetauscht worden sind. Die Notar:innen quittieren die verschlossenen Umschläge mit Siegel und Unterschrift. Dies geschieht jedoch nicht direkt auf den Umschlägen, sondern auf Aufklebern. Diese lassen sich (auch in Farbe) kopieren und inkl. Stempel und Unterschrift auf neue Umschläge kleben. Somit können die Angestellten auch nachträglich Testamentsseiten austauschen, vorausgesetzt sie haben die Dokumente zuvor nicht, wie gesetzlich vorgeschrieben, mit Schnur und Prägesiegel gesichert.
- Nach Aussage einer Justizbeschäftigten eines Nachlassgerichts reichen Notariate häufig Testamente ein, bei denen Schnur und Prägesiegel fehlen. Teilweise seien die Seiten

nicht einmal mit Ösen, sondern nur mit Heftklammern verbunden. In all diesen Fällen könnten Notarfachangestellte Seiten ausgetauscht haben. Eventuell geschieht dies bundesweit hunderte Male pro Jahr.

- Stellen Notar:innen nachträglich, also nach der Testamentseröffnung, derartige Urkundenfälschungen fest, können sie diese nicht eingestehen, da sie hierfür selbst haften. Es drohen Lizenzentzug und Haftstrafe. Deshalb lassen sich diese Manipulationen nicht aufklären und die Angestellten können sich in Sicherheit wiegen.
- Im vorliegenden Fall bagatellisierten mehrere Aufsichtsbehörden das gesetzwidrige Fehlen von Schnur und Siegel.
- Die Möglichkeit der Aufsichtsbehörden, den mutmaßlichen Willen verstorbener Personen, die man nie kennengelernt hat, zu ermitteln, ist gleich null. Somit bleibt nur, willkürlich zu entscheiden.

Die Dokumentation und Analyse der Entwicklung führten zur Erkenntnis, dass das Rechtsgebiet „Erbrecht und Standesrecht der Notar:innen“ zahlreiche strukturelle Mängel aufweist, die mit rechtsstaatlichen Prinzipien nicht vereinbar sind:

- § 18 Abs. 2 BNotO schützt in seiner Anwendung (gemäß dem Urteil des BGH vom 20.07.2020) potenzielle Täter:innen einer Testamentsfälschung, entrechtet die Opfer und verhindert offenbar in zahlreichen Fällen die Verwirklichung des Erblasserwillens. Dies verstößt gegen Art. 14 Abs. 1 GG.
- In § 97 Abs. 2 Satz 2 StPO ist festgelegt, in welchen Situationen Unterlagen bei den Notariaten beschlagnahmt werden können. Unberücksichtigt blieb, dass Notarfachangestellte Testamente ohne Wissen Ihrer Arbeitgeber:innen gefälscht haben könnten. Angemessene staatsanwaltschaftliche Ermittlungen sind hierdurch eingeschränkt.
- Nach meiner Strafanzeige gegen unbekannt wegen Verdacht auf Urkundenfälschung konnte die Staatsanwaltschaft Münster kaum unabhängig vom Einfluss des Präsidenten des LG Münster (als Aufsichtsbehörde) entscheiden, die Testamentskopie im Notariat zu beschlagnahmen, um diese mit dem Originaldokument zu vergleichen. Der Präsident war jedoch Beklagter in meinem verwaltungsrechtlichen Verfahren nach § 18 Abs. 2 BNotO und somit befangen. Dennoch hatte er die Möglichkeit, eine Beschlagnahme abzulehnen und so eine angemessene Strafverfolgung zu verhindern, um das genannte Verwaltungsverfahren nicht zu verlieren und um sich ggf. nicht dem Vorwurf der Strafreitelung im Amt ausgesetzt zu sehen.
- In meinem Klageverfahren beim OLG Köln war der Beklagte, der Präsident des LG Münster, zugleich Aufsichtsbehörde meines Rechtsbeistands. Zudem vertrat der Richter des OLG Köln die übergeordnete Aufsichtsbehörde meines Rechtsbeistands. Unter den Bedingungen derart hierarchischer Abhängigkeitsverhältnisse war keine unabhängige und angemessene Rechtsvertretung möglich.
- Wenn Richter:innen in ihren Urteilen Sachverhalte wahrheitswidrig darstellen (bspw. im Urteil des BGH vom 20.07.2020), müsste dies strafrechtlich verfolgt werden können – wie falsche Zeugenaussagen vor dem Gericht. Wahrheitswidrige Darstellungen von Richter:innen sind jedoch als Straftat nicht definiert.
- Unser Vater hatte meine Schwester als zweite Vorsorgebevollmächtigte eingesetzt. Dies sollte über den Tod hinaus gelten. Unsere beiden Halbbrüder gehören zu den nur drei

Personen, die maßgeblich dafür verantwortlich gewesen sein können, dass meine Schwester um die für sie anzufertigende Urkunde betrogen worden ist. Deshalb konnte sie nicht als General- und Vorsorgebevollmächtigte beide Testamentsfassungen vergleichen. Dennoch hatte laut den Verfügungen der Vollmacht der erstbevollmächtigte Halbbruder die Möglichkeit, meiner Schwester ihre Vollmacht zu entziehen. Die gleiche Befugnis hatten beide Halbbrüder als anerkannte Erben und damit als Rechtsnachfolger unseres Vaters. Unsere Halbbrüder waren also berechtigt, diese Konstellation dazu zu missbrauchen, die Aufklärung einer etwaigen Testamentsfälschung zu vereiteln.

- Im Urteil des BGH (vom 20.07.2020) wird mein Klagegrund, mein mehrfach begründeter Verdacht auf Urkundenfälschung, in nur zwei Worten zusammengefasst: „äußeres Erscheinungsbild“ (des Testaments). Eine angemessene rechtswissenschaftliche Interpretation des Urteils in Fachzeitschriften und Kommentaren ist deshalb nicht möglich. Ohnehin wird diese wissenschaftliche Literatur von Notar:innen dominiert, und damit von deren einseitigen Sichtweisen und Interessen.
- Erblasser:innen und Nachkommen einerseits und Notar:innen andererseits haben, was die Aufklärung von Testamentsfälschungen anbelangt, entgegengesetzte Interessen. In diesem Spannungsfeld fällten die fünf Richter:innen des BGH ihr Urteil vom 20.07.2020. Bei diesen fünf Richter:innen handelte es sich tatsächlich um drei Richter:innen des BGH und um zwei ehrenamtliche Beisitzer, einen Notar sowie einen Rechtsanwalt und Notar. Zwei Notare hatten also die Gelegenheit, dieses Urteil in ihrem Sinne – und im Interesse ihrer Kolleg:innen – dahingehend zu beeinflussen, dass Notar:innen nicht für Testamentsfälschungen ihrer Angestellten verantwortlich gemacht werden können. Erblasser:innen und Nachkommen hatten eine solche Einflussmöglichkeit nicht. Sie konnten sich nicht dafür einsetzen, dass der korrekten Umsetzung des Erblasserwillens die oberste Priorität einzuräumen ist. Unter diesen Bedingungen war keine unparteiische Rechtsprechung möglich.

Die Westfälische Notarkammer, das LG Münster, das OLG Köln, die Staatsanwaltschaft Münster, die Generalstaatsanwaltschaft Hamm und schließlich der BGH haben verhindert, dass eine ggf. erfolgte Testamentsfälschung nachgewiesen werden konnte. Die Bevollmächtigte des LG Münster machte in der mündlichen Verhandlung beim BGH drei falsche uneidliche Aussagen, um die Richter:innen in ihrem Sinne zu beeinflussen. Die fünf Richter:innen des BGH stellten in ihrem Urteil zwei Sachverhalte wahrheitswidrig dar. Die Staatsanwaltschaft Münster beschlagnahmte die Testamentskopie im Notariat nicht – was eventuell nicht möglich war (► oben) –, um diese mit dem Originaldokument zu vergleichen. Stattdessen schickte sie die Originalfassung an das Notariat, offenbar gedacht als Vorlage, um bei einer Abweichung die Notariatsfassung an diese angleichen zu können, um also ggf. eine erste Urkundenfälschung mittels einer zweiten zu vertuschen. All diese Vorgänge lassen auf eine Systematik schließen.

Offensichtlich besteht bei der gegenwärtigen Rechtslage und Praxis ein rechtsfreier Raum, in dem nach Belieben Verbrechen begangen werden können, die nicht geahndet werden, in dem nicht die Opfer, sondern die Täter:innen etwaiger Testamentsfälschungen geschützt werden von Institutionen, die eigentlich eine Aufsicht ausüben müssten oder die einem Strafverfolgungszwang unterliegen. Mehrere Aspekte sprechen dafür, dass dies politisch gewollt sein könnte.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass in diesem Rechtsbereich der Rechtsstaat außer Kraft gesetzt ist.



## Kapitel I: Prolog

Notarielle Testamente gelten als unantastbar. Will man sicherstellen, dass der Letzte Wille korrekt vollzogen wird, wendet man sich an ein Notariat. Dort wird das Dokument erstellt und versiegelt. Anschließend wird es in die amtliche Verwahrung des Nachlassgerichts gegeben, wo es nach dem Tod der Erblasserin und/oder des Erblassers eröffnet wird. In der Regel verbleibt eine Ablichtung des Testaments in der Urkundensammlung des Notariats. 1

Dass dieses System auch Schwachstellen aufweist, zeigte sich in meinem Rechtsstreit mit dem Landgericht Münster (LG Münster), den der Bundesgerichtshof (BGH) am 20. Juli 2020 entschieden hat. Rechtssicherheit wurde mit diesem Urteil nicht geschaffen. Vielmehr gibt gerade auch dieses Urteil Anlass zu der Annahme, dass es in dieser Angelegenheit nicht mit rechten Dingen bzw. mit rechtsstaatlichen Methoden zugegangen ist.

Einen Nachweis für eine Manipulation habe ich nicht, da ich an einer Beweiserhebung gehindert wurde. Somit kann ich niemanden beschuldigen. Es muss aber gestattet sein, darauf hinzuweisen, dass ein begründeter Manipulationsverdacht besteht und dass es sich hierbei eventuell nicht nur um einen Einzelfall handeln könnte. Denn es wurden Hinweise gefunden, die darauf schließen lassen, dass möglicherweise jährlich zahlreiche Nachkommen um ihr Erbe betrogen werden, obwohl in all diesen Fällen notarielle Testamente erstellt worden sind. Doch selbst bei einem begründeten Verdacht auf Urkundenfälschung besteht kein Anspruch darauf, das vom Gericht eröffnete Testament mit der beim Notariat befindlichen Ablichtung zu vergleichen. So das Grundsatzurteil des BGH.

Das gerichtliche Verfahren und dessen Umstände sollen nachfolgend dargestellt werden. Hierbei werden nach bestem Wissen Vorgänge zusammengefasst, Argumentationen gekürzt und Formulierungen vereinfacht. Um eventuell zu Unrecht Verdächtige zu schützen, werden diverse Angaben zu Personen, Institutionen und Orten anonymisiert. Initiale und Geschlechtsangaben werden teilweise ebenfalls geändert. So wird auch mit anderen Personen verfahren, die ein Anrecht darauf haben, dass ihre Identität in der Öffentlichkeit nicht preisgegeben wird. 2

Zum leichteren Verständnis werden nur wenige Abkürzungen verwendet, bspw.: OLG = Oberlandesgericht (► Abkürzungen). Die angeführten Gesetze lassen sich im Anhang nachlesen. Dies gilt auch für relevante Textstellen aus zitierten Urteilen, Beschlüssen, Kommentaren und Fachbeiträgen.

Dieser Beitrag richtet sich sowohl an diejenigen, die etwas vererben oder erben werden, als auch an diejenigen, die bereits geerbt haben oder enterbt worden sind. Es soll aufgezeigt werden, was einem widerfahren kann, wenn man die Unantastbarkeit notarieller Testamente in Frage stellt.

## Kapitel II: Die fehlenden Sicherheitsvorkehrungen

Im Jahr 2016 starb unser Vater, der im Ort M. wohnte. Zusammen mit seiner Ehefrau hatte er von der Kanzlei ABC ein gemeinschaftliches Testament erstellen lassen. Dieses wurde nach dem Tod unseres Vaters – seine Ehefrau war bereits zuvor verstorben – vom örtlichen Nachlassgericht eröffnet und uns Nachkommen in Kopie zugeschickt, und zwar die vollständige Fassung. 3

Den Eingangserklärungen ist zu entnehmen, dass der Text bei einem Hausbesuch entworfen worden war. Eine Kopie sollte im Notariat aufbewahrt werden. Die letztwilligen Verfügungen

der Eheleute, die sich jeweils auf die Hälfte des gemeinsamen Vermögens beziehen, sind getrennt angeführt. Beide hatten sich wechselseitig als Vorerben eingesetzt. Erst nach dem Tod beider Ehegatten sollte die Nacherbenfolge eintreten. Laut Testament hat unser Vater meine zwei Halbbrüder aus seiner zweiten Ehe als Erben angegeben. Meine zwei Geschwister und ich, die aus der ersten Ehe unseres Vaters hervorgingen, werden im Testament nicht erwähnt. Deshalb wurde uns lediglich der Pflichtteil zugesprochen.

4 Von Anfang an hatten wir Geschwister aus erster Ehe Anlass, an der Korrektheit der Bestimmungen zu zweifeln. Dies soll noch ausführlicher thematisiert werden. Bspw. befinden sich unten auf der Seite mit den Verfügungen unseres Vaters sechs Leerzeilen. Auf diesem Blatt hätten also unsere Angaben anfangs angeführt, jedoch später entfernt worden sein können. Das Testament weist weitere große Leerfelder auf.

5 Unser Verdacht nahm zu, als mir auffiel, dass das sechsseitige Dokument nicht mit Schnur und Prägesiegel gesichert ist. Dies ist bei der Kopie deutlich zu erkennen. Ein solcher Mangel verstößt gegen § 44 BeurkG und § 30 Abs. 1 DONot. Weil Derartiges erst nach dem Tod einer Erblasserin / eines Erblassers festzustellen und nicht korrigierbar ist, wirkt sich dies nach Angaben von Rechtspfleger:innen und Notar:innen nicht auf die Gültigkeit eines Testaments aus.

6 Die sechs Seiten sind lediglich mit zwei Ösen verbunden. Im Normalfall wird hierdurch eine aus unterschiedlich gefärbten Einzelfäden bestehende Schnur geführt. Es gibt eine Vielzahl von Farbkombinationen. Für Außenstehende ist es schwierig, die passende Schnur zu beschaffen. Auf der Rückseite des Dokuments wird die Schnur verknotet und mit einer Nadel auf die Vorderseite des letzten Blattes gezogen. Dort wird sie unterhalb der Unterschriften der Beteiligten mittels Prägesiegels mit dem Papier verbunden. Alle Notariate verwenden den gleichen charakteristischen Knoten. Nach § 31 DONot darf sich das Siegel nicht vom Dokument lösen lassen, ohne sichtbare Spuren der Zerstörung zu hinterlassen.

All diese Sicherheitsmaßnahmen sollen den Austausch von Seiten verhindern. Doch in unserem Fall fehlen diese Vorkehrungen. Die sechs Seiten sind zwar mit Ösen verbunden, diese bieten jedoch keinerlei Schutz, denn sie lassen sich leicht mit einer im Fachhandel erhältlichen Entöszange entfernen. Folglich hätte das Testament manipuliert worden sein können.

7 Diesen Umstand nahmen meine Schwester und ich zum Anlass, die Originalfassung des Testaments im Nachlassgericht näher zu untersuchen. Dabei fiel uns u. a. auf, dass die Seiten unterschiedliche Schattierungen aufweisen. Dies ließ auf die Verwendung verschiedener Papiersorten schließen und verstärkte unseren Verdacht, dass Seiten ausgetauscht worden sein könnten, noch zusätzlich.

8 Wir gingen davon aus, dass die beim Notariat befindliche Testamentskopie korrekt sein müsste, denn die Eheleute hätten diese auf Wunsch einsehen können, um ggf. noch Änderungen vornehmen zu lassen. Deshalb wollten wir diese Fassung mit der Gerichtsfassung vergleichen.

9 *Kommentar:* Original und Ablichtung eines Testaments müssen sowohl inhaltlich als auch formal identisch sein. Die erste Fassung befindet sich beim Gericht, die zweite beim Notariat. Ist die Gerichtsfassung eröffnet, gibt es an der Notariatsfassung nichts, das geheim zu halten wäre. Somit ist kein Grund ersichtlich, warum Nachkommen einer Erblasserin / eines Erblassers nicht die Notariatsfassung einsehen und in Kopie ausgehändigt bekommen sollten – es sei denn, jemand hätte etwas zu verbergen.

### Kapitel III: Das Gespräch mit der Notarin

Als ich mich telefonisch an die Kanzlei ABC im Ort M. wandte und eine Mitarbeiterin bat, die Ablichtung des Testaments einsehen zu dürfen, erklärte sie, dass dies unter keinen Umständen möglich sei. Ich müsse mich an das Nachlassgericht oder ein anderes Notariat wenden. Einige Wochen später rief meine Schwester dort an und bat ohne Angabe von Gründen um einen Gesprächstermin mit Notarin A., die das Testament beurkundet hatte. So konnten wir am 03. November 2016 mit der Notarin sprechen. 10

Bei diesem Termin legte meine Schwester zunächst die ihr von unserem Vater erteilte Vorsorgevollmacht mit Patientenverfügung vor, die über den Tod hinaus Gültigkeit besitzt, und wir trugen unser Anliegen vor. Mit meiner Unterstützung wollte also meine Schwester unter Berufung auf die über den Tod hinaus gültige „Generalvollmacht“ – dieser Begriff ist in dem Dokument mehrfach durch Fettschrift hervorgehoben – als Vertretung unseres Vaters und in seinem Interesse sicherstellen, dass sein letzter Wille korrekt vollzogen wird.

Meine Schwester war als „weitere“ Bevollmächtigte eingesetzt worden, ein in der Nachbarschaft unseres Vaters wohnender Halbbruder als (erster) Bevollmächtigter. Nach eingehender Prüfung sowohl der Vollmacht als auch der Gerichtsfassung des Testaments lehnte Notarin A. eine Einsichtnahme in die Notariatsfassung mit folgender Begründung ab: 11

- Bei der Vollmacht handele es sich nicht um eine Originalausfertigung, sondern nur um eine Kopie.
- Die Vollmacht könnte zwischenzeitlich widerrufen worden sein.
- Sie wüsste nicht, ob eine Einsichtnahme rechtlich zulässig sei, hätte sie einen solchen Fall doch noch nicht gehabt. Erst wolle sie sich an die Notarkammer wenden, um sich rechtlich abzusichern.

Mehrmals betonten wir ausdrücklich, dass meine Schwester die Vollmacht nur in der vorgelegten Fassung erhalten habe und wie paradox es sei, dass sie diese nicht nutzen kann. Das Original müsste sich bei unserm Halbbruder, dem (Erst-)Bevollmächtigten, befinden. Die Notarin bat uns, die Originalvollmacht von unserem Halbbruder einzufordern und beim nächsten Mal vorzulegen. Dies stellte für uns ein unüberwindliches Hindernis dar, war doch unser Verhältnis zu unseren Halbbrüdern seit der Testamentseröffnung sehr belastet. 12

Um dieses Gespräch in seiner ganzen Bedeutung nachvollziehen zu können, wird ausnahmsweise von einer chronologischen Darstellung der Ereignisse abgewichen. Denn zum vollen Verständnis sind zunächst Vorgänge zu schildern, die sich fast zwei Jahre später ereignet haben. Am 16. August 2018 suchten meine Schwester und ich eine Kanzlei in Münster auf und baten, eine notariell beglaubigte Kopie ihrer Vorsorgevollmacht anzufertigen. Dies wurde abgelehnt, da meine Schwester nur eine Ablichtung ihrer Vollmacht vorlegen konnte (► Rn. 60). 13

Nach diesem Termin untersuchte ich das Dokument systematisch und erkannte, dass meine Schwester nicht die für sie vorgesehene Ausfertigung, auch nicht eine Ablichtung ihrer eigenen Ausfertigung, sondern eine Kopie der Vollmacht unseres Halbbruders erhalten hatte. Dies ist der Erklärung zur erstmaligen Vollmachtserteilung auf der letzten Seite zu entnehmen. Aufgefallen war uns bereits zuvor – da nicht zu übersehen –, dass in der Kopfzeile auf Seite 1 beim Stempelaufdruck „1. Ausfertigung“ die „1“ handschriftlich mit einer „2“ überschrieben ist. Die Bedeutung dieses Aspektes hatten wir damals jedoch nicht erfasst. 14

15 Bis zum 16. August 2018 gingen wir davon aus, dass der nicht nutzbaren Vollmacht ein Irrtum zugrunde gelegen haben könnte oder dass es eventuell üblich sei, dass nur der (Erst-) Bevollmächtigte ein gültiges Dokument erhält, das er im Verhinderungsfall an den weiteren Bevollmächtigten weitergibt. Unser Vater hatte jedoch verfügt, dass meine Schwester und der Halbbruder im Außenverhältnis gleichgestellt sein sollten. Deshalb sollten beide eine vollwirksame Vollmachtsurkunde erhalten – offenbar auch, um eine wechselseitige Kontrolle zu gewährleisten. Schließlich hätte er auch den anderen Halbbruder bevollmächtigen können.

16 Dies bedeutet, dass meine Schwester um das für sie anzufertigende Dokument betrogen worden war. Der Fachbegriff für diese Straftat lautet: Urkundenunterdrückung. Diese kann mit bis zu fünf Jahren Haft bestraft werden (§ 274 Abs. 1 StGB). Beide Dokumente sollten unserem Vater zugesandt werden, was der Vollmacht zu entnehmen ist.

17 Mögliche Erklärung: Unser Vater könnte seine Ehefrau oder den bevollmächtigten Halbbruder gebeten haben, meiner Schwester ihre Vollmachtsurkunde zu schicken (der zweite Halbbruder, der im Ausland wohnte, kam hierfür weniger in Frage, obwohl er seine Eltern relativ häufig besuchte). Bei dieser Gelegenheit könnten die Genannten die für meine Schwester bestimmte Ausfertigung durch die Kopie der Ausfertigung unseres Halbbruders ersetzt haben. Da meine Schwester das Schriftstück ohne Anschreiben per Post erhielt, war kein Absender erkennbar.

In Betracht käme auch, dass Rechtsanwalt und Notar C., der Verfasser der Vollmacht, entgegen der Anweisung unseres Vaters das unwirksame Schreiben angefertigt hat. Dies könnte aus Gefälligkeit der Ehefrau oder den Halbbrüdern gegenüber geschehen sein. Da Notar C. mit einem solchen Dienstvergehen seine berufliche Existenz aufs Spiel gesetzt hätte, dürfte es sich hierbei eher um eine theoretische Möglichkeit handeln.

Da ist die Wahrscheinlichkeit schon größer einzuschätzen, dass eine Notarfachangestellte die Manipulation vorgenommen haben könnte. Der Website der Kanzlei ABC ist zu entnehmen, dass dort mehrere Notarfachangestellte beschäftigt sind.

18 Offensichtlich wollte man verhindern, dass meine Schwester ihre Vollmacht nutzen konnte – z. B., um später unter Berufung auf diese Vollmacht bei der Kanzlei ABC Einsicht in die Ablichtung des Testaments zu erhalten. Hier zeigt sich, dass sowohl die Motivation als auch die Bereitschaft in der neuen Familie unseres Vaters bestanden, seinen Willen zu missachten und sogar kriminelle Handlungen zu begehen – und dies in dieser höchstpersönlichen Angelegenheit mit derart weitreichender Tragweite.

19 Zwei Tage später, am 18. August 2018, planten meine Schwester und ich, Notar C. aufzusuchen, um eine korrekte Ausfertigung ihrer Vollmacht zu beantragen. Dabei stellten wir fest, dass dieser und Notarin A. in derselben Kanzlei ABC tätig waren. Dies war uns bis dahin nicht aufgefallen, da die Gestaltung von Vollmacht und Testament einen unterschiedlichen Eindruck vermitteln – vor allem auch wegen der großen Leerräume beim Testament – und da die Kanzlei jeweils nicht angegeben ist. Nur wenig später schied Notar C. aus der Kanzlei ABC aus und gründete eine eigene Kanzlei (► Rn. 63 f.).

20 Als Notarin A. bei unserem Termin fast zwei Jahre zuvor die fragliche Vorsorgevollmacht eingehend prüfte, hätte sie erkennen und uns darauf hinweisen müssen, dass meine Schwester betrogen worden war. Deshalb wäre es angebracht gewesen, dass ihr Kanzleikollege, Notar C., eine korrekte Ausfertigung ausstellt. Uns an unseren Halbbruder zu verweisen, war falsch.

Angenommen, wir hätten beim nächsten Termin die Originalausfertigung unseres Halbbruders vorgelegt – spätestens dann hätte Notarin A. nicht umhin können zu erklären, dass

diese nur von unserem Halbbruder genutzt werden könne und dass meine Schwester ihre eigene Vollmachtsurkunde vorlegen müsse. Dies macht deutlich, wie absurd es war, uns an unseren Halbbruder zu verweisen. Offensichtlich spielte die Notarin auf Zeit und hoffte, dass wir aufgeben und unser Anliegen möglichst nicht weiterverfolgen sollten.

Auch nachstehende Punkte sind bezeichnend:

21

- Notarin A. wäre wohl selbst in der Lage gewesen, umgehend die Kopie der Vollmacht mit der in ihrem Hause befindlichen Urschrift zu vergleichen.
- Sie hätte wohl selbst sofort überprüfen können, ob die Vollmacht widerrufen worden war. Schließlich hätte ihre Kanzlei dies zuerst erfahren.
- Am Schluss des Gesprächs erklärten meine Schwester und ich, Notar C. aufsuchen zu wollen, um uns zu erkundigen, warum die Vollmacht nicht nutzbar war. Frau A. klärte uns nicht darüber auf, dass es sich bei Notar C. um einen Kanzleikollegen handelte, sondern ließ uns in dem Glauben, dass dieser in einer anderen Kanzlei tätig sei.

Da meine Schwester damals aus gesundheitlichen Gründen nicht länger in der Lage war, derartige Termine wahrzunehmen, bemühten wir uns nicht weiter, Notar C.s Kanzlei ausfindig zu machen und ihn zu kontaktieren.

*Kommentar:* Offensichtlich nutzte Frau A. unsere Unwissenheit aus und spielte ein falsches Spiel mit uns. Einerseits schützte sie die Person, die die Vorsorgevollmacht unbrauchbar gemacht hatte. Andererseits verriet die Notarin nicht nur unser Interesse, sondern vor allem auch das unseres Vaters – also ihres Klienten. Somit stellt sich die Frage, ob Parteiverrat vorlag (§ 356 Abs. 2 StGB).

22

Die geschilderten Vorgänge machen Notarin A.s Interessenkonflikt deutlich. Sie musste entscheiden, ob sie den Ruf ihrer Kanzlei, insbesondere ihres Kanzleikollegen C., wahren oder ob sie im Interesse unseres Vaters die Urkundenunterdrückung aufklären sollte. Bezüglich der Vollmacht entschied sie sich zugunsten der Kanzlei.

23

Die Notarin nutzte den begangenen Betrug auch, um eine Einsichtnahme in das Testament unter Berufung auf die Generalvollmacht zu verhindern. Dies könnte bedeuten, dass sie etwas zu verbergen hatte.

Sollte die Notarin bei unserem Termin zudem erkannt haben, dass die Gerichtsfassung des Testaments manipuliert worden war, dann wäre ihr Interessenkonflikt noch erheblich größer ausgefallen. Als Notarin wäre sie für das gefälschte Testament verantwortlich gewesen. Der Nachweis einer gefälschten Urkunde hätte zu strafrechtlichen Ermittlungen geführt. Dies hätte den Ruf der Kanzlei beschädigen und deren wirtschaftlichen Ruin bedeuten können. Ein solches Szenario vor Augen wäre eine mögliche Alternative gewesen: interne Ermittlungen und Konsequenzen vorzunehmen.

24

Mögliche Folgen der Vorsorgeregulierung: Der Erstbevollmächtigte hätte wegen Krankheit, Unfall oder Tod dauerhaft verhindert sein können. Wäre unser Vater dann ins Koma gefallen, hätte meine Schwester über dessen Leben und Tod entscheiden müssen. Bei fortschreitender Demenz wäre sie für dessen Betreuung und Unterbringung verantwortlich gewesen. Für uns Geschwister aus erster Ehe ist es unvorstellbar, dass unser Vater meine Schwester enterbt haben soll, nachdem er ihr eine derartige Verantwortung aufgebürdet hat.

25

## Kapitel IV: Die Anfrage bei der Notarkammer

26 Mit Schreiben vom 28. November 2016 wandte ich mich unter dem Betreff „Verdacht auf Urkundenfälschung“ an die Westfälische Notarkammer. Diese vertritt die Gesamtheit der in ihr zusammengeschlossenen Notar:innen, und damit deren Interessen. Zudem übt sie eine Aufsicht über die Notar:innen aus (§§ 67 Abs. 1, 74 Abs. 1, 75 Abs. 1 BNotO). Die Notarkammer kontaktierte ich ohne meine Schwester, die sich zurückgezogen hatte (► Rn. 21), sodass ich mich nicht auf deren Vorsorgevollmacht berufen konnte. Ich fragte an, wie ich kontrollieren könne, ob das Testament unseres Vaters der ursprünglichen Fassung entspricht, oder ob hier nur der Gang zur Staatsanwaltschaft möglich sei. Wesentliche Punkte, auf denen unser Verdacht basierte, fasste ich zusammen und skizzierte das Gespräch mit Notarin A. Ich teilte mit, dass die Vorsorgevollmacht meiner Schwester nicht akzeptiert worden sei, da sie nur eine Kopie vorgelegt habe, dass sie jedoch keine andere Fassung erhalten hätte.

27 Mein Schreiben und danach ein weiteres leitete die Kammer an die Notarin weiter sowie deren Schreiben an mich. In ihrer Stellungnahme vom 20. Dezember 2016 beschrieb Notarin A. detailliert die Problematik mit der nicht nutzbaren Vorsorgevollmacht. In dieser Angelegenheit habe sie bereits mit dem Vorstandsvorsitzenden der Notarkammer Rücksprache gehalten. Nach dessen Auffassung sei ein Einsichtsrecht in die fragliche Testamentsfassung insbesondere dann nicht gegeben, wenn nicht die erste Ausfertigung der Vollmachtsurkunde vorgelegt wird. Den Vorwurf, dass das Testament durch ihre Kanzlei manipuliert worden sei, wies die Notarin entschieden zurück. Die beglaubigte Ablichtung in ihrer Urkundensammlung entspräche inhaltlich dem beim Gericht eingereichten Original.

28 In meiner Antwort vom 14. Januar 2017 erklärte ich, dass ich der Notarin nicht vorgeworfen hätte, manipuliert zu haben. Nicht auszuschließen sei jedoch, dass dies beim Gericht geschehen sein könnte. Die allgemeine Erfahrung lehre, dass überall dort, wo Menschen tätig sind, letztlich auch mit Lug und Trug zu rechnen sei (► Rn. 121, 143–151, 173–175, 190, 207, 221).

29 Die Notarkammer forderte Notarin A. zu einer ergänzenden Stellungnahme zum Umgang mit mehrseitigen Urkunden auf. Dem kam sie am 08. Mai 2017 nach. Sie versicherte, dass in ihrem Hause mehrseitige Urkunden grundsätzlich mit Schnur und Prägesiegel verbunden würden. Dies sei auch bei der Ablichtung des fraglichen Testaments geschehen.

Diese Information verstärkte unseren Verdacht, um unser Erbe betrogen worden zu sein, noch zusätzliche, denn warum sollte jemand die Ablichtung eines Dokuments mit Schnur und Siegel sichern, nicht jedoch das wesentlich bedeutendere, beim Gericht einzureichende Original. Entweder hätte man dies bei beiden Fassungen vergessen oder bei keiner.

30 Mit Bescheid vom 04. Juli 2017 – mehr als sieben Monate nach Eingang meiner Anfrage – teilte die Notarkammer unter dem Betreff „Beschwerde über die Amtsführung der Notarin A.“ das Prüfungsergebnis ihrer zuständigen Abteilung mit. Der Vorstand habe beschlossen, meine Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen – obwohl ich mich nicht beschwert, sondern nach einer Möglichkeit gefragt hatte, die Korrektheit des Testaments zu überprüfen.

Die Begründung des Vorstands: Die Notarin sei gemäß § 51 Abs. 1 BeurkG weder berechtigt noch verpflichtet gewesen, Einsicht in die Ablichtung des Testaments zu gewähren. Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht könne nach § 18 Abs. 2 BNotO nur der Präsident des LG Münster erteilen. Das Fehlen von Schnur und Siegel bei der Gerichtsfassung des Testaments sei „erkennbar“ auf ein Büroversehen zurückzuführen. Meine Vermutung, die Notarin oder das

Nachlassgericht hätte das Testament manipuliert, sei „rein spekulativ und nicht durch Tatsachen belegt.“

*Kommentar:* Obwohl meine Anfrage bei der Westfälischen Notarkammer nur als solche gedacht war, fasste die Kammer mein Schreiben als Beschwerde auf. Ob unter dieser Voraussetzung angemessen verfahren wurde, soll nachfolgend thematisiert werden: 31

Die Notarkammer bat Notarin A. um eine Erklärung, ob in ihrer Kanzlei mehrseitige Dokumente mit Schnur und Siegel gesichert werden. Man fragte jedoch nicht nach, warum meine Schwester keine korrekte Vollmachtsurkunde vorgelegt hatte. Aus Expertensicht konnten als Ursache nur zwei Möglichkeiten in Betracht kommen:

(1) Meine Schwester hatte eine Kopie ihrer eigenen Vollmacht angefertigt und diese bei unserem Besuch vorgelegt. Dies wäre äußerst unvernünftig gewesen, hätte aber leicht korrigiert werden können. Beim nächsten Besuch hätte meine Schwester nur ihre eigene Originalurkunde vorlegen brauchen und als Bevollmächtigte unseres Vaters voraussichtlich die gewünschte Einsicht erhalten (§ 51 Abs. 1 und 3 BeurkG; § 10 Abs. 2 FamFG; Grziwotz/Heinemann, BeurkG, 3. Aufl., § 51 Rn. 10). In meinem ersten Schreiben an die Kammer hatte ich jedoch erklärt, dass meine Schwester keine andere Fassung der Urkunde erhalten habe. Umso abwegiger musste diese Möglichkeit aus Expertensicht erscheinen.

(2) Meine Schwester war Opfer einer Urkundenunterdrückung geworden. Es wäre die Aufgabe der Notarkammer gewesen, dies durch Nachfrage in Erfahrung zu bringen und ggf. mich (und meine Schwester) hierüber aufzuklären. Dies wäre mit dem Hinweis zu verbinden gewesen, dass meine Schwester entweder gegenüber dem Verantwortlichen dieser Straftat auf der Herausgabe der Originalurkunde bestehen solle oder dass sie sich eine zweite Ausfertigung ihrer Vollmacht anfertigen lassen möge, um damit die gewünschte Einsicht zu erhalten.

Dass die Notarkammer diesen Sachverhalt nicht abgeklärt hat, war offensichtlich grob fahrlässig. Infolgedessen fehlten der Kammer die entscheidenden Informationen, um die Situation angemessen beurteilen und meine Anfrage sinnvoll beantworten zu können. 32

Andererseits unterließ es Notarin A., die Notarkammer zu informieren, dass ihr Kanzleikollege, Rechtsanwalt und Notar C., die Vorsorgevollmacht meiner Schwester beurkundet hatte und dass diese unbrauchbar gemacht worden war.

Ich selbst hatte diese Zusammenhänge damals noch nicht erkannt (► Rn. 13 f., 60) und konnte deshalb diese Aspekte nicht selbst vortragen.

Bei dem an mich übermittelten Schriftwechsel zwischen Notarkammer und Notarin fehlt jeglicher Hinweis darauf, dass die Kammer die Notarin um weitere Angaben zum Testament und zu dessen Hintergründen gebeten hat. Deshalb lässt sich nur vermuten, auf welchen Beleg die Kammer ihre Einschätzung stützte, dass es sich beim Fehlen von Schnur und Siegel „erkennbar“ – also nicht „nachweislich“ – um ein Büroversehen gehandelt habe. Offensichtlich wertete die Kammer die schriftliche Erklärung der Notarin zur inhaltlichen Übereinstimmung mit der Gerichtsfassung als hinreichenden Beleg. Dies in Verbindung mit der Annahme, dass nur die Notarin oder das Nachlassgericht das Testament manipuliert haben könnten – was jedoch nicht korrekt ist (► Rn. 94). 33

Bei der Beurteilung von Notarin A.s Erklärung berücksichtigte die Kammer nicht deren außergewöhnliche Notsituation. Sie konnte nur mitteilen, dass beide Testamentsfassungen inhaltlich übereinstimmen, denn alles andere hätte wohl das Ende ihrer beruflichen Existenz bedeutet (► Rn. 24, 55, 115, 210).

Insgesamt dürfte festzustellen sein, dass die Kammer meine Anfrage falsch beantwortet hat und dass sie ihrer Aufgabe, eine Aufsicht auszuüben, nicht gerecht geworden ist. Letztlich könnte sie die Aufklärung einer etwaigen Testamentsfälschung verhindert haben.

Hätte die Kammer meiner Schwester zum Erhalt einer korrekten Vollmachtsurkunde und damit zu der begehrten Einsichtnahme verholfen, hätte sich der anschließende jahrelange Rechtsstreit erübrigt.

## Kapitel V: Das Antragsverfahren

34 Der Präsidenten des LG Münster ist die Aufsichtsbehörde über die Notar:innen und Notar-assessor:innen des Landgerichtsbezirks (§ 92 Abs. 1 BNotO). Bevor ich – wiederum ohne Beteiligung meiner Schwester – beim Landgerichtspräsidenten beantragte, Notarin A. von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, hatte ich bei der zuständigen Geschäftsstelle vorgesprochen. Ich war an einen Rechtspfleger (bzw. Richter) vermittelt worden, der mich über einige zu berücksichtigende Formalitäten informiert hatte.

Mit Schreiben vom 01. August 2017 beantragte ich, die fragliche Testamentsfassung einsehen zu können, um zu überprüfen, ob diese der durch das Amtsgericht M. eröffneten Fassung entspricht. Ich berichtete über die Vorgeschichte (u. a. meine Anfrage bei der Westfälischen Notarkammer) und führte die bereits genannten Gründe an, die aus meiner Sicht auf eine mögliche Manipulation schließen ließen.

35 Auch schilderte ich folgenden Aspekt, der mir bei der Untersuchung der Gerichtsfassung aufgefallen war: Beim Abstand des Textes zum linken Seitenrand war auf den Seiten 2 bis 5 im Vergleich zur ersten eine Abweichung um etwa 1 mm festzustellen. Dieser Abstand lässt sich mit dem gängigsten Textverarbeitungsprogramm auf 1/10 mm genau einstellen. Eine Differenz von 1 mm ist also signifikant. Dies könnte bedeuten, dass unterschiedliche Computer-Drucker-Kombinationen verwendet worden sind.

36 Meinen Antrag begründete ich mit weiteren Hinweisen:

- Mir ginge es nicht um eine Einsicht in ein bislang unbekanntes Dokument, sondern um eine Überprüfung eines bereits vorliegenden Dokuments auf seine Korrektheit – im Interesse unseres Vaters.
- Selbst bei einer inhaltlichen Übereinstimmung von Gerichts- und Notariatsfassung des Testaments wäre es der Wunsch unseres Vaters gewesen, dass wir Geschwister von unserer quälenden Ungewissheit befreit werden.
- Eine inhaltliche Übereinstimmung beider Testamentsfassungen müsste generell der Anspruch von Erblässern<sup>1</sup> und deren Nachkommen sein. Dies impliziere die Annahme,

---

<sup>1</sup> Werden Aussagen zitiert – direkt oder indirekt –, bei denen kein gendergerechter Sprachgebrauch angewendet wurde, wird auch hier nicht gegendert.



dass dieser Personenkreis an einer uneingeschränkten Kontrollmöglichkeit interessiert sein sollte – und zwar bei dem geringsten Zweifel.

- Der Nachweis einer erfolgten Manipulation könne nicht vorausgesetzt werden, um einen Vergleich beider Testamentsfassungen zu bewilligen.
- Das Beurkundungsgesetz und die Bundesnotarordnung dürften nicht zum Nachteil derjenigen ausgelegt werden, die die Beurkundung eines Dokuments veranlasst haben.
- Eine Ablehnung der beantragten Einsichtnahme könnte zur Folge haben, dass eine eventuelle Urkundenfälschung nicht geahndet wird.

Abschließend brachte ich meine Sorge zum Ausdruck, dass die Notariatsfassung bei einer bewilligten Einsichtnahme nicht mehr „auffindbar“ sein könnte. Deshalb könnte es angemessen erscheinen, diese als Beweis sicherstellen zu lassen. 37

Meinem Antrag fügte ich Kopien u. a. der unbrauchbaren Vorsorgevollmacht meiner Schwester, der Gerichtsfassung des Testaments und der Entscheidung der Westfälischen Notarkammer (vom 04.07.2017) bei.

Das LG Münster teilte am 09. August 2017 mit, dass man meinem Antrag nicht entsprechen könne. Die Begründung: 38

- Man habe zwar die Möglichkeit, die Notarin von deren Verschwiegenheitspflicht zu befreien, es sei jedoch zu prüfen, „ob eine Befreiung im mutmaßlichen [...] Interesse des Verstorbenen liegt. Dies dürfte vorliegend zu verneinen sein.“
- Unser Vater und seine Ehefrau hätten „bewusst den sichersten Weg zu testieren gewählt“ und ein notarielles Testament verfasst. Dieses sei „unverzüglich in die amtliche Verwahrung beim Nachlassgericht gegeben“ worden.
- Die von mir aufgezeigten Indizien – unterschiedliche Abstände zum linken Seitenrand, verschiedene Papiersorten – seien nicht aussagekräftig. Diese könnten auch auf andere Ursachen zurückzuführen sein.
- Das Fehlen von Schnur und Siegel habe keine Bedeutung. Man schließe sich der Einschätzung der Notarkammer an, dass „ein bloßes Büroversehen vorgelegen dürfte.“
- Es sei zwar möglich, Ösen mittels einer entsprechenden Zange zu lösen, dies begründe jedoch „nicht den Verdacht, dass dieses tatsächlich auch geschehen ist.“
- Dass eine Manipulation durch die Notarin, durch einen ihrer Mitarbeiter oder durch das Nachlassgericht vorgenommen worden sei, werde „im Einklang mit der Notarkammer als reine, nicht durch Tatsachen belegte Spekulation“ bewertet.
- Es sei nicht erkennbar, dass es „im mutmaßlichen Interesse des Erblassers gelegen haben könnte,“ dass wir „rein spekulativen Manipulationsvermutungen“ nachgehen und die bei der Notarin verbliebene Ablichtung überprüfen.

Dass nur die Ablichtung korrekt mit Schnur und Siegel gesichert worden war, nicht jedoch das beim Gericht eingereichte Original, und dass dieser Aspekt ein Büroversehen als unwahrscheinlich erscheinen lassen musste, wurde nicht thematisiert.

Das Schreiben des LG Münster wies formale Mängel auf. Es war nicht als Beschluss gekennzeichnet (§ 38 Abs. 1 FamFG) und am Schluss fehlte eine Rechtsbehelfsbelehrung. Bei Letzterem handelt es sich um einen Verstoß gegen § 232 ZPO und § 39 FamFG. Es war also nicht ersichtlich, welcher Rechtsbehelf eingelegt werden konnte.

39 *Kommentar:* Die Begründung des LG Münster in vier Schritten: (1) Notarielle Testamente seien sicher. (2) Das Vorliegen einer Manipulation sei nicht durch Tatsachen belegt. (3) Deshalb handele es sich bei unserem Verdacht um Spekulation. (4) Auf Grund von Spekulationen hätte unser Vater eine Einsichtnahme nicht gestattet. Diese Argumentation entspricht derjenigen der Westfälischen Notarkammer (Bescheid vom 04.07.2017). Dies dürfte kein Zufall sein, unterstützt doch die Notarkammer die Aufsichtsbehörde (das LG Münster) bei ihrer Tätigkeit (§ 67 Abs. 1 BNotO). Somit lässt sich nicht ausschließen, dass die Notarkammer durch ihren Bescheid zu meiner vermeintlichen „Beschwerde“, die nur als Anfrage gedacht war (► Rn. 26, 30 f.), die Entscheidung des LG Münster beeinflusst hat.

## Kapitel VI: Das Widerspruchsverfahren

40 Da ich die Angelegenheit weiterverfolgen wollte, fragte ich einen Rechtspfleger des Amtsgerichts Münster nach meinen Optionen. Dieser erklärte, ich müsse mich erneut an das LG Münster wenden. Dies tat ich unter Hinzuziehung von Rechtsanwalt L. Dessen an das LG adressierter Schriftsatz vom 25. September 2017 führte einige neue Argumente an:

- Nach ständiger Rechtsprechung sei meinem Antrag stattzugeben, wenn durch den Todesfall das Interesse an einer weiteren Geheimhaltung entfallen ist. Bei einem notariellen Testament könne hiervon in der Regel ausgegangen werden (Quellenangaben u. a.: BGH, Beschl. v. 10.03.2003, Rn. 16; OLG Köln, Beschl. v. 13.06.1977, DNotZ 1978, 314; Arndt/Lerch/Sandkühler, BNotO, 8. Aufl., § 18 Rn. 104).
- 41 – Es sei üblich und es werde dazu geraten, alle Abkömmlinge in ein notarielles Testament aufzunehmen und ggf. eine Herabstufung auf den Pflichtteil vorzunehmen.
- Die bekannten Informationen, das bisherige Verhalten des Erblassers uns Kindern aus erster Ehe gegenüber und insbesondere sein sehr enges Verhältnis zu meiner Schwester böten keinerlei Hinweis auf eine beabsichtigte Enterbung.
- 42 – Die vielen Leerfelder im Testament in Verbindung mit den Unterschriften am Schluss auf einem gesonderten Blatt ließen den Verdacht aufkommen, dass die Erblasser beim Hausbesuch der Notarin (► Rn. 3) nicht die endgültige Testamentsfassung, sondern nur einen Entwurf unterschrieben haben könnten. Nachträglich könnten Textteile geändert und eine unechte Urkunde erstellt worden sein (§ 276 Abs. 1 StGB; gemeint war wohl § 267 Abs. 1 StGB), um sich einen zweiten Hausbesuch zu sparen.
- Notarin A.s Aufklärungspflicht zur Schadensverhütung könne den Vorrang vor ihrer Verschwiegenheitspflicht erlangen (BGH, Urteil vom 14.05.1992).

43 Der Anwalt fügte seinem Schriftsatz mein Schreiben vom 26. September 2017 bei. Darin wies ich eingangs auf die fehlende Rechtsbehelfsbelehrung im Ablehnungsbescheid des LG Münster hin. Danach folgten weitere Kommentare und Argumente:

- Eine Unterscheidung nur zwischen den Alternativen „Spekulation“ und „durch Tatsachen belegt“ könne der Realität nicht gerecht werden. Hier gäbe es zahlreiche Abstufungen, bspw.: vager Verdacht, berechtigter Zweifel, begründeter Verdacht, mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit etc.
- Die Einschätzungen, dass sich die von mir angeführten Indizien auch anders erklären ließen und dass ein Büroversehen vorgelegen habe, seien ebenfalls spekulativ.

- Durch ihr notarielles Testament hätten unser Vater und seine Ehefrau ihre Letzten 44  
Angelegenheiten unbezweifelbar regeln wollen. Doch das Fehlen von Schnur und Siegel  
würden in jedem Fall Zweifel an der Korrektheit des Testaments begründen. Unser  
Vater sei somit um die bezahlte Leistung betrogen worden. Deshalb hätte er eine Kon-  
trolle der Notariatsfassung nicht nur befürwortet, sondern ausdrücklich verlangt.
- Eine Manipulation durch die Notarin, durch ihre Angestellten oder durch das Nachlass-  
gericht sei zwar äußerst unwahrscheinlich, keinesfalls ließe sich jedoch ausschließen,  
dass zufällig jemand aus dem genannten Personenkreis vertrauensvolle Beziehungen  
zur neuen Familie unseres Vaters unterhalten und aus Gefälligkeit eine Manipulation  
vorgenommen hat.
- Wäre ein Vergleich beider Testamentsfassungen jederzeit möglich, würde Manipula-  
tionen vorgebeugt.
- Wir Geschwister aus erster Ehe unseres Vaters seien mit ihm in einem sehr herzlichen 45  
Verhältnis verbunden gewesen, geprägt durch gegenseitige Anteilnahme und Unterstüt-  
zung bei Problemen und Krankheiten. Regelmäßig hätten wir unseren Vater besucht. Er  
sei seinerseits so lange zu Besuchen nach Münster gekommen, wie seine gesundheit-  
liche Verfassung dies zuließ. 40 Jahre lang bis zu seinem Tod habe es keinen nennens-  
werten Konflikt und keine Phase einer vorübergehenden Entfremdung gegeben.
- Nach dem Tod seiner Schwester habe unser Vater sich dafür ausgesprochen, „dass die-  
jenigen, die sich in den letzten Monaten“ um sie „gekümmert hatten, das Erbe erhalten  
sollten.“ Auch deshalb sei auszuschließen, dass unser Vater seine eigene Vorsorge-  
bevollmächtigte enterbt haben könnte. Eher hätte er sie besonders begünstigt.
- Die (angebliche) Enterbung von uns Geschwistern aus erster Ehe habe dem Ansehen 46  
unseres Vaters in unserer großen Verwandtschaft sehr geschadet. Mit abfälligen Bemerk-  
ungen habe man kommentiert, dass sich unser Vater wohl dem Willen seiner Ehefrau,  
nach dem ihre Söhne alles erben sollten, gebeugt habe. Eine solche Reaktion sei  
absehbar gewesen. Dies spräche ebenfalls gegen eine Enterbung. Ggf. hätte unser Vater  
erwartet, dass wir seine Ehre wiederherstellen.
- Bei einer inhaltlichen Übereinstimmung beider Testamentsfassungen müsste eine Kon-  
trolle auch im Interesse der Ehefrau liegen, „damit nicht der unberechtigte Verdacht auf  
ihr lastet, sie könnte eine Manipulation veranlasst haben – vorausgesetzt, sie hätte  
aufgrund zufälliger Beziehungen die Möglichkeit dazu gehabt.“ Hätte sie jedoch eine  
Urkundenfälschung initiiert, könne man auf ihr Interesse keine Rücksicht nehmen.

Ich schilderte auch unseren Besuch bei Notarin A., bei dem meine Schwester nur eine Kopie der 47  
Vorsorgevollmacht hatte vorweisen können, und ich wies darauf hin, dass eine Kopie dieser  
Vollmacht meinem Antrag vom 01. August 2017 beigefügt worden war.

Das LG Münster antwortete mit einem Nichtabhilfebescheid vom 05. Oktober 2017, in dem 48  
ausschließlich zu Rechtsanwalts L.s Schriftsatz Stellung genommen wurde. Die Argumentation:

- Notarin A. sei nicht verpflichtet gewesen, alle Abkömmlinge in ihre Urkunde aufzu-  
nehmen und die Enterbung einiger zu dokumentieren.
- Aus einem guten Verhältnis zu Lebzeiten müsse keine Begünstigung als Erbe folgen.  
Eine anderweitige Testamentierung erlaube „nicht die Annahme einer zwingend erfolg-  
ten Manipulation.“

- Der Beschluss des OLG Köln vom 13. Juni 1977 (► Rn. 40) bedeute nur, dass das Geheimhaltungsinteresse gegenüber den Erben nicht mehr besteht. Dies beziehe sich nicht auf Erbprätendenten (Personen, die laut Testament enterbt wurden, die sich jedoch um eine Anerkennung als Erben bemühen).
  - Der Verdacht, die Notarin könnte eine unechte Urkunde erstellt haben (§ 267 Abs. 1 StGB), beruhe auf bloßen Mutmaßungen. Es fehlten tragfähige Anhaltspunkte und eine nachvollziehbare Motivation.
- 49 Die von mir angeführten Argumente blieben gänzlich unberücksichtigt. Am Schluss fehlte erneut eine Rechtsbehelfsbelehrung. Da wiederum nicht ersichtlich war, welcher Rechtsbehelf eingelegt werden konnte, wandte ich mich am 02. November 2017 noch einmal schriftlich an das LG Münster mit der Bitte um Aufklärung. Bei dieser Gelegenheit führte ich einige weitere Punkte an:
- Im Beschluss des OLG Köln vom 13. Juni 1977, in dem festgestellt wird, dass das Geheimhaltungsinteresse mit dem Tode weggefallen ist, würden Erbprätendenten ausdrücklich einbezogen. Auch *Arndt, Lerch & Sandkühler* würden in ihrem Kommentar zur Bundesnotarordnung Erben und Erbprätendenten gleichermaßen als antragsberechtigt anführen.
  - Diese Auslegung entspräche dem Wortlaut von § 18 Abs. 1 BNotO: „Dies [die Pflicht zur Verschwiegenheit] gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.“ Das Testament sei im Original vom Nachlassgericht „eröffnet“ bzw. „kundgetan“, also „offenkundig“ gemacht worden. Demnach sei es rechtswidrig, eine Einsicht in die beglaubigte Ablichtung zu verwehren.
  - Zu den von mir angeführten Gründen, warum unser Vater eine Einsicht in die Notariatsfassung befürwortet hätte, habe das LG Münster nicht Stellung genommen. Andererseits sei kein Argument genannt worden, warum das Geheimhaltungsinteresse unseres Vaters fortbestehen sollte.
  - Offensichtlich infolge ihrer 1 3/4-jährigen Ungewissheit, ob wir tatsächlich enterbt worden sind oder nicht, sei meine Schwester erkrankt. Dies hätte unser Vater nicht gewollt.
- 50 In seiner Antwort vom 14. November 2017 teilte das LG Münster lediglich mit, dass gegen den dortigen Bescheid (vom 09.08.2017) Klage vor dem OLG Köln erhoben werden könne. Eine Frist wurde nicht gesetzt.
- 51 *Kommentar:* Würden Polizei und Staatsanwaltschaft erst ermitteln, wenn eine „durch Tatsachen belegte Straftat“ vorliegt, würden sich die Ermittlungen erübrigen. Dieses Kriterium wird bei der Verurteilung von Angeklagten zugrunde gelegt (§ 267 Abs. 1 StPO). Staatsanwaltschaften sind dagegen verpflichtet, bei einem begründeten Verdacht auf eine Straftat bzw. bei einem Anfangsverdacht zu ermitteln (§ 160 Abs. 1 StPO). Dies gilt auch für Aufsichtsbehörden (§ 17 Abs. 1 BDG i. V. m. §§ 95, 96 Abs. 1 BNotO).
- 52 Damals waren wir (noch) nicht davon überzeugt, dass eine Fälschung vorlag. Wir hatten aber berechtigte Zweifel an der Korrektheit des Testaments bzw. einen begründeten Verdacht – auch da wir unseren Vater kannten.

Das LG Münster hat bei seiner „nach pflichtgemäßem Ermessen“ (Fachbegriff; ► Rn. 104) getroffenen Entscheidung, ob unser Vater die fragliche Einsichtnahme gestattet hätte, das Kriterium angewendet, das bei der Verurteilung von Straftätern zugrunde gelegt wird. Hier fehlt jeglicher Bezug zum mutmaßlichen Interesse unseres verstorbenen Vaters. Ausschlaggebend hätte vielmehr sein müssen, ob er gewollt hätte, dass wir an der Korrektheit seines Testaments zweifeln oder dass wir Gewissheit erlangen. Hier müsste bereits ein geringer Zweifel ausreichen, erst recht ein begründeter Verdacht.

Eventuell hätte dann eine Einsichtnahme einen Beweis für eine Urkundenfälschung ergeben. Doch einen ggf. erbringbaren Beweis für die Bewilligung einer Einsichtnahme bereits vorauszusetzen, sodass dieser Beweis dann nicht beschafft werden kann – dies konnte auf keinen Fall im Interesse unseres Vaters gelegen haben.

Obwohl nicht ausdrücklich darauf hingewiesen worden war, lagen dem LG Münster – wie zuvor der Westfälischen Notarkammer – alle Informationen und Unterlagen vor, um zu erkennen, dass meine Schwester Opfer einer Urkundenunterdrückung geworden war. Dennoch nahm die Aufsichtsbehörde dies nicht zum Anlass, den Weg zum Erhalt einer korrekten Urkunde aufzuzeigen, damit meine Schwester als Bevollmächtigte unseres Vaters einen Vergleich beider Testamentsfassungen vornehmen konnte. 53

Das LG Münster musste bei seiner Entscheidung über meinen Antrag auf Schweigepflichtentbindung eine Abwägung treffen. Einerseits war ein eventuell noch bestehendes Geheimhaltungsinteresse unseres Vaters zu berücksichtigen. Andererseits galt es, eine Strafvereitelung zu vermeiden. 54

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren kann bestraft werden, wer absichtlich oder wissentlich vereitelt, dass ein anderer wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft wird (§ 258 Abs. 1 StGB). Da allerdings ein absichtliches oder wissentliches Vereiteln in der Regel kaum nachweisbar ist und da Fahrlässigkeit nicht unter Strafe steht, ist auf Seiten der Gerichte jeglicher Willkür Tür und Tor geöffnet.

Anders stellt sich Notarin A.s Situation dar. Sie hätte sich in jedem Fall einer vorsätzlichen Strafvereitelung schuldig gemacht, sollte das Testament gefälscht worden sein. Das hätte sie bei unserem Besuch im November 2016 erkennen und bereits damals korrigieren müssen. Dies gilt vor allem, da die Manipulation zum Schaden ihres Mandanten vorgenommen worden wäre. Deshalb müsste ggf. auch Parteiverrat vorgelegen haben (§ 356 Abs. 2 StGB). 55

## **Kapitel VII: Das Klageverfahren**

Da Rechtsanwalt L. wenig interessiert war, ein Klageverfahren vor dem OLG Köln durchzuführen, wandte ich mich an die Kanzlei RST. Meine Interessenvertretung übernahm Notar R. 56

Am 22. Mai 2018 erhob die Kanzlei vor dem OLG Köln Klage gegen den Präsidenten des LG Münster und beantragte, den Ablehnungsbescheid des Beklagten (vom 09.08.2017) aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, Notarin A. von ihrer notariellen Schweigepflicht zu befreien, zwecks Einsichtnahme in das notarielle Testament unseres Vaters.

Als Begründung wurden zunächst nur einige im vorliegenden Beitrag bereits genannte Aspekte angeführt (u. a. das besonders enge Verhältnis unseres Vaters zu meiner Schwester und

das Fehlen von Schnur und Siegel beim Testament). Zudem beantragte die Kanzlei Einsicht in die Akte des LG Münster.

57 In seiner Klageerwiderung vom 28. Juni 2018 beantragte das LG Münster, die Klage abzuweisen. Man verwies auf die eigenen Bescheide (vom 09.08. und 05.10.2017), um Wiederholungen zu vermeiden, und fügte die nachstehenden Argumente hinzu:

- Die Klage dürfte unzulässig sein, „da nicht ersichtlich ist, dass ein schützenswertes rechtliches Interesse des Klägers besteht.“ Denn selbst dann, wenn die Notarin von ihrer Schweigepflicht entbunden würde, könnte sie entscheiden, welche Auskünfte „im mutmaßlichen oder sogar ausdrücklich geäußerten Interesse des Verstorbenen bekannt gegeben werden können [...]“. Sie habe eine Einsichtnahme bereits abgelehnt und könne nicht verpflichtet werden.
- Gemäß § 18 Abs. 2 BNotO bestehe kein Anspruch auf Befreiung. Vielmehr sei von der Aufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

58 Das OLG Köln teilte mit Schreiben vom 26. Juli 2018 das Ergebnis einer internen Beratung mit:

- Meine Klage habe keine Aussicht auf Erfolg.
- Mein Antrag sei zu Recht abgelehnt worden.
- Ein Anspruch gegen die Notarin auf Akteneinsicht sei nicht erkennbar, selbst wenn diese von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden würde.
- Es bedürfe auch der Schweigepflichtentbindung durch die Ehefrau unseres Vaters.

Abschließend wurde Gelegenheit zu einer ergänzenden Stellungnahme bis zum 31. August 2018 gegeben, sollte trotz der aufgezeigten Bedenken die Absicht bestehen, das Verfahren fortzusetzen. Für diesen Fall wurde angeregt, auf eine mündliche Verhandlung zu verzichten.

59 Da die Erfolgsaussichten, die gewünschte Einsichtnahme auf dem Klageweg zu erreichen, gering erschienen, brachte Notar R. die über den Tod hinaus gültige Vorsorgevollmacht meiner Schwester erneut ins Spiel (► Rn. 10 f.). Diese Vollmacht schließt die Befugnis zur Erteilung einer Untervollmacht ein. Am 16. August 2018 erteilte mir meine Schwester eine solche Untervollmacht zur Einsichtnahme in die fragliche Notariatsfassung des Testaments. Diese Untervollmacht hätte jedoch nur in Verbindung mit einer korrekten (nicht vorliegenden) Vollmachtsurkunde meiner Schwester einen Anspruch auf Akteneinsicht ergeben – und zwar unabhängig von einer Bewilligung des LG Münster.

60 Nachdem meine Schwester und ich am 16. August 2018 vergeblich versucht hatten, eine notariell beglaubigte Ablichtung ihres Dokuments anfertigen zu lassen, fiel mir auf, dass ihre Vollmacht absichtlich unbrauchbar gemacht worden war (► Rn. 13 f.). Als Täter dieser Urkundenunterdrückung kamen nur wenige Personen in Betracht, zum einen vor allem die Ehefrau unseres Vaters und unsere zwei Halbbrüder, zum anderen auf deren Anstiftung hin eine/einer der Angestellten der Kanzlei ABC und Notar C. (► Rn. 17).

61 Bis zu diesem Zeitpunkt hielten wir eine Testamentsfälschung zwar für wahrscheinlich, aber nicht für sehr wahrscheinlich. Doch die Erkenntnis, dass man auf derart rücksichtslose Weise gegen den Willen unseres Vaters verstoßen und nicht einmal vor einer kriminellen Handlung zurückgeschreckt hatte, führte dazu, dass wir seitdem die Wahrscheinlichkeit einer Urkundenfälschung als sehr hoch einschätzen – dies nicht nur vor dem Hintergrund der übrigen bereits geschilderten Verdachtsmomente, sondern vor allem aus folgendem Grund:

Wäre zu Lebzeiten unseres Vaters aufgefallen, dass meine Schwester um ihre Vollmachtsurkunde betrogen worden war, hätte unser Vater für eine Korrektur gesorgt und die Verantwortliche und/oder den Verantwortlichen voraussichtlich enterbt. Der fragliche Betrug kann folglich nicht dem Zweck gedient haben, die Handlungsmöglichkeiten meiner Schwester für die Zeit vor dem Tod unseres Vaters einzuschränken, sondern nur für die Zeit danach, als die Nachlassangelegenheiten zu regeln waren.

Man ging ein hohes Risiko ein, ohne zunächst ersichtlichen Nutzen. Dies ergibt nur dann einen Sinn, wenn man einen weiteren Betrug geplant hatte, der diesen Einsatz lohnenswert erscheinen ließ – bspw. eine Testamentsfälschung. Eventuell wollte man gezielt verhindern, dass meine Schwester ihre Vollmacht später nutzen konnte, um die Gerichtsfassung des Testaments mit der Notariatsfassung zu vergleichen.

Die volle rechtliche Bedeutung des geschilderten Vorgangs erkannte ich erst während der Arbeit an der vorliegenden Dokumentation (Urkundenunterdrückung, Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren; § 274 Abs. 1 StGB). Allerdings war der Vorgang bereits verjährt, da die Vollmacht im Jahr 2011 erteilt worden war. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre, entsprechend dem höchsten Strafmaß von fünf Jahren. 62

Zwei Tage später, am 18. August 2018, erfuhr ich bei einer Internetrecherche, dass Rechtsanwalt und Notar C., der Verfasser der Vollmacht, Kanzleikollege von Notarin A. gewesen war. Dies bedeutet, dass Notarin A. meine Schwester und mich bei unserem Gespräch im November 2016 systematisch hinters Licht geführt hat. Sie schützte die Person, die die Urkundenunterdrückung begangen hatte und verriet das Interesse unseres Vaters, also ihres Klienten (► Rn. 22, 55). Möglicherweise hat sie damit Parteiverrat begangen (§ 356 Abs. 2 StGB). Auch hier drohen bis zu fünf Jahre Haft. 63

In Notarin A.s erster Stellungnahme an die Notarkammer (vom 20.12.2016) ist Notar C. noch als Teammitglied der Kanzlei ABC verzeichnet, in ihrer zweiten (vom 08.05.2017) dagegen nicht mehr (► Rn. 27, 29). Notar C. hat somit zeitnah nach unserem Termin mit Notarin A. eine eigene Kanzlei gegründet, und dies, nachdem er bereits seit 30 Jahren als Rechtsanwalt im Ort M. tätig gewesen war, wie seiner Website zu entnehmen ist. 64

Am 23. August 2018 wurde ich von der Kanzlei RST informiert, dass die Akte des LG Münster eingetroffen war. Dieser war zu entnehmen, dass die Aufsichtsbehörde Notarin A. nicht um Zusendung der Nachlassakte oder der beim Notariat befindlichen Testamentsfassung gebeten hatte (in Original oder Kopie), obwohl sie dazu befugt gewesen wäre (*Sandkühler*, aaO. § 18 Rn. 69, 70). Auch forderte sie von der Notarin keinerlei Stellungnahme oder Information ein. Doch sie schickte die eigenen Bescheide (vom 09.08.2017 und 05.10.2017; ► Rn. 38, 48) sowie Rechtsanwalts L.s Schriftsatz (vom 25.09.2017; ► Rn. 40) der Notarin in Kopie zu. 65

Per E-Mail vom 05. September 2018 wandte sich meine Schwester an Notar C. und beantragte eine zweite Ausfertigung ihrer über den Tod unseres Vaters hinaus gültigen Vorsorgevollmacht. Diese Möglichkeit ist in der Vollmacht ausdrücklich vorgesehen, und zwar „auf einseitiges Verlangen“ hin, d. h. ohne Angabe von Gründen. Daraufhin bat eine Kanzleimitarbeiterin um telefonische Rücksprache. Da meine Schwester eine solche vermeiden wollte – da weder Zeuge noch Beleg –, bot sie stattdessen an, zu einem Gespräch nach M. zu reisen, was in meiner Begleitung geschehen wäre. Dies lehnte Notar C. per E-Mail vom 12. September ab und erklärte: 66

- Beim Verlangen einer Bevollmächtigten nach einer zweiten Ausfertigung würde er generell mit dem Vollmachtgeber Rücksprache halten. Dies sei leider nicht mehr möglich.

- Die Patientenverfügung sei damit hinfällig.
- Die Vollmacht gelte zwar dem Wortlaut nach „über den Tod hinaus“, er gehe jedoch davon aus, dass zweieinhalb Jahre nach dem Tod unseres Vaters keine Angelegenheiten bezüglich des Nachlasses akut regelungsbedürftig seien. Deshalb könne er keine zweite Ausfertigung erteilen.
- Es sei auch nachzuweisen, warum der erste Bevollmächtigte (unser Halbbruder) von seiner Vollmacht keinen Gebrauch mehr machen könne.

67 Nachdem wir Notar R. über diesen Vorgang informiert hatten, wandte sich dieser mit Schreiben vom 18. September 2018 an Notar C. und beantragte seinerseits im Auftrag meiner Schwester eine zweite Ausfertigung ihrer Vorsorgevollmacht, u. a. mit diesen Hinweisen:

- Meine Schwester habe als weitere Bevollmächtigte in vermögensrechtlichen und nicht-vermögensrechtlichen Angelegenheiten uneingeschränkt die gleiche Rechtsstellung wie der (erste) Bevollmächtigte.
- Aus dem Inhalt der Vorsorgevollmacht ergebe sich eindeutig der Anspruch meiner Schwester auf Erteilung einer weiteren Ausfertigung.
- Sollte die Ausfertigung nicht bis zum 30. September eintreffen, würden weitere rechtliche Schritte eingeleitet.

68 Ebenfalls am 18. September 2018 beantragte Notar R. beim OLG Köln, die Frist für die Abgabe einer ergänzenden Stellungnahme zur Klage bis zum 25. Oktober 2018 zu verlängern (eine erste Fristverlängerung wurde bereits gewährt). Als Grund gab er den zuvor genannten Vorgang an (erteilte Untervollmacht, beantragte zweite Ausfertigung der Vorsorgevollmacht).

Notar R. teilte dem OLG Köln zwar mit, dass meine Schwester nur über eine Kopie ihrer Vollmachtsurkunde verfüge, nicht jedoch, dass dieses Dokument absichtlich unbrauchbar gemacht worden sei. Allerdings fügte der Notar seinem Schreiben eine Kopie der Vorsorgevollmacht bei. Anhand dieser hätten die Experten beim OLG Köln leicht feststellen können, dass eine Urkundenunterdrückung vorlag.

69 Am 20. September 2018 bewilligte das OLG Köln die beantragte Fristverlängerung. Man wies auch darauf hin, dass sich ein Recht auf Akteneinsicht eines Unterbevollmächtigten nach § 51 BeurkG richten würde. Dass dies für den aktuellen Rechtsstreit im Verfahren nach § 18 BNotO eine Bedeutung haben könnte, sei nicht erkennbar.

Das Gericht ließ jedoch nicht seine Aufsicht walten (§ 92 Abs. 1 BNotO). Es intervenierte nicht mit dem Ziel, dass Notar C. dem erklärten Willen unseres Vaters nachkommt und meiner Schwester eine zweite Ausfertigung ihrer Vorsorgevollmacht ausstellt. Deshalb konnte das Verfahren nicht entsprechend abgekürzt werden.

70 Zwei Tage später, am 22. September 2018, lehnte Notar C. Notar R.s Antrag auf Erteilung einer weiteren Ausfertigung ab. Die Gründe:

- Bei der Forderung nach einer weiteren Ausfertigung einer Vorsorgevollmacht habe er zu prüfen, ob ein solcher Anspruch besteht.
- Der Vollmachtgeber sei verstorben und meine Schwester lediglich als weitere Bevollmächtigte eingesetzt für den Fall, dass der (erste) Bevollmächtigte durch Tod, Alter oder Krankheit verhindert ist. Um dies abzuklären, habe er sich mit unserem Halbbruder in Verbindung gesetzt.



- Nach dem Tod unseres Vaters könne jeder Erbe die Vollmacht meiner Schwester widerrufen. Es sei abzuklären, ob dies geschehen ist.
- Er habe die Notarkammer um eine Bewertung dieses Sachverhalts gebeten.

Da eine weitere Ausfertigung der Vollmacht kurzfristig nicht beschafft werden konnte, nahm Notar R. mit Schriftsatz vom 25. Oktober 2018 zur Klage ergänzend Stellung. Er führte zahlreiche Argumente an. Gänzlich neue Aspekte zu eruieren, fällt nicht leicht: 71

- Im ureigenen Interesse eines Erblassers läge es, dass „die in einem Testament nicht berücksichtigten leiblichen Kinder aus erster Ehe nicht mehr zweifeln und Indizien für eine mögliche Manipulation“ suchen, sondern dass sie sich im Notariat durch Einsichtnahme in die Ablichtung Gewissheit verschaffen können.
- Im Interesse eines Erblassers läge es nicht, „wenn bei einer Manipulation [...] die Verschwiegenheitspflicht [...] höher angesiedelt ist als das Interesse der leiblichen Abkömmlinge an der Aufklärung einer etwaigen Manipulation.“
- Endgültige Rechtssicherheit und endgültiger Rechtsfrieden, den eine notarielle Urkunde schaffen soll, ließe sich nur durch eine entsprechende Einsichtnahme finden.
- Den Erben und Erbprätendenten dürfe ein auf die Befreiung der Notarin „von der Verschwiegenheitspflicht gerichtetes Antragsrecht nicht abgesprochen werden“ (*Sandkühler*, aaO. § 18 Rn. 57, 58, 97, 103).

Auch in dieser Stellungnahme wies Notar R. das OLG Köln nicht darauf hin, dass meine Schwester Opfer einer Urkundenunterdrückung geworden war.

Am 26. November 2018 fällte das OLG Köln im schriftlichen Verfahren sein Urteil „im Namen des Volkes“ und wies die Klage ab. Die Begründung: 72

- Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde habe „sich danach auszurichten, ob der verstorbene Beteiligte, wenn er noch lebte, bei vollständiger Würdigung der Sachlage die Befreiung erteilen würde oder ob unabhängig hiervon durch den Todesfall das Interesse an einer weiteren Geheimhaltung entfallen ist [...]“ (BGH, Beschl. v. 10.03.2003). Nach diesen Beurteilungsmaßstäben sei die Entscheidung des LG Münster nicht zu beanstanden.
- Ein etwaiges Interesse unseres Vaters an der Geheimhaltung seines letzten Willens habe zwar mit dem Todesfall geendet (OLG Köln, Beschl. v. 13.06.1977), gleichwohl habe die Aufsichtsbehörde ein Interesse unseres Vaters an meiner Einsichtnahme in die Urkundensammlung der Notarin und damit an deren Schweigepflichtentbindung ermessensfehlerfrei verneint.
- Es sei keine überzeugende Begründung für die Vermutung vorgebracht worden, dass eine Manipulation der Urkunde vorliegt. 73
- „[...] die nach Auffassung des Klägers vorliegenden ‚Unregelmäßigkeiten‘ im äußeren Erscheinungsbild der Urkunde“ seien „unbedenklich“.
- Die Erbeinsetzung der Kinder aus zweiter Ehe sei in der vorliegenden Familienkonstellation nicht unüblich.
- Dass unser Vater und seine zweite Ehefrau zur Überprüfung unseres „vagen Verdachts“ eine Einsicht in die Urkundensammlung der Notarin gestattet hätten, sei nicht ersichtlich.

- Die Notarin habe sich geweigert, die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Ein Rechtsanspruch gegen sie „bestünde auch bei einer etwaigen Befreiung gemäß § 18 Abs. 2 BNotO nicht [...].“

Das Urteil wurde – im Gegensatz zu den Bescheiden des LG Münster zuvor – mit einer Rechtsmittelbelehrung abgeschlossen. Innerhalb eines Monats könne beim OLG Köln die Zulassung zur Berufung (beim BGH) beantragt werden.

74 *Kommentar:* Laut beigezogener Verwaltungsakte hat das LG Münster weder die Notariatsfassung des Testaments als Beweis sichergestellt noch irgendwelche anderen Ermittlungen durchgeführt. Stattdessen informierte das Gericht die Notarin über das laufende Verfahren – und warnte damit indirekt vor möglichen Ermittlungen (► Rn. 65).

75 Hätte Notar R. das OLG Köln auf die Urkundenunterdrückung und Notarin A.s möglichen Parteiverrat hingewiesen, hätte man dort die Wahrscheinlichkeit einer Testamentsfälschung eventuell eher für möglich gehalten. Doch der Notar wollte offenbar die Kollegin nicht belasten. Hierzu mag Folgendes beigetragen haben:

76 Die Aufsicht wird ausgeübt (1) vom Präsidenten eines LG über die Notar:innen des Landgerichtsbezirks und (2) vom Präsidenten eines OLG über die Notar:innen des Oberlandesgerichtsbezirks (§ 92 Abs. 1 BNotO). Prozessgegner in diesem Verfahren war somit die Aufsichtsbehörde des Notars. Zudem war das OLG Köln dessen übergeordnete Aufsichtsbehörde.

Das LG Münster überprüft in der Regel in Abständen von vier Jahren die Amtsführung der Notar:innen (§ 32 Abs. 1 DONot). Ohne besonderen Anlass sind zusätzliche Zwischenprüfungen und Stichproben möglich (§ 93 Abs. 1 BNotO). Notar R. musste also jederzeit damit rechnen, dass eine solche Prüfung ungewöhnlich umfangreich und besonders streng hätte ausfallen können – eventuell auch bei seinen Kanzleikolleg:innen.

Dies bedeutet auch, dass im ganzen Münsterland keine Notarin / kein Notar zu finden gewesen wäre, die/der unvoreingenommen und unabhängig meine Angelegenheit hätte vertreten können. Eine solche Konstellation kann mit rechtsstaatlichen Prinzipien nicht vereinbar sein.

77 Drei weitere bemerkenswerte Zusammenhänge:

(1) Notar C., der Verfasser der unbrauchbar gemachten Vorsorgevollmacht, lehnte es ab, meiner Schwester eine weitere Ausfertigung dieser Vollmacht auszustellen – und könnte so eine Aufklärung einer ggf. erfolgten Testamentsfälschung verhindert haben.

(2) Notar C. informierte unseren Halbbruder über die Anfrage meiner Schwester – und warnte damit indirekt vor unseren Ermittlungen. Denn unsere beiden Halbbrüder gehören zu den nur drei in Frage kommenden Personen, die für die Urkundenunterdrückung maßgeblich verantwortlich gewesen sein können, sei es als Täter oder Anstifter.

(3) Ausgerechnet unsere Halbbrüder hatten als Erben und damit als Rechtsnachfolger unseres Vaters (§ 1922 Abs. 1 BGB) die Möglichkeit, meiner Schwester ihre Vollmacht zu entziehen – und damit ggf. die Aufklärung einer etwaigen Testamentsfälschung zu verhindern.

## Kapitel VIII: Der Schriftwechsel mit dem Justizministerium

Parallel zum Verfahren beim OLG Köln wandte ich mich mit Schreiben vom 14. September 2018 an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, um auf eine aus meiner Sicht bestehende Gesetzeslücke hinzuweisen. In Form eines fiktiven Beispiels skizzierte ich unseren Fall, um die entscheidende Problematik darzustellen. Die wesentlichen (neuen) Punkte: 78

- Ein Nachlassgericht habe die Aufgabe, einen begründeten Verdacht auf Testamentsfälschung von Amts wegen zu prüfen. In unserem Fall könnte jedoch eine Manipulation nur im Notariat oder beim Nachlassgericht vorgenommen worden sein. Deshalb scheidet der Gang zum Nachlassgericht für uns aus.
- Für strafrechtliche Ermittlungen sei die Staatsanwaltschaft zuständig. Diese befände sich im selben Gebäudekomplex wie das örtliche Amtsgericht, einschließlich Nachlassgericht. Wegen dieser räumlichen Nähe sowie kollegialer und eventuell auch persönlicher Beziehungen komme für uns auch diese Möglichkeit nicht in Betracht. Dies gelte auch deshalb, da lediglich ein zwar mehrfach begründeter Verdacht besteht, jedoch kein eindeutiger Beweis vorliegt.
- Notare, Notarfachangestellte und Angestellte der Nachlassgerichte würden nach unseren Erfahrungen als „nahezu unfehlbar“ gelten und nicht kontrolliert. Gerade dies ermögliche, notarielle Testamente zu manipulieren. Es lasse sich nicht ausschließen, dass dies häufiger geschehe.
- Obwohl es im Interesse aller Erblasser liegen müsste, dass die Übereinstimmung von Original und Ablichtung eines Testaments jederzeit überprüft werden kann, werde uns eine solche Kontrolle wegen eines angeblichen Geheimhaltungsinteresses unseres Vaters verwehrt.
- Ein Erblasser könne nur dann an einer Geheimhaltung interessiert sein, wenn ein gemeinschaftliches Testament in seinem Sinne und zu Lasten des Ehepartners manipuliert worden ist. Ein solches Geheimhaltungsinteresse könne jedoch nicht schwerer wiegen als das Interesse des Betrogenen und der betroffenen Nachkommen an einer Aufklärung und die Verpflichtung des Staates zur Strafverfolgung.
- Gemäß § 18 Abs. 1 BNotO seien Tatsachen, die offenkundig sind oder die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen von der notariellen Schweigepflicht ausgenommen. Es sei unverständlich, warum nach der Testamentseröffnung die beim Notariat befindliche Ablichtung nicht generell unter diese Bestimmung fällt. Es wäre wünschenswert, wenn der Gesetzgeber hier für eine Präzisierung sorgen könnte.

Am 11. Oktober 2018 antwortete das Ministerium per E-Mail auf mein Schreiben. Die wichtigsten Argumente: 79

- Die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 18 BNotO sei eine notarielle Kernpflicht. Sie schütze „das individuelle Interesse der Beteiligten an der Vertraulichkeit ihrer Daten und das allgemeine Interesse an der Funktionsfähigkeit der vorsorgenden Rechtspflege.“
- Nach dem Tod eines Beteiligten könne gemäß § 18 Abs. 2 BNotO die Aufsichtsbehörde die Befreiung erteilen. Hierbei sei zu berücksichtigen, ob die „Befreiung dem mutmaß-

lichen Willen des Verstorbenen entspricht oder ob durch sein Versterben das Interesse an der Geheimhaltung entfallen ist“ (entspricht BGH, Beschl. v. 10.03.2003; ► Rn. 72).

- In einem Gesetz könne „nicht jede denkbare Fallgestaltung exakt abgebildet werden. Für eine generelle Aufhebung der notariellen Verschwiegenheitspflicht“ in allen streitigen Fällen bestehe „kein Bedürfnis.“
- Lügen Anhaltspunkte für eine Straftat vor, seien „sehr wohl Nachforschungen durch das Nachlassgericht oder Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft möglich [...].“

80 Per E-Mail vom 17. Oktober 2018 nahm ich zu den Erklärungen des Ministeriums Stellung. Ich ergänzte einige Argumente und präziserte andere:

- Die aufgezeigten Möglichkeiten, eine Befreiung von der notariellen Schweigepflicht zu erreichen, bestünden zwar formal, erfahrungsgemäß praktisch jedoch nicht.
- Offenbar scheitere dies an einer Art „Korpsgeist“, der unter den beteiligten Personen (bei Gericht, Notarkammer und Notariaten) besteht. Man weise jeglichen Verdacht gegenüber Kolleginnen und Kollegen zurück und versuche, den Schein aufrechtzuerhalten, dass notarielle Testamente sicher seien.
- Der Ermessensspielraum, eine Einsicht in die Notariatsfassung eines Testaments zu gewähren oder nicht, biete die Gelegenheit zur Rechtsbeugung – aus Gründen kollegialer Solidarität.
- Bei der gegenwärtigen Rechtslage und der aktuellen Praxis bestehe ein gravierendes Sicherheitsrisiko. Denn niemand müsse damit rechnen, dass die Übereinstimmung von Original und Ablichtung eines Testaments von den Nachkommen überprüft werden kann.
- Dies ermögliche „perfekte Verbrechen“ – minimaler Aufwand, minimales Risiko und maximaler Gewinn.
- Dass ich die finanziellen Risiken des Verfahrens trage, sei ungerecht. Schließlich hätte ich nur den Verdacht, betrogen worden zu sein. Es sei jedoch rechtswidrig, eine mehrseitige Urkunde nicht mit Schnur und Siegel zu sichern, was den Anstoß zu unserem Verdacht gegeben hat. Nicht ich hätte mir etwas zu Schulden kommen lassen, sondern das Notariat.

Eine weitere Antwort des Ministeriums erhielt ich nicht. Damit hatte ich ohnehin nicht gerechnet.

81 *Kommentar:* Die Manipulation eines notariellen Ehegattentestaments beinhaltet folgende Problematik: Stirbt der Ehepartner zuletzt, zu dessen Nachteil ein Testament gefälscht worden ist, erhält dieser nach der ersten Testamentseröffnung (nach dem Tod des Partners) das manipulierte Testament – und der Betrug fällt auf.

Deshalb ging ich zunächst davon aus, dass eine Manipulation nach der ersten Testamentseröffnung beim Gericht erfolgt sein müsste, nachdem zuvor eine Notarfachangestellte Schnur und Siegel nicht angebracht hatte. Drei Personen hätten eine vertrauensvolle Beziehung haben und sich absprechen müssen: ein Mitglied der neuen Familie unseres Vaters als Initiator und jeweils eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter der Kanzlei ABC und des Nachlassgerichts. Entsprechend unwahrscheinlich musste eine Manipulation erscheinen. Es gibt jedoch eine einfachere Möglichkeit, wie in Kapitel X aufgezeigt wird.

## Kapitel IX: Der Antrag auf Berufungszulassung

Am 03. Januar 2019 beantragte die Kanzlei RST beim OLG Köln, die Berufung gegen das dort erlassene Urteil (vom 26.11.2018) zuzulassen. Nach § 124 Abs. 2 VwGO muss für eine solche Zulassung einer dieser fünf Gründe vorliegen: (1) ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, (2) besondere Schwierigkeiten der Rechtssache, (3) grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, (4) Abweichung von einer Entscheidung des BGH oder (5) Verfahrensmangel. 82

Mit Schreiben vom 22. Januar 2019 begründete Notar R. den Antrag. Vier Zulassungsgründe führte er an, inkl. detaillierter Erklärungen. Um Wiederholungen zu reduzieren, werden nur einige Punkte genannt:

### (1) Abweichung von einer Entscheidung des OLG und des BGH 83

- Das Urteil des OLG Köln weiche von Entscheidungen des OLG und des BGH ab. Nach diesen könne bei einem notariellen Testament „im Regelfall davon ausgegangen werden, dass das Geheimhaltungsinteresse des Erblassers mit seinem Tod entfallen ist.“
- Was die Notarin zur Klärung der Frage, ob Original und Ablichtung des Testaments inhaltlich übereinstimmen, beitragen kann, bedürfe keines Geheimnisschutzes, sondern müsse gerade offengelegt werden.
- Sowohl der Erblasser als auch seine vorverstorbene zweiten Ehefrau „hätten größten Wert darauf gelegt, dass bei Anhaltspunkten für eine Manipulation der Urkunde etwaige Zweifel ausgeräumt werden [...]“

### (2) Grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache 84

- Ob bei einem notariellen Ehegattentestament das Geheimhaltungsinteresse nur bezüglich des letztverstorbenen Erblassers oder auch bezüglich der vorverstorbenen Ehefrau entfällt, sei von grundsätzlicher Bedeutung. Das Berufungsverfahren gäbe dem BGH-Senat für Notarsachen die Gelegenheit, diese Frage abschließend zu klären.

### (3) Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils 85

- Der Kläger habe nicht nur vage Manipulationsvermutungen geäußert, sondern überzeugend begründet, warum er vermutet, dass eine Manipulation der Urkunde vorliegt (das Fehlen von Schnur und Siegel beim Original des Testaments, nicht jedoch bei dessen Kopie, unterschiedliche Papiersorten, unterschiedlicher Abstand des Textes zum linken Seitenrand, das Eintreten des Erblassers zugunsten der zwei Vorsorgebevollmächtigten seiner Schwester, damit diese deren Erbe erhalten sollten, deshalb keine Enterbung seiner vorsorgebevollmächtigten Tochter denkbar).
- Es sei „unvorstellbar, dass es im mutmaßlichen Interesse eines Verstorbenen liegt, dass die Korrektheit des eröffneten Testaments bei bestehenden Anhaltspunkten für eine Manipulation nicht überprüft wird.“

### (4) Verfahrensmangel 86

- Notarin A. habe sich nicht grundsätzlich geweigert, die gewünschten Auskünfte zu erteilen. Sie habe sich nur zunächst rechtlich absichern wollen. Soweit das klageabweisende Urteil auf dieser unzutreffenden Unterstellung beruht, liege ein Verfahrensfehler vor. Dieser Aspekt hätte abgeklärt werden müssen.

87 Mit Schreiben vom 27. Februar 2019 beantragte das LG Münster, den Antrag auf Berufungszulassung zurückzuweisen, und nahm zu den angeführten Zulassungsgründen Stellung:

Zu (1) Abweichung von einer Entscheidung des OLG und des BGH

- Das Urteil des OLG Köln weiche nicht von einer Entscheidung des OLG und des BGH ab. Das OLG Köln habe ausdrücklich erklärt, dass das etwaige Geheimhaltungsinteresse des Vaters des Klägers mit seinem Tod geendet habe.

Zu (2) Grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache

- Die Rechtssache habe keine grundsätzliche Bedeutung. Es gehe ausschließlich um die Frage, ob der letztverstorbene Erblasser die Befreiung erteilt hätte. Die Interessen der vorverstorbenen Erblasserin würden implizit mitberücksichtigt.

Zu (3) Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils

- Die vom Kläger aufgezeigten Indizien für eine Manipulation seien nicht tragfähig.

Zu (4) Verfahrensmangel

- Das Urteil beruhe nicht auf der Begründung, dass die Notarin sich weigere, die gewünschte Einsicht zu gewähren. Das OLG Köln habe die eigene Begründung lediglich ergänzt mit diesem Hinweis, dass man die Notarin allenfalls von ihrer Schweigepflicht befreien, sie aber nicht zur Gewährung der Einsichtnahme zwingen könne.

Am 10. Mai 2019 teilte der BGH mit, dass die Beratung über die Zulassung der Berufung umständehalber erst am 18. November 2019 stattfinden könne.

88 *Kommentar:* Notar R. hat unter Punkt 3 „Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils“ nur Indizien angeführt, die ich dem LG Münster bereits im Jahr 2017 angegeben hatte (► Rn. 34 f., 43–46). Auf die neuen Erkenntnisse zur Urkundenunterdrückung und zum eventuell begangenen Parteiverrat wies er jedoch auch bei dieser Gelegenheit nicht hin.

## Kapitel X: Die Strafanzeige

89 Ergibt sich für einen Nachkommen einer verstorbenen Person, die ein Testament hinterlassen hat, ein Anlass zur Anfechtung dieses Testaments, so kann dies innerhalb eines Jahres geschehen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Anfechtungsberechtigte vom Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt (§§ 2080 Abs. 1, 2082 Abs. 1 und 2 BGB).

Am 16. August 2018 fiel mir auf, dass die Vorsorgevollmacht meiner Schwester absichtlich unbrauchbar gemacht worden war. Hierfür konnten nur die Ehefrau unseres Vaters und unsere beiden Halbbrüder maßgeblich verantwortlich gewesen sein, sei es als Täter oder Anstifter. Dies konnte nur dem Zweck gedient haben, eine weitere Straftat vorzubereiten – z. B. eine Testamentsfälschung (► Rn. 17, 61).

Die festgestellte Urkundenunterdrückung konnte zwar nicht als Beleg für eine Manipulation gewertet werden, dennoch stellte die neue Erkenntnis eine Zäsur dar. Seitdem halte ich es für sehr wahrscheinlich, dass eine Urkundenfälschung vorgenommen worden war – vorher lediglich für wahrscheinlich. Deshalb ging ich davon aus, dass ich das Nachlassgericht im Ort M. bis zum

15. August 2019 über meinen Verdacht informieren müsse, damit eine amtliche Prüfung vorgenommen werde.

Am 08. August 2019 suchte ich das Nachlassgericht auf. Ich hatte ein Schreiben vom 07. August 2019 vorbereitet, in dem alle Indizien und Argumente zusammengetragen waren, die auf eine Testamentsfälschung schließen ließen. Als ich mein Anliegen zunächst mündlich vortrug, erklärte die Justizbeschäftigte, dass ich mich angesichts meines Verdachts an die Staatsanwaltschaft oder die Kreispolizeibehörde wenden müsse. Um formal die o. g. Frist zu wahren, übergab ich der Dame eine ebenfalls vorbereitete kurze Erklärung. Mein umfangreiches Schreiben hielt ich jedoch zurück, denn ich wollte vermeiden, dass dieses in Kopie an meine Halbbrüder weitergeleitet wird (§ 2081 Abs. 2 BGB). Diese sollten nicht über meinen Kenntnisstand informiert werden. 90

Anschließend erstattete ich bei der Polizeibehörde Strafanzeige gegen unbekannt wegen Verdacht auf Urkundenfälschung (§ 267 StGB). Als Beleg übergab ich mein für das Nachlassgericht vorgesehenes Schreiben (vom 07.08.2019), inkl. entsprechender Erklärung. Im Gespräch wies ich mehrmals ausdrücklich darauf hin, dass ich bereits beim LG Münster Notarin A.s Schweigepflichtentbindung beantragt hätte, und ich informierte über den Verfahrensstand. 91

Das Nachlassgericht und die Polizei suchte ich ohne anwaltlichen Beistand auf. Notar R., der kein Fachanwalt für Strafrecht ist, hatte erklärt, dass es in dem von ihm betreuten Verfahren nur um verwaltungsrechtliche Fragen ginge. Strafrechtlich relevante Vorgänge könnte ich allein zur Anzeige bringen.

In meinem genannten Schreiben waren 22 Indizien angeführt, auf denen mein Verdacht basierte. Einige das Testament betreffende Auffälligkeiten scheinen zunächst belanglos zu sein. Deren Bedeutung soll jedoch noch thematisiert werden. Es sind auch Indizien aufgelistet, die im vorliegenden Beitrag noch nicht genannt worden sind, u. a. folgende: 92

- Auf Seite 4 des Testaments befinden sich unten vier Leerzeilen. Ohne ersichtlichen Grund beginnt Seite 5 oben mit einer weiteren Leerzeile.
- In ein und derselben Aufzählung ist der Text auf Seiten 4 unten hinter den Nummerierungszeichen a) und b) jeweils um 13 mm eingerückt, auf Seite 5 oben hinter den Zeichen c) und d) jedoch nur um 10 mm.
- In Abschnitt III steht der in Fettschrift formatierte Name der als Vorerbin eingesetzten Ehefrau in einem eigenen Absatz, mit Leerzeile davor und danach. In Abschnitt V wird der Name unseres als Vorerbe bestimmten Vaters gar nicht genannt.
- Die Namen der als Nacherben eingesetzten Halbbrüder sind bei den Verfügungen unseres Vaters fett formatiert, bei den Bestimmungen der Ehefrau dagegen in Normalschrift.
- Die Pflichtteilssanktionsklausel in Abschnitt IV (Sanktionierung des Abkömmlings, der bereits nach dem Tod eines der beiden Erblasser seinen Pflichtteil einfordert) bezieht sich auf die Verfügungen beider Eheleute. Dahinter folgt Abschnitt V mit den Bestimmungen der Ehefrau. In der fraglichen Klausel steht jedoch: „[...] jede zu seinen Gunsten vorstehend getroffene Verfügung soll unwirksam sein.“ Dann müssten die angeblich „vorstehenden“ Verfügungen der Ehefrau auch davor platziert sein.
- Nachdem unsere Halbbrüder nach dem Tod unseres Vaters dessen Unterlagen tagelang gesichtet hatten, versicherten sie auf mehrfache Nachfrage, dass unser Vater keine Aktien besessen habe. Anschließend baten wir schriftlich um ein Nachlassverzeichnis und ergänzten, dass wir auch ein notarielles Nachlassverzeichnis einfordern könnten.

Daraufhin informierten uns unsere Halbbrüder über ein vorhandenes Aktiendepot im Wert von ca. 20 000 EUR. Hier zeigten sich – wie bereits anlässlich der Urkundenunterdrückung – die Motivation und Bereitschaft, gegen den Willen unseres Vaters zu verstoßen und uns Halbgeschwister zu betrügen.

93 Meinem Schreiben waren die Vorsorgevollmacht meiner Schwester und zwei Alternativfassungen des Testaments beigefügt. Das Testament reichte ich nach. Um die Alternativfassungen gestalten zu können, hatte ich zunächst die vorliegende Fassung rekonstruiert. So konnte ich die Formatierungen nachvollziehen. In der ersten Alternativfassung waren die Pflichtteilsanktionsklausel hinter den Verfügungen der Ehefrau platziert und unnötige Leerzeilen eliminiert. Der vollständige Text befand sich dann nicht auf sechs, sondern auf nur fünf Seiten, und zwar inkl. der Unterschriften, was Manipulationen erschwert (► Rn. 42). Hätte jedoch unser Vater nicht nur unsere Halbbrüder, sondern auch uns Nachkommen aus erster Ehe als Nacherben eingesetzt, hätten fünf Seiten nicht ausgereicht.

Die zweite Alternativfassung war das Ergebnis eines Versuchs, das Testament näherungsweise so zu gestalten, wie es vor einer ggf. erfolgten Manipulation ausgesehen haben könnte. Hierbei ging es nur um formale Aspekte. Anhand dieser Fassung zeigte ich auf, dass o. g. scheinbar belanglose Auffälligkeiten der Gerichtsfassung Folge einer möglichen Umgestaltung des Dokuments gewesen sein könnten. Auf Details einzugehen und diese anhand der Alternativfassung zu erläutern, würde allerdings den Rahmen des vorliegenden Beitrags sprengen.

Ich schilderte auch detailliert meinen Besuch mit meiner Schwester bei Notarin A. (vom 03.11.2016), die Urkundenunterdrückung und den eventuell begangenen Parteiverrat der Notarin (► Rn. 10–16, 20–22, 55, 63) – ohne allerdings diese Begriffe zu verwenden.

94 Zudem erläuterte ich entsprechend meiner damaligen Vorstellung, wie das Originaltestament ohne Kenntnis der Notarin und vor Abgabe an das Gericht manipuliert worden sein könnte und wie man hätte verhindern können, dass unser Vater nach dem Tod seiner Ehefrau das gefälschte Testament erhält und der Betrug auffällt. Für eine etwaige Manipulation kämen die Notarfachangestellten in Frage, die mit der Bearbeitung der Testamente betraut waren, jedoch wohl nur, wenn diese zufällig eine vertrauensvolle Beziehung mit einem unserer Halbbrüder oder mit der Ehefrau unseres Vaters unterhalten hatten. Um den Gebrauch des Konjunktivs zu minimieren, nutzte ich die Form der Fiktion.

Fiktion: Eine Notarfachangestellte erstellte nach Unterzeichnung des Testaments durch die Beteiligten eine notariell beglaubigte Ablichtung für die Dokumentensammlung der Notarin, wie sonst üblich. Diese korrekte Fassung kopierte sie zur Weitergabe an die Halbbrüder oder die Ehefrau.

Die für das Gericht vorgesehene Fassung versah sie zwar mit zwei Ösen, nicht jedoch mit Faden und Prägesiegel, um später Seiten austauschen zu können. Idealerweise lieferte sie auch Kanzleipost aus. Sie sonderte das fragliche Testament aus, nahm dieses, einen USB-Stick mit dem Dokumententext und den für die Versiegelung des Umschlags benötigten Prägestempel mit nach Hause. Notfalls hätte sie argumentiert, dass sie den Stempel in der Hektik des Arbeitsalltags aus Versehen mitgenommen habe. Zu Hause hielt sie Siegelwachs, eine Entös- und eine Ösenzange bereit, welche sie im Fachhandel für Notariatsbedarf erworben hatte.

Die Textänderungen nahm sie zu Hause vor, um keine Spuren auf dem Rechner des Notariats zu hinterlassen. Sie tauschte die entscheidenden Seiten aus, verschloss den Umschlag, versah diesen mit Siegelwachs und Prägesiegel und brachte das Dokument anschließend oder



am nächsten Morgen zum nahegelegenen Gericht oder zur Post. Beides ist möglich (Keidel/*Zimmermann*, FamFG, 19. Aufl., § 346 Rn. 3).

Sie konnte sich weitgehend sicher sein, nicht entdeckt zu werden. Selbst beim Nachweis einer Manipulation hätte sie als Täterin kaum ermittelt werden können, da nach meinen Recherchen in der Kanzlei ABC mehrere Notarfachangestellte tätig sind. 95

Sollte das Testament auf diese Weise manipuliert worden sein, hätte leicht verhindert werden können, dass unser Vater nach dem Tod seiner Ehefrau die gefälschte Testamentsfassung erhält. Im Jahr 2014 erlitt unser Vater sowohl einen Herzinfarkt als auch einen Schlaganfall. Anschließend war er pflegebedürftig und eine Ganztagspflegekraft lebte mit im Haus. Diese erledigte zusammen mit unserem in der Nachbarschaft wohnenden Halbbruder alle wesentlichen Angelegenheiten. Der Halbbruder kümmerte sich um die Post. Dieser hätte nur das vom Nachlassgericht per Post zugestellte Testament gegen die ggf. von der/dem Notarfachangestellten erhaltene Kopie der korrekten Fassung austauschen brauchen. 96

Allerdings war im Jahr 2012, als das Testament erstellt und möglicherweise manipuliert worden war, noch nicht absehbar, dass unser Vater beim Tod seiner Ehefrau pflegebedürftig sein würde. Auch für den Fall, dass er gesund sein würde, musste also sichergestellt werden können, dass er das gefälschte Testament nicht erhält. Dies wäre ebenfalls möglich gewesen, denn der genannte Halbbruder war bereits ein Jahr vor Errichtung des Testaments (am 21.08.2012) als Vorsorgebevollmächtigter eingesetzt worden (am 12.05.2011). 97

Die Halbbrüder hätten der Justizbeschäftigten des Nachlassgerichts ihren Wunsch nach einer Testamentseröffnung vor Ort mitgeteilt (*Zimmermann*, aaO. § 348 Rn. 26). Bei diesem Termin hätten sie das Nichterscheinen unseres Vaters aus (ggf. angeblichen) gesundheitlichen Gründen entschuldigt. Der in der Nachbarschaft wohnende Halbbruder hätte an dem Gespräch sowohl in eigener Mission als auch kraft der ihm erteilten Generalvollmacht in Vertretung unseres Vaters teilgenommen. Am Schluss hätte er sich eine Kopie des Testaments zur Weitergabe an unseren Vater fertigen lassen (aaO. Rn. 29). Diese Fassung hätte er dann gegen die Kopie der korrekten Fassung austauschen können.

*Kommentar:* Meine Vorstellung, wie das Testament manipuliert worden sein könnte, hatte ich also weiterentwickelt. Danach war die Beteiligung einer Person des Nachlassgerichts nicht mehr erforderlich. Dies erhöhte aus meiner Sicht die Wahrscheinlichkeit, dass eine Manipulation tatsächlich erfolgt sein könnte. 98

Es lässt sich nicht ausschließen, dass eine/einer der in der Kanzlei ABC beschäftigten Notarfachangestellten bspw. zufällig mit einem unserer Halbbrüder seit der Schulzeit befreundet war. Bei einem solch vertrauensvollen Verhältnis hätte man den hier geschilderten Plan entwickeln und umsetzen können. Allerdings musste ich meine Vorstellung noch in einem wesentlichen Detail korrigieren (► Rn. 127 f.).

## Kapitel XI: Die Berufungszulassung

Anfang Dezember 2019 traf der Beschluss des BGH vom 18. November 2019 ein, die Berufung gegen das Urteil des OLG Köln (vom 26.11.2018) zuzulassen. Der BGH gab beiden Parteien Gelegenheit zu weiteren Stellungnahmen und wies darauf hin, dass über die Berufung ohne mündliche Verhandlung entschieden werden könne. Um Einverständniserklärungen wurde gebeten. 99

100 Die für die Zulassung angegebenen Gründe:

- „[...] es bestehen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils.“
- Für die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht nach § 18 Abs. 2 BNotO genüge es, „wenn durch den Todesfall das Interesse des oder der Urkundsbeteiligten an einer weiteren Geheimhaltung entfallen ist [...]“ (BGH, Beschl. v. 10.03.2003).
- Die weitere im zitierten Beschluss genannte Voraussetzung – ob der Verstorbene, wenn er noch lebte, die Befreiung erteilen würde – sei lediglich eine Alternative, wie sich aus der Formulierung „oder ob unabhängig hiervon“ ergebe (► Rn. 72).
- 101 – Für die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht komme es somit nicht zusätzlich darauf an, ob der Manipulationsverdacht überzeugend begründet ist und ob unser Vater auf einen solchen Verdacht hin Einsicht in die Testamentskopie gestattet hätte.
- Dasselbe gelte für das Geheimhaltungsinteresse der vorverstorbenen zweiten Ehefrau.
- 102 – Die Erteilung einer Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht nach § 18 Abs. 2 BNotO könne nicht abhängig gemacht werden von der Bereitschaft der Notarin, nach der Befreiung die gewünschte Einsicht zu gewähren. In diesem Verfahren sei nicht darüber zu entscheiden, ob überhaupt und auf welche Weise die Notarin dem Antragsteller die begehrten Informationen zu verschaffen hat.
- 103 – Der Kläger könne allenfalls eine Befreiung von der Schweigepflicht hinsichtlich der ihn betreffenden Verfügungen seines Vaters verlangen, nicht jedoch eine Einsichtnahme in die Ablichtung des Testaments.

104 Das LG Münster beantragte in seiner Stellungnahme vom 16. Dezember 2019, die Berufung gegen das Urteil des OLG Köln zurückzuweisen. Die Argumentation:

- Gemäß § 18 Abs. 2 BNotO habe die Aufsichtsbehörde über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Bei den zwei Kriterien „Entspricht die Befreiung dem mutmaßlichen Interesse des Verstorbenen?“ und „Ist durch den Todesfall das Geheimhaltungsinteresse entfallen?“ handele es sich um alternativ zu prüfende Voraussetzungen.
- 105 – Der Tod eines Beteiligten (an der Errichtung eines Testaments) würde dessen Geheimhaltungsinteresse nicht zwangsläufig entfallen lassen. Denn dann käme „die Alternative des ‚mutmaßlichen Willens des Verstorbenen‘“ nie zum Tragen. Dies „dürfte nicht der Gesetzesintention entsprechen.“
- 106 – Die genannten zwei Beurteilungskriterien könnten sich auch auf Fälle beziehen, in denen ein Erblasser einem Notar „Tatsachen anvertraut hat, die er auch vor seinen Erben geheim halten wollte.“
- Der vom OLG Köln in seinem Urteil vom 26. November 2018 zitierte Beschluss vom 13. Juni 1977 (ebenfalls des OLG Köln) bedeute nicht, dass das Geheimhaltungsinteresse des Beteiligten mit dem Tod insgesamt entfällt, sondern dass lediglich dessen Interesse an der Geheimhaltung seines letzten Willens endet.
- Entsprechendes gelte für Erklärungen, die im Zusammenhang mit der Errichtung des Testaments abgegeben wurden.
- 107 – Im vorliegenden Fall gehe es jedoch nicht darum, dass der letzte Wille der verstorbenen Erblasser nicht offenbart werden soll, sondern „um behauptete nachträgliche inhalt-

liche Manipulationen“ am Testament im Notariat, „die jeder nachvollziehbaren vernünftigen Grundlage entbehren.“

- Wäre durch den Tod des Erblassers dessen Geheimhaltungsinteresse zwingend entfallen, wäre das Ermessen der Aufsichtsbehörde auf null reduziert und eine Prüfung nach § 18 Abs. 2 BNotO weitestgehend obsolet. 108

Notar R. plädierte in seiner Stellungnahme vom 29. Januar 2020 dafür, das LG Münster zu verpflichten, einerseits Notarin A. von ihrer notariellen Schweigepflicht hinsichtlich des Inhalts des fraglichen Testaments zu befreien und andererseits mir zu ermöglichen, die Ablichtung des Testaments einzusehen und hinsichtlich des Inhalts und der Formatierungen (Abstände, Schriftbild, Schriftgröße, Satzzeichen etc.) mit der vom Nachlassgericht eröffneten Originalfassung abzugleichen. Die angegebenen Gründe: 109

- In meinen Schreiben an das LG Münster (vom 01.08. und 26.09.2017) hätte ich konkrete Tatsachen und Anhaltspunkte dafür vorgetragen, dass das Original-Testament manipuliert worden sein könnte. 110
- Am 08. August 2019 hätte ich Strafanzeige gegen unbekannt wegen Verdacht auf Urkundenfälschung erstattet. Ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren sei eingeleitet worden. 111
- Als Kläger hätte ich aufgrund des Verdachts der Urkundenfälschung ein berechtigtes Interesse, die Ablichtung des Testaments einzusehen und hinsichtlich des Inhalts und der Formatierungen mit der Originalfassung abzugleichen.
- Die Einsichtnahme in die Testamentskopie würde ausschließlich dazu dienen, „den tatsächlichen letzten Willen seines Vaters zu ermitteln und zur Geltung zu bringen.“

Notar R. führte in seiner Stellungnahme zudem zahlreiche detaillierte Argumente an (u. a. zur Berufungserwiderung des LG Münster), die im vorliegenden Beitrag in ähnlicher Form bereits genannt worden sind, sodass sich deren Wiederholung erübrigt. Als Beleg für seine Aussagen gab der Notar die Verwaltungsvorgänge des LG Münster an und bat, diese beizuziehen. Er regte auch an, die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft anzufordern. Um Letzteres bat er nicht direkt. 112

Der Notar wies nicht darauf hin, dass meine Schwester als General- und Vorsorgebevollmächtigte eingesetzt und um ihre Vollmachtsurkunde betrogen worden war (► Rn. 16) und dass sich Notarin A. bei unserem Gespräch (am 03.11.2016) möglicherweise des Parteiverrats schuldig gemacht hatte (► Rn. 10–12, 22). 113

Den Vorschlag des BGH, auf eine mündliche Verhandlung zu verzichten, lehnte Notar R. auf meinen Wunsch hin ab. Das LG Münster hatte dagegen einem schriftlichen Verfahren zugestimmt.

*Kommentar:* Anlässlich der Berufungszulassung erklärte der BGH, dass ich auch nach Notarin A.s Schweigepflichtentbindung keine Einsicht in die Ablichtung des Testaments verlangen könne. Vielmehr würde dann sie entscheiden, welche Informationen sie mir auf welche Weise verschafft (► Rn. 102 f.). Also hätte mir die Notarin lediglich vorlesen können, was unser Vater verfügt hatte. Sie hätte sogar nur mitteilen brauchen, dass ich in dem Testament nicht erwähnt werde. Dass ein solches Verfahrensergebnis unzureichend gewesen wäre, soll nachfolgend aufgezeigt werden. 114

115 Die in Frage stehende Angelegenheit hat eine verwaltungs- und eine strafrechtliche Dimension. Dass diese nicht voneinander zu trennen sind, soll ebenfalls erklärt werden. Einerseits geht es um eine Befreiung von der Schweigepflicht. Andererseits besteht der Verdacht auf eine gravierende Straftat. Eine Urkundenfälschung kann mit bis zu zehn Jahren Haft bestraft werden (§ 267 Abs. 3 StGB).

Notar R. prognostizierte in seinem Antrag auf Berufungszulassung, dass Notarin A. nach einer Schweigepflichtentbindung die begehrte Einsicht gewähren werde (► Rn. 85). Ich ging jedoch davon aus, dass die Notarin den Inhalt der Notariatsfassung nur bei einer Übereinstimmung mit der Gerichtsfassung korrekt hätte angeben können. Sollte jedoch eine Mitarbeiterin der Kanzlei ABC die Gerichtsfassung manipuliert haben, trüge Notarin A. hierfür aufgrund ihrer Funktion die Verantwortung. Zudem hätte sie sich dann der bewussten Strafvereitelung und offensichtlich auch des Parteiverrats schuldig gemacht, denn sie hätte diesen Betrug zulasten ihres Mandanten bereits 2016 korrigieren müssen (► Rn. 22, 55).

116 Läge tatsächlich eine Urkundenfälschung vor, hätte sich Notarin A. folglich mit der Aussicht auf eine erhebliche Strafe und eine zerstörte berufliche Existenz konfrontiert gesehen, abgesehen vom drohenden wirtschaftlichen Ruin der Kanzlei. Um dies abzuwenden, hätte die Notarin entweder vorgeben müssen, dass die fragliche Testamentsfassung nicht auffindbar sei, oder sie hätte diese Fassung an die Gerichtsfassung angleichen müssen. Eine solche nachträgliche Manipulation der Notariatsfassung ließe sich nur durch einen Vergleich aller Formatierungen beider Fassungen feststellen – wenn überhaupt. Deshalb benötigte ich eine Kopie der Notariatsfassung. Nur damit könnte ich auch ggf. eine Fälschung belegen.

117 In anderen Rechtsbereichen ist dies allgemein üblich. Bspw. ist eine nach § 100 Abs. 1 VwGO bewilligte Einsicht in die Gerichtsakten mit der Option verbunden, auf eigene Kosten Kopien erstellen zu lassen. Im vorliegenden Fall war es unabdingbar, dass sich eine Entscheidung des BGH zugunsten einer Schweigepflichtentbindung an einer solchen Regelung orientiert.

118 Obwohl sich Notar R. weitgehend auf die verwaltungsrechtliche Seite des Falls beschränkte, nahm er meine genannte Forderung in seine Stellungnahme auf und wies auf das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren hin. Durch das Beharren auf einer mündlichen Verhandlung wollte ich mir die Möglichkeit eröffnen, dort die hier skizzierten Zusammenhänge aufzuzeigen.

## **Kapitel XII: Die Stellungnahme der Notarin**

119 Nachdem der BGH die Berufung in dem verwaltungsrechtlichen Verfahren zugelassen hatte, schlug ich Notar R. vor, mein umfangreiches Schreiben (vom 07.08.2019), das ich der Polizeibehörde übergeben hatte, in Kopie an den BGH zu übermitteln. Denn ich hielt es für erforderlich, den BGH vor allem über meine neuen Erkenntnisse zur Urkundenunterdrückung zu informieren. Dies lehnte der Notar ab. Im vorliegenden Verfahren ginge es nur um die juristische Frage, ob ein Anspruch auf Entbindung der Notarin von ihrer Verschwiegenheitspflicht besteht, nicht jedoch um eventuell vorliegende strafrechtliche Delikte. Letztere seien nur im Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft relevant.

Immerhin legte der Notar, wie bereits erwähnt, dem BGH nahe, die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte beizuziehen. Somit hätte mein Schreiben auf diesem Weg zum BGH gelangen können. Um sich zu vergewissern, dass dieser Schritt hilfreich sein würde, hatte der Notar vorher selbst beantragt, dass ihm die Akte zur Einsichtnahme zugesandt wird. Die Unterlagen trafen Anfang Januar 2020 in der Kanzlei RST ein.

Der Ermittlungsakte war zu entnehmen, dass die Staatsanwaltschaft Münster, Außenstelle Ort M., die Akten des Nachlassgerichts angefordert hatte. Sie hatte jedoch nicht die Notariatsfassung des Testaments mit der Gerichtsfassung vergliche. 120

Obwohl ich Anzeige gegen „unbekannt“ erstattet und in meiner Begründung (vom 07.08.2019) aufgezeigt hatte, dass sich mein Verdacht nicht gegen Notarin A., sondern gegen ihre Angestellten richtete (► Rn. 90, 94), stufte die Strafverfolgungsbehörde die Notarin als Beschuldigte ein. Dennoch lud man sie nicht zur Vernehmung vor, sondern sandte ihr mein genanntes Schreiben in Kopie zu, allerdings ohne die Anlagen (Alternativfassungen und Vorsorgevollmacht). Doch man schickte ihr auch eine Kopie der Gerichtsfassung des Testaments, die meinem Schreiben nicht beigelegt war. Diese hatte ich nachgereicht (zur Bedeutung ► Rn. 143). Der Notarin wurde Gelegenheit gegeben, sich schriftlich zu meiner Anzeige zu äußern. Dem kam sie am 15. November 2019 nach. Sie erklärte u. a.: 121

- Weder sie noch ihre Mitarbeiter hätten das Testament nachträglich geändert. 122
- Sie und ihre Mitarbeiter würden unsere Familie persönlich nicht kennen.
- Laut Bescheid des Landgerichtspräsidenten Münster dürfe sie zu Inhalt und Zustandekommen des Testaments nichts aussagen.
- Der Landgerichtspräsident, als Aufsichtsbehörde, habe bereits sehr ausführlich zu meinen Behauptungen, insbesondere bezüglich der formellen Punkte, Stellung genommen (unterschiedliche Papiersorten, uneinheitliche Abstände zum linken Seitenrand).
- In der Regel würden ihre Mitarbeiter nach der Beurkundung eine beglaubigte Ablichtung der Urkunde für die Urkundensammlung des Notariats fertigen. Das Original würde in einen Umschlag gesteckt. Dieser würde verschlossen und versiegelt. Danach würde sie selbst auf der Vorderseite des Umschlags neben dem Gummisiegel unterschreiben. 123
- Aus nicht mehr nachvollziehbaren Gründen habe eine Mitarbeiterin vergessen, „nachdem sie das Testament mit zwei Ösen versehen hat, zu binden und mit einem Prägesiegel zu versehen.“ Entscheidend sei jedoch, „dass das gesamte Testament in einem verschlossenen und versiegelten Umschlag eingereicht wurde.“
- Testamentsentwürfe würden fast regelmäßig und teilweise auch von verschiedenen Mitarbeitern überarbeitet. Diese „arbeiten mit leicht unterschiedlichen Formatierungen und auch mit unterschiedlicher Art eines Textaufbaus.“
- Es sei ein gebräuchliches Muster für Testamente verwendet worden, in dem die familiären Verhältnisse nicht vollständig dargestellt werden.
- Dass sich die Schlussformel mit den Unterschriften auf einem gesonderten Blatt befindet, sei nicht ungewöhnlich. Da es sich um eine notarielle Urkunde handelt, gäbe es kein Manipulationsproblem.
- Bei unserem Gespräch (am 03.11.2016) habe sie darauf hingewiesen, dass unabhängig von der noch abzuklärenden Frage, ob ein Anspruch auf Einsichtnahme besteht, auf jeden Fall die Vorsorgevollmacht im Original vorzulegen sei. Dass es bezüglich deren Beschaffung Probleme geben könnte, hätten wir nicht erwähnt. 124

125 Bei ihren Einlassungen berief sich Notarin A. fünfmal auf den Landgerichtspräsidenten und zweimal auf die Notarkammer. Ihrer Stellungnahme war der erste Ablehnungsbescheid des LG Münster (vom 09.08.2017) beigelegt, der längst nicht mehr aktuell war, da er sich nur auf die Argumente bezog, die ich im Jahr 2017 gegenüber dem LG Münster angeführt hatte.

126 Der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte war auch zu entnehmen, dass sowohl die Polizeibehörde als auch die Staatsanwaltschaft meine umfangreiche Begründung (vom 07.08.2019) an das Nachlassgericht weitergeleitet hatten. Dies wollte ich gerade verhindern, damit diese nicht in die Hände der Halbbrüder gelangt.

127 Wenn die Notarin regelmäßig auf dem bereits verschlossenen und versiegelten Umschlag unterschreibt, wie sie erklärt hatte, konnte meine damalige Vorstellung eines möglichen Manipulationsverlaufs nicht korrekt sein. Danach hätte eine Notarfachangestellte den noch unverschlossenen Umschlag mit nach Hause genommen und erst nach dem Austausch einiger Seiten verschlossen und versiegelt (► Rn. 94). Um diesen Vorgang genauer verstehen zu können, fuhr ich am 23. Januar 2020 ein weiteres Mal zum Nachlassgericht im Ort M., um das fragliche Testament und insbesondere den Umschlag in Augenschein zu nehmen, mit folgendem Ergebnis:

Notarin A. hatte nicht direkt auf dem Umschlag, sondern auf einem Aufkleber (im Din-A5-Format) unterschrieben, der am Rechner erstellt worden war. In eine Formatvorlage der Bundesnotarkammer wurden die Daten der testierenden Eheleute eingetragen. Das ausgedruckte Formular wurde auf die Vorderseite des Umschlags geklebt. Im unteren Bereich des Aufklebers befinden sich Stempel (= Gummisiegel) und Unterschrift der Notarin. Die Lasche des Umschlags wurde auf der Rückseite angeklebt und mit zwei Siegeln gesichert (roter Siegelack).

128 Dieses Verfahren bietet kaum Schutz vor Manipulationen. Der Aufkleber hätte kopiert und die Ablichtung auf einen neuen Umschlag geklebt worden sein können – inkl. Stempel und Unterschrift der Notarin. Zwar wurde mit blauem Kugelschreiber unterschrieben, doch heutige Farbkopierer liefern derart hochwertige Ergebnisse, dass Original und Ablichtung kaum zu unterscheiden sind, was Vergleichstests bestätigten. Im vorliegenden Fall war jedenfalls weder beim Stempel noch bei der Unterschrift zu erkennen, ob es sich um ein Original oder eine Kopie gehandelt hat (Hinweise zu weiteren Manipulationsmöglichkeiten ► Rn. 131).

129 Bei dem Termin im Nachlassgericht zeigte die Justizbeschäftigte viel Verständnis für meine erneuten Nachforschungen – sie hatte mein Schreiben vom 07. August 2019 gelesen. Sie entschuldigte sich fast dafür, dass ihr selbst das Fehlen von Schnur und Prägesiegel nicht aufgefallen war. Als Grund gab sie an, dass diese bei notariellen Testamenten häufig fehlen würden. Dass diese Sicherheitsmaßnahmen gesetzlich vorgeschrieben sind, habe sie nicht gewusst. Notariate würden teilweise sogar Testamente einreichen, deren Seiten nicht einmal mit Ösen, sondern nur mit Heftklammern verbunden (d. h. getackert) sind.

130 Zu Notarin A.s Erklärungen verfasste ich meinerseits eine detaillierte Stellungnahme vom 02. Februar 2020, die ich an die Staatsanwaltschaft schickte. Die wesentlichen Punkte:

- Es sei unzureichend, wenn Notarin A. im Jahr 2019 mitteilt, dass sie und ihre Mitarbeiter das Testament nachträglich nicht geändert hätten, denn es fehle eine Erklärung, ob dies auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelte, die eventuell seit Errichtung des Testaments im August 2012 aus dem Notariat ABC ausgeschieden sind.
- Die Aussage, dass weder sie noch ihre Mitarbeiter unsere Familie privat kennen würden, sei unzulässig, denn das habe sie gar nicht wissen können. Seriös hätte die Notarin lediglich mitteilen können, dass ihre Angestellten versichert hätten, unsere Familie

privat nicht zu kennen. Zudem sei unklar, ob ihre Erklärung auf einer Befragung basierte oder ob es sich um eine reine Mutmaßung handelte. Auch fehle ein Hinweis, dass sie ggf. mit ehemaligen Angestellten gesprochen habe.

- Notarin A. habe nicht auf dem Testamentsumschlag, sondern auf einem Aufkleber unterschrieben.
- Es gebe gravierende Sicherheitslücken: (1) Die Notarin kontrolliere nicht die Testamente, die in ihrer Abwesenheit von ihren Angestellten in die Umschläge gesteckt werden (► Rn. 123). (2) Am Aufkleber sei nicht ersichtlich, wann dieser unterschrieben worden ist. Dies könnte zwar vorschriftsgemäß nach dem Verschließen des Umschlags geschehen sein, jedoch (bspw. aus praktischen Gründen) auch vor dem Anbringen des Formulars auf dem Umschlag oder danach, aber noch bevor der Umschlag verschlossen wurde. (3) Der Aufkleber hätte kopiert und die so erhaltene Ablichtung auf einen neuen Umschlag geklebt worden sein können (► Rn. 127 f.). (4) Eine Notarfachangestellte könnte ein zweites Formular ausgedruckt und zunächst lediglich mit einem Stempeln versehen haben. Dann hätte sie nach einer ggf. zu Hause vorgenommenen Manipulation die Unterschrift der Notarin fälschen müssen. Derartiges dürfte allerdings nach jahrelangem Umgang mit dieser Unterschrift wenig schwerfallen.
- Vier Unterschriften der Notarin seien für eine Untersuchung auf das Vierfache vergrößert worden. Die Unterschrift auf dem Aufkleber würde im Vergleich zu Unterschriften auf Schreiben an die Staatsanwaltschaft und an die Notarkammer bei zwei wesentlichen Merkmalen deutliche Abweichungen aufweisen. Besonders gravierende Unterschiede seien bei der Unterschrift unter dem Testament im Vergleich zu den drei übrigen Unterschriften festzustellen, und zwar ebenfalls bei zwei wesentlichen Merkmalen.
- Notarinnen und Notare seien verpflichtet, ihre bei Amtshandlungen verwendeten Unterschriften bei der Aufsichtsbehörde einzureichen (§ 1 DONot). Diese Unterschriften müssten anschließend den hinterlegten Schriftproben entsprechen. Diesen Anforderungen würden die vorliegenden Unterschriften der Notarin teilweise nicht gerecht. Somit wäre es möglich, dass Testament und Umschlag nicht von Notarin A. unterzeichnet worden sind.
- Hätte man das Testament manipuliert und Notarin A.s Unterschrift unter dem Dokument gefälscht, hätte man die Unterschrift unseres Vaters ebenfalls fälschen müssen. Dessen Ehefrau hätte dagegen bei dem Vorgang ggf. zugegen sein und selbst unterschreiben können. Für eine Untersuchung seien die Unterschriften unseres Vaters unter seiner Vorsorgevollmacht (vom 12.05.2011) und unter seinem Testament (vom 21.08.2012) zweifach vergrößert worden, mit dem Ergebnis, dass auch hier gravierende Abweichungen offensichtlich wurden. Es sei kein Grund ersichtlich, warum seine Unterschrift innerhalb von 1 1/4 Jahren ein völlig unterschiedliches Erscheinungsbild angenommen haben soll.
- Notarin A.s Anmerkung, meine Schwester und ich hätten bei unserem Gespräch am 03. November 2016 eventuelle Schwierigkeiten bei der Beschaffung ihrer Originalvollmachtsurkunde nicht erwähnt, verschleierte den tatsächlichen Vorgang und lenke von wesentlichen Zusammenhängen ab, u. a. davon: (1) dass es sich bei der von meiner Schwester vorgelegten Vollmacht um eine Kopie der Vollmacht unseres Halbbruders gehandelt hat, (2) dass meine Schwester um ihre eigene Vollmachtsurkunde betrogen

worden ist, (3) dass sie, die Notarin, den Täter dieser Urkundenunterdrückung geschützt und damit (4) das Interesse unseres Vaters, also ihres Klienten, verraten hat, (5) dass ihr Kanzleikollege die Vollmacht erstellt hat, (6) dass es falsch war, uns wegen der Beschaffung der Originalausfertigung an unseren Halbbruder, statt an ihren Kanzleikollegen zu verweisen und (7) dass es nicht korrekt war, uns nicht darüber aufzuklären, dass Notar C. ihr Kanzleikollege war. Zu all diesen Vorgängen habe die Notarin nicht Stellung genommen.

- 135 – Bereits damals habe Notarin A. uns und die Notarkammer hinters Licht geführt. Ebenso würde sie nun mit der Staatsanwaltschaft Münster verfahren.
- Es müsse einen Grund gegeben haben, warum die Notarin uns auf diese Weise daran gehindert hat, unter Berufung auf die Generalvollmacht zu erfahren, wer in der Ablichtung des Testaments als Erbe eingesetzt ist. Vorstellbar aus unserer Sicht sei nur, dass sie erkannt haben muss, dass das von uns vorgelegte Testament nicht der ursprünglichen Fassung entsprach.
- 136 – Notarin A.s Erklärung, dass nachträgliche Manipulationen am Testament nicht erfolgt seien, könne eine Schutzbehauptung sein. Mehr als drei Jahre nach unserem Gespräch habe sie nicht mehr die Möglichkeit einzugestehen, dass eine Urkundenfälschung vorliegt – falls dies der Fall sein sollte –, selbst wenn die Manipulation ohne ihre Beteiligung und ihr Wissen geschehen ist. Diesen Betrug zu Lasten ihres Mandanten hätte sie bereits damals korrigieren müssen. Nun hätte sie sich der Beweis- und Strafvereitelung schuldig gemacht.
- Im vorliegenden Fall habe es zahlreiche Vorgänge gegeben, die nur selten bis äußerst selten vorkommen. Das Zusammentreffen all dieser Auffälligkeiten ließe es als äußerst unwahrscheinlich erscheinen, dass es hier „mit rechten Dingen zugegangen ist“. Auch deshalb könne das Testament kaum korrekt sein.
- 137 – In einem Verwaltungsverfahren habe der BGH die Berufung mit der Begründung zugelassen, dass es unzulässig gewesen sei, Notarin A. nicht von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Eine weitere Erklärung nehme das zu erwartende Urteil bereits vorweg. Voraussichtlich würde die Notarin entscheiden können, mir bspw. lediglich den Inhalt der bei ihr befindlichen Testamentsfassung mitzuteilen. Es käme jedoch darauf an, dass eine unabhängige Institution oder ich selbst alle Formatierungen dieser Fassung mit denjenigen der Gerichtsfassung vergleichen kann, um möglichst auszuschließen, dass die Notariatsfassung nachträglich an die Gerichtsfassung angeglichen worden ist.
- 138 Auch zu Maßnahmen der Ermittlungsbehörden bezog ich Stellung:
- Mein Schreiben, mit dem ich meine Strafanzeige begründet hatte (vom 07.08.2019), sei dem Nachlassgericht übergeben worden. Dieses könnte Kopien an meine Halbbrüder geschickt haben, sodass diese nun in vollem Umfang über die für eine Manipulation sprechenden Indizien informiert sind. In diesem Fall sei davon auszugehen, dass alle Unterlagen und mediale Dateien, die auf eine private Beziehung unserer Familie zu einer (ggf. ehemaligen) Notarfachangestellten der Kanzlei ABC schließen lassen könnten, vernichtet worden sind – sollte es private Beziehungen gegeben haben.
- Ähnliches gelte für Notarin A. Die Aufforderung zu einer Stellungnahme zu dem genannten Schreiben könnte ihr die Dringlichkeit vor Augen geführt haben, die in ihrer Doku-



mentensammlung befindliche Testamentskopie bei etwaigen Abweichungen im Vergleich zum Original an letztere anzugleichen.

- Beide Maßnahmen könnten einen ggf. möglichen Ermittlungserfolg in dieser Angelegenheit erschwert, wenn nicht gar zunichte gemacht haben.

Die angeführten Unregelmäßigkeiten bei den Unterschriften erläuterte ich anhand beigefügter Vergrößerungen. Im vorliegenden Beitrag ebenso zu verfahren, verbietet sich, da die Notarin ein Anrecht auf Wahrung ihrer Anonymität hat. Meiner Stellungnahme war auch der Beschluss des BGH (vom 18.11.2019) beigefügt, mit dem die Berufung gegen das Urteil des OLG Köln (vom 26.11.2018) zugelassen worden war. 139

*Kommentar:* Obwohl ich Anzeige gegen unbekannt erstattet und die Angestellten verdächtigt hatte, stuft die Staatsanwaltschaft Notarin A. als Beschuldigte ein. Hier zeigt sich die Verantwortung der Notarin für die von ihren Angestellten gefertigten Dokumente. Sie haftet, auch wenn letztere eine Manipulation ohne Kenntnis der Notarin vorgenommen haben. 140

Vor diesem Hintergrund stellte der BGH ein Urteil in Aussicht, das die Notarin zwar von ihrer Schweigepflicht entbinden würde, das ihr jedoch die Entscheidung überließe, ob überhaupt und auf welche Weise sie mir die begehrten Informationen verschaffen will (► Rn. 102 f.). Die Notarin würde jedoch kaum mitteilen, dass eine Testamentsfälschung vorliegt, wenn sie sich damit selbst belastet und die Existenz ihrer Kanzlei gefährdet.

Die Aussage der Notarin, dass ihre Angestellten unsere Familie privat nicht kennen würden, hat etwa die Bedeutung, als hätte ein Beschuldigter in eigener Sache ermittelt. Ähnliches gilt für ihre Erklärung zu meinem Verdacht auf Urkundenfälschung. 141

Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft lässt sich kaum als Ermittlungstätigkeit bezeichnen. Eher handelte es sich um eine Warnung vor ernsthaften Ermittlungen. Die einzige Maßnahme, die für klare Verhältnisse hätte sorgen können, wäre gewesen, wenn die Staatsanwaltschaft die vom Nachlassgericht eröffnete Originalfassung des Testaments mit der beim Notariat befindlichen Testamentskopie verglichen hätte – es sei denn, diese Fassung wäre nachträglich an die Gerichtsfassung angeglichen worden. 142

Stattdessen schickte die Strafverfolgungsbehörde der Notarin eine Kopie der Gerichtsfassung (► Rn. 121). Dies lässt sich als Einladung interpretieren, die Notariatsfassung bei eventuellen Abweichungen entsprechend der zugesandten Vorlage ebenfalls zu fälschen. Ein anderer Grund für diese Maßnahme ist nicht ersichtlich. Ggf. handelte es sich um Anstiftung und Beihilfe zur Urkundenfälschung sowie um Strafvvereitelung im Amt (§ 258a Abs. 1 StGB). 143

Die Vorstellung, die Staatsanwaltschaft könnte der Notarin aus eigener Initiative die Vorlage für eine mögliche Testamentsfälschung zugeschickt haben, scheint abwegig zu sein. Eher vorstellbar ist eine Einflussnahme von außen. Drei Gründe sprechen dafür, dass das LG Münster einen solchen Einfluss ausgeübt haben könnte. 144

(1) Notarielle Testamente stehen unter einem besonderen Schutz. Notar:innen haben gegenüber Behörden und Gerichten ein Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO) und sind grundsätzlich verpflichtet, hiervon Gebrauch zu machen (*Sandkühler*, aaO. § 18 Rn. 25). Entsprechend sind die im Gewahrsam der Notariate befindlichen Unterlagen 145

vor einer Beschlagnahme durch Strafverfolgungsbehörden geschützt (§ 97 Abs. 1 Nr. 2 StPO). Diese Beschränkungen gelten jedoch nicht bei einem begründeten Verdacht, „dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person an der Tat oder an einer Datenhehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei beteiligt ist, oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren“ (§ 97 Abs. 2 Satz 2 StPO).

146 Die genannten Einschränkungen zielen auf Situationen ab, in denen Notar:innen im Rahmen ihrer Rechtsvertretung krimineller Personen an deren Straftaten beteiligt sind. Ich hatte jedoch Notarin A.s (ggf. ehemalige) Angestellten verdächtigt, das Testament ohne Wissen der Notarin manipuliert zu haben. Es bestand auch nicht der Verdacht, dass die Testamentskopie gefälscht war. Vielmehr hätte sich anhand dieser eventuell eine Manipulation des Originals nachweisen lassen. Ein solcher Fall wurde vom Gesetzgeber nicht berücksichtigt. Es ist anzunehmen, dass die Staatsanwaltschaft Münster mit einer derartigen Problematik zuvor kaum befasst gewesen war, sodass dort eine externe Expertise willkommen gewesen sein könnte.

147 (2) Die Bundesnotarkammer erklärt zu diesem Thema in einem Merkblatt von 1998: „Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dürfte es in der Regel auch gebieten, vor der Durchführung einer Beschlagnahme den Präsidenten des Landgerichts als Aufsichtsbehörde einzuschalten“ (3; ► Links). Andererseits sollen Notar:innen vor Beginn einer Beschlagnahme die Beamten der Staatsanwaltschaft bitten, ihnen zunächst Gelegenheit zur Kontaktaufnahme mit der Aufsichtsbehörde zu geben (aaO., 6).

148 (3) Anlässlich meiner Strafanzeigenerstattung hatte ich im Gespräch mehrmals ausdrücklich auf das parallellaufende verwaltungsrechtliche Verfahren hingewiesen, in dem der Landgerichtspräsident mein Prozessgegner war (► Rn. 91). Durch eine Beschlagnahme der Testamentskopie wäre die Staatsanwaltschaft dem Landgerichtspräsidenten in den Rücken gefallen. Es ist jedoch von engen kollegialen Beziehungen zwischen Staatsanwaltschaft Münster und LG Münster auszugehen. Beide Institutionen befinden sich im selben Gebäudekomplex, analog den Verhältnissen im Ort M. (► Rn. 78). Deshalb dürften die Beamten der Staatsanwaltschaft das Vorgehen in dieser Angelegenheit mit den Verantwortlichen beim LG Münster abgestimmt haben.

149 Demnach wäre es kaum nachzuvollziehen, wenn dieselbe Richterin / derselbe Richter, die/der im laufenden verwaltungsrechtlichen Verfahren mein Prozessgegner war, nicht die Gelegenheit gehabt hätte, Einfluss auf die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zu nehmen. Allerdings wäre eine solche Einflussnahme – sollte sie tatsächlich ausgeübt worden sein – unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten äußerst fragwürdig gewesen, denn auf Seiten des LG Münster ist in jedem Fall von Befangenheit auszugehen.

Dies und dass die Gerichtsfassung an die Notarin geschickt worden war, erkannte ich erst während der Arbeit an der vorliegenden Dokumentation, und zwar anhand der anlässlich der vorgenommenen Akteneinsicht kopierten Unterlagen (► Rn. 119–121).

150 In der Ermittlungsakte findet sich zwar kein Hinweis auf einen Schriftwechsel der Staatsanwaltschaft mit dem LG Münster, doch eine derartige Problematik dürften die fraglichen Personen telefonisch oder bei einem kurzen Ortstermin besprechen. Man sollte davon

ausgehen können, dass man bei der Staatsanwaltschaft zunächst die Absicht hatte, seriös zu ermitteln, und dass man ein solches Gespräch geführt hat. Unter dieser Voraussetzung beinhaltet die aufgezeigte Konstellation drei bemerkenswerte Aspekte:

(1) Um den Rechtsstreit in dem verwaltungsrechtlichen Verfahren nicht zu verlieren und um sich ggf. nicht dem Vorwurf der Strafvereitelung im Amt ausgesetzt zu sehen, könnte das LG Münster die Staatsanwaltschaft gebeten haben, von einer Beschlagnahme der Testamentskopie abzusehen und stattdessen die Gerichtsfassung an Notarin A. zu schicken. 151

(2) Das LG Münster war nur über die Indizien informiert, die ich im Jahr 2017 angeführt hatte. Laut LG Münster entbehrte danach mein Manipulationsverdacht „jeder nachvollziehbaren vernünftigen Grundlage“ (► Rn. 107). Deshalb hätte die Staatsanwaltschaft kaum eine Chance gehabt, die Zustimmung zu einer Beschlagnahme der Testamentskopie zu erhalten. Fraglich ist allerdings, ob eine Unterrichtung des LG Münster über meine weiteren Erkenntnisse daran etwas hätte ändern können. Schließlich schreckte man nicht einmal davor zurück, Notarin A. eine Vorlage für eine mögliche Urkundenfälschung zu übergeben. 152

(3) Hätte das LG Münster einer Beschlagnahme der Testamentskopie zugestimmt, hätte ich diese anschließend durch Wahrnehmung meines Rechts auf Einsicht in die staatsanwaltliche Ermittlungsakte (§ 406e Abs. 3 i. V. m. § 406e Abs. 1 StPO) ebenfalls begutachten können. Auf diese Weise hätte ich die Ablehnungsbescheide von LG Münster und OLG Köln sowie das anhängige Verfahren beim BGH unterlaufen. Sollte dies jedoch der Grund gewesen sein, einer Beschlagnahme nicht zuzustimmen, gäbe es bei der gegenwärtigen Rechtslage und einem parallellaufenden Verwaltungsverfahren de Facto keine Möglichkeit, eine Testamentsfälschung nachzuweisen. 153

Die Justizbeschäftigte des Nachlassgerichts hatte erklärt, dass bei notariellen Testamenten Schnur und Prägesiegel häufig fehlen würden (► Rn. 129). Notariate würden sogar Testamente einreichen, deren Seiten nicht mit Ösen, sondern nur mit Heftklammern verbunden (d. h. getackert) sind. In all diesen Fällen hätten Seiten ausgetauscht worden sein können. Es lässt sich nicht ausschließen, dass dies häufiger vorkommt, möglicherweise bundesweit Hunderte Male pro Jahr. Die Gelegenheit hierzu ergibt sich immer dann, wenn zufällig vertrauensvolle Beziehungen zwischen Notarfachangestellten und Angehörigen der Erblasser:innen bestehen. Angesichts der Vielzahl von Erbfällen insgesamt sollte von zahlreichen solchen Fällen auszugehen sein. 154

Nicht nur notarielle Testamente von Einzelpersonen lassen sich manipulieren. Es wurde aufgezeigt, dass es möglich ist, auch bei gemeinschaftlichen Testamenten zu verhindern, dass dieser Betrug auffällt (► Rn. 94–97.). Dies ist sogar möglich, wenn eine über den Tod hinaus gültige General- und Vorsorgevollmacht erteilt worden war (► Rn. 59–61). 155

Während der Arbeit an der vorliegenden Dokumentation wurde erkannt, dass eine weitere Manipulationsmöglichkeit besteht. Ist ein fertiggestelltes Testament nicht am selben Tag zum Gericht oder zur Post gebracht worden (bspw. weil die Notarin / der Notar außer Haus war und erst am nächsten Tag unterschreiben konnte), könnte eine Notarfachangestellte oder ein Angestellter das Testament über Nacht mit nach Hause nehmen und dort Seiten austauschen (wie bereits beschrieben; ► Rn. 94). Zudem könnte sie/er den auf dem Umschlag befindlichen Aufkleber, inkl. Stempel und Unterschrift der Notarin / des Notars, 156

kopieren (► Rn. 127 f.). Am folgenden Morgen bestünde dann sogar die Möglichkeit, das Testament im Notariat mit Schnur und Prägiesiegel zu sichern – wie vom Gesetzgeber gefordert. Man bräuchte nur noch das derart gefälschte Testament in einen neuen Umschlag stecken, das kopierte Formular aufkleben, den Umschlag mit Siegelwachs und Prägiesiegel verschließen und schließlich in die dafür vorgesehene Ablage zurücklegen.

157 Letztlich lässt sich feststellen, dass notarielle Testamente nicht sicher sind. Umso wichtiger wäre eine Kontrollmöglichkeit durch die Nachkommen – die jedoch nicht besteht. Erst nach deren Einführung ließen sich eventuelle Manipulationen nachweisen und korrigieren sowie eine abschreckende Wirkung erzielen.

### **Kapitel XIII: Die Verfahrenseinstellung**

158 Mit Schreiben vom 10. Februar 2020 teilte die Staatsanwaltschaft Münster mit, dass das Ermittlungsverfahren gegen Notarin A. eingestellt worden sei. Die Begründung:

- Es lasse sich „nach dem vorliegenden Ermittlungsergebnis ein hinreichender Tatverdacht im Hinblick auf eine Urkundenfälschung [...] nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachweisen [...].“
- Wesentliche Punkte der von mir vorgetragenen Indizien seien durch eine schriftliche Anhörung der beschuldigten Notarin, durch das vorgelegte Schreiben des Landgerichtspräsidenten Münster (vom 09.08.2017) „sowie durch einen Abgleich mit den Testamentshinterlegungsakten“ des Nachlassgerichts M. „im Wesentlichen einer Sachaufklärung zugeführt“ worden.
- Weder die Notarin noch eine ihrer Mitarbeiterinnen hätten „privaten Kontakt zur Familie des Erblassers.“
- Die Angaben der Notarin würden „in ihrer Gesamtheit plausibel und nachvollziehbar“ erscheinen.
- Diese Angaben würden durch das Schreiben des Landgerichtspräsidenten und die beigezogenen Akten des Amtsgerichts M. getragen.

159 Ansonsten wurden in dem Bescheid fast alle Angaben der Notarin zu formalen und sonstigen Aspekten (aus ihrer Stellungnahme vom 15.11.2019) quasi „in indirekter Rede“ kritiklos wiedergegeben. Gegen den Bescheid könne innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung Beschwerde bei der Generalstaatsanwältin in Hamm eingelegt werden.

160 Alle von mir an die Staatsanwaltschaft geschickten Schreiben – ich hatte nach dem Bearbeitungsstand gefragt und auf das Zusammentreffen sehr geringer Wahrscheinlichkeiten hingewiesen – wurden in dem Bescheid aufgelistet. Nur meine Stellungnahme (vom 02.02.2020) zu den Erklärungen der Notarin (vom 15.11.2019) wurde weder angeführt noch inhaltlich berücksichtigt. Dies ließ nach meiner Einschätzung auf einen Verfahrensfehler schließen.

161 Meine Stellungnahme hatte ich nicht per Einschreiben verschickt. Wegen der besonderen Relevanz des Vorgangs wandte ich mich an die Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft und erhielt schriftlich die Bestätigung, dass mein Schreiben dort am 05. Februar eingetroffen war.

Dies bedeutet: In der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte musste, dem zeitlichen Ablauf nach, erst meine Stellungnahme vom 02. Februar, mit meiner detaillierten Kritik an den

Einlassungen der Notarin, und dahinter der Einstellungsbescheid der Behörde vom 10. Februar, in dem meine Stellungnahme unberücksichtigt blieb, abgeheftet sein.

Da ich damals noch nicht erkannt hatte, dass die Staatsanwaltschaft kaum angemessen ermitteln konnte (► Rn. 144–149), legte ich bei der Generalstaatsanwaltschaft Beschwerde gegen die Verfahrenseinstellung ein und begründete diese mit Schreiben vom 25. Februar 2020. Nachstehende Punkte führte ich an:

(1) Keine Berücksichtigung relevanter Unterlagen 163

- Im Einstellungsbescheid der Strafverfolgungsbehörde vom 10. Februar 2020 sei mein Schreiben vom 02. Februar nicht berücksichtigt worden, obwohl dieses bereits am 05. Februar dort eingegangen war.
- In meiner Stellungnahme werde detailliert begründet, warum Notarin A.s „Einlassungen den begründeten Verdacht auf Urkundenfälschung nicht entkräften können.“
- Vielmehr seien „bisherige Angaben präzisiert und zusätzliche Zusammenhänge erläutert [worden], die den genannten Verdacht noch untermauern.“

(2) Kein Vergleich von Original und Ablichtung des Testaments 164

- Das vom Nachlassgericht M. eröffnete Testament sei nicht mit der bei Notarin A. befindlichen Ablichtung verglichen worden. Dies wäre erforderlich gewesen, um meinen Verdacht auf Urkundenfälschung zu überprüfen.

(3) Keine Befragung der als potenziell verdächtig angegebenen Personen 165

- Die Staatsanwaltschaft habe ausschließlich Notarin A. schriftlich befragt, obwohl ich diese „nicht als potentiell verdächtig angegeben“ hatte, sondern die (ggf. ehemaligen) Notarfachangestellten. Möglicherweise habe man erwartet, dass die Notarin ihre Angestellten befragt und damit stellvertretend für die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen durchführt. Eine solche Vorgehensweise sei fachlich nicht korrekt.
- Es sei nicht berücksichtigt worden, dass Notarin A. in dieser Angelegenheit befangen ist, denn beim Nachweis einer Urkundenfälschung hätte sie sich u. a. auch der Beweis- und Strafvereitelung schuldig gemacht.

(4) Unkritisches Akzeptieren fragwürdiger Angaben der Notarin A. 166

- Notarin A.s Aussage, dass ihre Angestellten keinen privaten Kontakt zu unserer Familie hätten, sei kritiklos akzeptiert worden, obwohl die Notarin dies nicht hatte wissen können und obwohl ein Hinweis fehlte, dass die Notarin ihre (ggf. ehemaligen) Angestellten hierzu überhaupt befragt hatte.

(5) Keine Berücksichtigung wesentlicher Vorgänge 167

- Man habe akzeptiert, dass Notarin A. nach Gutdünken zu einigen formalen Aspekten Stellung genommen hatte, nicht jedoch zu den wesentlichen Vorgängen im Jahr 2016, auf denen mein Verdacht vor allem basierte.

Ausdrücklich wies ich in meiner Begründung auf meine Stellungnahme vom 02. Februar als Beleg hin und darauf, dass diese in der Akte vor dem Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft vom 10. Februar angeordnet sein müsste.

169 Gerade den letzten Aspekt hielt ich für gravierend und für überprüfenswert, denn aus meiner Sicht war nicht auszuschließen, dass meine Stellungnahme zwar angekommen, jedoch nicht abgeheftet worden sein können. Da Notar R. dem BGH in seiner letzten Stellungnahme (vom 29.01.2020) nahegelegt hatte, die Akte beizuziehen (► Rn. 112), ging ich davon aus, dass sich diese nicht bei der Staatsanwaltschaft befinden könnte. Deshalb wandte ich mich am 02. März schriftlich an die Geschäftsstelle des BGH und bat um eine entsprechende Auskunft. Dessen Berichterstatterin teilte mit, dass man die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte nicht beigezogen habe und die erbetene Auskunft nicht erteilen könne.

170 Am 05. März sprach ich in der Geschäftsstelle der Generalstaatsanwaltschaft persönlich vor und erfuhr, dass die Akte dort noch nicht eingetroffen war. Damit sei erst in ca. sechs Wochen zu rechnen.

171 Doch bereits mit Schreiben vom 06. April 2020 teilte die Generalstaatsanwaltschaft mit, dass man den Sachverhalt geprüft habe. Auch unter Berücksichtigung meines Beschwerdebringens habe man keinen Anlass gesehen, die Wiederaufnahme der Ermittlungen anzuordnen. Die Staatsanwaltschaft Münster habe das Verfahren zu Recht und mit zutreffender Begründung eingestellt. Meine Beschwerde werde daher als unbegründet zurückgewiesen.

Der Bescheid enthielt, abgesehen von der Rechtsmittelbelehrung, keine weitere Erklärung, d. h. weder meine Stellungnahme gegenüber der Staatsanwaltschaft (vom 02.02.2020) noch meine detaillierte Begründung gegenüber der Generalstaatsanwältin (vom 25.02.2020) wurden überhaupt erwähnt.

Gemäß der Rechtsmittelbelehrung konnte gegen den Bescheid innerhalb eines Monats eine gerichtliche Entscheidung beim OLG Hamm beantragt werden. Der Antrag müsse von einem Rechtsanwalt unterzeichnet oder „von einem Rechtsanwalt in einer der in § 32a StPO beschriebenen Art und Weise gefasst sein [...]“ (elektronischer Rechtsverkehr).

172 Da ich davon ausging, dass die Vorgehensweise sowohl der Staatsanwaltschaft Münster als auch der Generalstaatsanwaltschaft Hamm nicht korrekt sein konnte und keiner richterlichen Überprüfung würde standhalten können, wandte ich mich an mehrere Rechtsanwält:innen und erkundigte mich nach deren Bereitschaft, diesen Fall zu übernehmen, mit diesem Ergebnis:

- Eine Rechtsanwältin war coronabedingt nur telefonisch zu sprechen. Sie teilte mit, dass sie einen ähnlichen Fall bereits vertreten habe. Mit ca. 10 Arbeitsstunden und 1 500 EUR Honorar sei zu rechnen. Auch bei einer positiven Entscheidung des OLG würde dieser Betrag nicht erstattet. Ich bat um einen Tag Bedenkzeit. Am folgenden Tag sagte die Anwältin ab. Sie habe eine größere Sache angenommen und für mich keine Zeit.
- Ein Rechtsanwalt, den ich ebenfalls nur anrufen konnte, erklärte, bei seinem Stundensatz von 250 EUR ergebe sich ein Gesamtbetrag von 3 000 bis 4 000 EUR. Die Erfolgsaussichten seien jedoch äußerst gering. Wegen der hohen Kosten sagte ich ab.
- Zwei Notare waren zufällig zusammen in ihrer Kanzlei zu sprechen. Sie interessierten sich für meinen Fall, wandten jedoch ein, dass die Erfolgsaussichten bei weniger als 1 % lägen. Meine Unterlagen wollten sie einem Rechtsanwalt ihrer Kanzlei vorlegen, den ich am nächsten Tag anrufen solle. Da erklärte dieser, dass er für die Berufungsbegründung nicht genügend Zeit habe.

Wegen der hohen und nicht erstattungsfähigen Kosten sowie der geringen Erfolgsaussichten ließ ich dieses Vorhaben fallen.

Um dennoch zu erfahren, ob meine Stellungnahme vom 02. Februar ordnungsgemäß in der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte abgeheftet war, beantragte ich am 04. Mai bei der Generalstaatsanwältin Akteneinsicht. Nach einer vorbehaltlichen Ablehnung begründete ich meinen Antrag ausführlich und konnte die Akte schließlich am 29. Mai einsehen. 173

Zunächst stellte ich fest, dass meine Stellungnahme vom 02. Februar tatsächlich vor dem Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft vom 10. Februar angeordnet war. Dann fiel mir auf, dass die Verfahrenseinstellung am 05. Februar verfügt worden war, also an dem Tag, an dem meine Stellungnahme – laut schriftlicher Bestätigung der Geschäftsstelle (► Rn. 161) – bei der Staatsanwaltschaft eingetroffen war. Abgeschickt wurde der Bescheid laut Verfügung am 11. Februar. Diese Zusammenhänge hätten auch der Generalstaatsanwaltschaft auffallen müssen. Dennoch beanstandete sie das Vorgehen der Staatsanwaltschaft nicht.

*Kommentar:* Dass die Staatsanwaltschaft die Verfahrenseinstellung am selben Tag verfügt hat, an dem mein Schreiben vom 02. Februar dort eingetroffen ist, kann kaum ein Zufall gewesen sein, wie sich leicht aufzeigen lässt. Am 15. November 2019 nahm Notarin A. zu meiner Strafanzeige Stellung. In den ca. 80 Tagen bis zur Verfügung der Verfahrenseinstellung gab es laut Ermittlungsakte keinen Vorgang, abgesehen von Notar R.s Antrag auf Akteneinsicht. An den zahlreichen verbleiben Tagen und auch nach dem 05. Februar hätte das Verfahren eingestellt werden können. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich sowohl der Eingang meines Schreibens als auch die Verfahrenseinstellung zufällig am selben Tag ereignet haben, ist somit sehr gering. Vergleichsweise hoch fällt die Wahrscheinlichkeit aus, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach Eingang meines Schreibens umgehend eingestellt hat, um meine neuen Argumente nicht berücksichtigen zu müssen. 174

Selbst beim zufälligen Zusammentreffen beider Ereignisse am selben Tag hätte man die Verfügung vom 05. Februar aufheben und mein neues Schreiben noch berücksichtigen können oder sogar müssen, anstatt den Bescheid vom 10. Februar zu unterschreiben und am 11. Februar abzuschicken – sechs Tage nach Eingang meines Schreibens.

Als Bürger dieses Rechtsstaats müsste man sich darauf verlassen können, dass Strafverfolgungsbehörden mögliche Opfer einer Testamentsfälschung unterstützen und gegen potenzielle Täter ermitteln. Die Strafverfolgungsbehörden zeigten sich jedoch all meinen Argumenten gegenüber verschlossen und waren nicht bereit, ernsthaft zu ermitteln. Die Staatsanwaltschaft Münster ergriff sogar Partei zugunsten von Notarin A. und schickte ihr die Gerichtsfassung des Testaments, offenbar gedacht als Vorlage, um eine ggf. erfolgte erste Urkundenfälschung mittels einer zweiten vertuschen zu können (► Rn. 121, 143). 175

Wenn aber Strafverfolgungsbehörden sich weigern, ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen, bliebe als letzte Instanz, die für Gerechtigkeit sorgen könnte, nur der BGH. Doch der BGH befasste sich nur mit verwaltungsrechtlichen Teilaspekten, statt mit dem Kern der Problematik – der eigentlichen Realität. 176

## Kapitel XIV: Die Verhandlung

Für die Rechtsvertretung vor dem BGH ist eine spezielle Zulassung erforderlich (§ 10 Abs. 4 FamFG), die Notar R. nicht besaß. Deshalb hatte er bereits vorgeschlagen, meine Unterlagen vor 177

dem Verhandlungstermin in Karlsruhe an einen Kollegen vor Ort zu schicken, der dann an dem Termin hätte teilnehmen sollen. Wider Erwarten wurde die genannte Voraussetzung nicht überprüft, sodass Notar R. mich doch begleiten konnte.

178 Am 20. Juli 2020 verhandelte der BGH meine Berufung gegen das Urteil des OLG Köln (vom 26.11.2018). Dies fand teilweise als Videokonferenz statt. Die Bevollmächtigte des LG Münster war auf großen Monitoren zugeschaltet.

Diese Verhandlungsform war erst einige Monate zuvor beim BGH eingeführt worden und wurde als wertvolle Errungenschaft gepriesen, da teilweise weite Anfahrten entfallen. Auch Notar R. und mir wurde angeboten, diese Möglichkeit zu nutzen. Ich lehnte jedoch ab, da ich es vorzog, den fünf Richter:innen – genau genommen waren es drei Richter:innen und (als ehrenamtliche Beisitzer) zwei Notare – mit direktem Blickkontakt gegenüber zu sitzen. Zudem ging ich davon aus, dass Notar R. nicht die mir wichtigen strafrechtlichen Aspekte zur Sprache bringen würde. Somit würde ich diese selbst vortragen müssen und ich wollte dies lieber vor Ort als virtuell tun. Ich hoffte auch, dass es mir dann leichter fallen würde, vor einem solchen Auditorium zu sprechen.

Die Verhältnisse im Gerichtssaal waren einer unverkrampften und konstruktiven Kommunikation abträglich. Zunächst prüften mehrere Techniker des Gerichts ausgiebig die neue Technik, was störend wirkte und von der anstehenden Thematik ablenkte. Von dem für Notar R. und mich bestimmten Platz aus saßen die Richter:innen in gehörigem Abstand und leicht erhöht. Wollten der Notar und ich etwas zur Verhandlung beitragen, mussten wir aufstehen, an ein Rednerpult treten, ein Mikrofon einschalten und dort hineinsprechen. Dabei wurden wir gefilmt. Bild und Ton wurden an die Bevollmächtigte des LG Münster übermittelt. All diese Umstände wirkten befremdlich und einschüchternd.

179 Nach einer kurzen Besprechung der Formalitäten (Äußerungen am Stehpult, Mikrofon ein- und ausschalten etc.) fasste der Vorsitzende Richter die zu behandelnde Problematik zusammen. Er erinnerte zunächst an die allseits bereits vorliegenden Schreiben, um dann das Thema einzugrenzen: Es gehe lediglich um die Frage, ob sich die Entbindung der Notarin von ihrer Schweigepflicht nur auf die Verfügungen des Vaters oder auf das vollständige Testament beziehen solle. Er habe die erste Möglichkeit vorgeschlagen. Um strafrechtliche Aspekte gehe es nicht, ob bspw. mein Fälschungsverdacht plausibel ist oder nicht.

180 Dann erteilte der Richter Notar R. das Wort. Der Notar beantragte, dass Notarin A. gestattet werden solle, das vollständige Testament offen zu legen. Hilfsweise beantragte er, dass ihr freigestellt werden solle, sich zu den Verfügungen des Vaters zu äußern. Er berichtete von eigenen Erfahrungen in seiner täglichen Praxis. Als Notar müsse er sich auf seine Mitarbeiter verlassen. Diese könnten leicht manipulieren und Seiten eines Dokuments austauschen. Deshalb sei man in Frankreich schon weiter. Dort müssten Notar:innen bei wichtigen Dokumenten jedes Blatt auf der Vorder- und Rückseite unterschreiben.

Anschließend fragte ich den Vorsitzenden Richter, ob ich nach den Einlassungen der Gegenseite noch etwa hinzufügen dürfe oder ob danach die Beweisaufnahme beendet sei. Der Richter sagte ersteres zu und forderte mich zur Absprache mit meinem Rechtsvertreter auf.

181 Die Bevollmächtigte des LG Münster plädierte dafür, meine Klage abzuweisen. Es entwickelte sich eine Diskussion mit dem Vorsitzenden Richter um zwei grundsätzliche Fragen:

- Steht der Aufsichtsbehörde nach dem Tod des Erblassers ein Ermessensspielraum bei der Schweigepflichtentbindung zu oder nicht?



- Beziehen sich Aussagen in relevanten Urteilen und Beschlüssen nur auf Erben oder auch auf Erbprätendenten?

Schließlich erklärte die Bevollmächtigte, dass sie mit dem Vorschlag des Vorsitzenden Richters leben könne. Erst dann begründete sie, warum sie sich im vorliegenden Fall für eine Klageabweisung ausgesprochen hat. Ich könnte mich mit meiner Enterbung nicht abfinden und hätte nur vage Manipulationsvermutungen geäußert. Die Generalstaatsanwältin in Hamm habe ihr die Akte meines Strafverfahrens geschickt. Danach hätte ich Notarin A. der Manipulation beschuldigt. Doch sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Generalstaatsanwaltschaft seien nach eingehenden Ermittlungen zu dem Ergebnis gelangt, dass meine Anschuldigungen haltlos seien. 182

Als nächstes trat ich ans Rednerpult. Das Mikrofon war noch auf Notar R.s Höhe eingestellt, d. h. für mich etwa 25 cm zu niedrig. Aufgrund meiner Aufregung versäumte ich es, eine Anpassung vorzunehmen. Somit fiel mir das Sprechen noch schwerer als ohnehin schon. Anknüpfend an die vorherigen Ausführungen der Gegenseite wollte ich einige Punkte richtigstellen. Da fiel mir der Vorsitzende Richter ins Wort. Wie er bereits erklärt habe, gehe es nicht um strafrechtliche Fragen. Man sei doch auf meiner Seite. Eigentlich hätte ich schon gewonnen. 183

Als ich versicherte, dass ich mich kurzfassen würde, durfte ich doch fortfahren. Im August 2019 hätte ich Strafanzeige erstattet. Meine Begründung habe 13 DIN-A4-Seiten umfasst, 22 Indizien hätte ich angeführt. U. a. hätte ich detailliert geschildert, wie eine Notarfachangestellte das Testament manipuliert haben könnte. Die Staatsanwaltschaft habe in dieser Sache nicht ermittelt, sondern eher vor ernsthaften Ermittlungen gewarnt. Sie habe keinen Vergleich von Gerichts- und Notariatsfassung des Testaments vorgenommen. Sie habe lediglich Notarin A. als Beschuldigte zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert. Ich hätte jedoch nicht sie, sondern ihre Angestellten verdächtigt. Nachdem ich von dieser Stellungnahme Kenntnis erlangt hatte, hätte ich hierzu meinerseits Position bezogen. Mein Schreiben sei am 05. Februar 2019 bei der Behörde eingegangen. Am selben Tag sei die Verfahrenseinstellung verfügt worden – und zwar ohne Berücksichtigung meines Schreibens. Dies könne kaum ein Zufall gewesen sein. Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft sei offensichtlich rechtswidrig gewesen.

Ich geriet unter eine zunehmende Anspannung, konnte kaum weitersprechen und drohte, „den Faden zu verlieren“. Deshalb erklärte ich, dass ich eine Pause bräuchte. Bereits nach kurzer Zeit fiel mir ein, wie ich fortfahren konnte, und ich trat erneut ans Rednerpult. 184

Meine Schwester sei von unserem Vater als Vorsorgebevollmächtigte eingesetzt worden, jedoch um ihre Vollmachtsurkunde betrogen worden. Offenbar wollte man verhindern, dass meine Schwester als Bevollmächtigte einen Vergleich der zwei Testamentsfassungen vornimmt. Ende 2016 hätten wir Notarin A. aufgesucht. Sie habe uns eine Einsicht in die bei ihr befindliche Testamentsfassung verwehrt, da meine Schwester nur eine Kopie der Vollmacht unseres Halbbruders vorlegen konnte. Die Notarin habe uns jedoch nicht darüber aufgeklärt, dass ihr Kanzleikollege die Vollmacht verfasst hat und dass dieser eine korrekte Urkunde hätte ausstellen können. Stattdessen sollten wir beim nächsten Mal die Vollmacht unseres Halbbruders vorlegen. Dies zeige, dass Notarin A. nach Möglichkeit alles unternommen hat, um eine Einsicht zu verhindern. Dies könnte nur den Grund gehabt haben, dass sie etwas zu verbergen hatte. Nun könne sie nicht eingestehen, dass ich doch geerbt habe. Dies hätte sie bereits 2016 mitteilen müssen. Jetzt hätte sie sich der Beweis- und Strafvereitelung schuldig gemacht. Um ihre berufliche Existenz zu retten, müsste sie die Testamentskopie an die Gerichtsfassung angleichen. Dies sei nur durch einen Vergleich aller Formatierungen nachweisbar.

185 Ich schloss mit diesem Hinweis: Bei einem Fälschungsverdacht sei davon auszugehen, dass alle Erblasser und Nachkommen an einer Aufklärung interessiert sein sollten. Die gegenteilige Annahme impliziere die Vorstellung, dass Erblasser ihre Hinterbliebenen mit Ungewissheit quälen wollten. Dies für möglich zu halten, sei eine Beleidigung aller Erblasser.

Der Vorsitzende Richter erkundigte sich nach etwaigen Fragen. Da eine Wortmeldung ausblieb, entließ er uns. Er fügte hinzu, dass der Senat (für Notarsachen) anschließend stundenlang beraten würde. Das Urteil würde uns zugeschickt.

186 *Kommentar:* Wenn der Vorsitzende Richter stundenlange Beratungen eingeplant hatte, hätte er mir einige Minuten mehr Zeit einräumen können, um mehr über die Zusammenhänge zu erfahren, auf die sich diese Beratungen hätten beziehen müssen.

Vor der Verhandlung hatte ich die wichtigsten Punkte in einem Manuskript zusammengefasst. Dieses hatte ich weitgehend auswendig gelernt. Hätte ich ungestört vorgetragen können, wären meine Ausführungen sicher leichter verständlich gewesen. Durch die Unterbrechung des Vorsitzenden wurde ich aus dem Konzept gebracht, sodass ich improvisieren musste. Ich habe dann meine Darstellungen noch mehr zusammengefasst als geplant.

187 Vor allem hatte ich auch vorgehabt, auf die Sicherheitslücken hinzuweisen, die mir bei meinen Recherchen aufgefallen waren bzw. von denen ich Kenntnis erlangt hatte, dass bspw. bei notariellen Testamenten Schnur und Prägesiegel häufig fehlen, dass Notariate Testamente einreichen, deren Seiten nur mit Heftklammern verbunden sind und dass möglicherweise jährlich bundesweit Hunderte notarielle Testamente gefälscht werden (► Rn. 129, 154–156). Ich wollte den Senat auf seine Verantwortung hinweisen, für mehr Sicherheit zu sorgen, dass es gerade deshalb wichtig sei, den Nachkommen von Erblasser:innen die Möglichkeit einzuräumen, Original und Ablichtung eines Testaments zu vergleichen.

188 Bis zur Verhandlung hatten die Richter:innen noch keine Begründung erhalten, warum eine Einsicht in die Notariatsfassung und ein Vergleich der Formatierungen von Bedeutung sein könnten, denn Notar R. hatte nicht darauf hingewiesen, dass Notarin A. angesichts einer etwaigen Testamentsfälschung nur durch eine Angleichung der Testamentskopie an die Gerichtsfassung strafrechtlicher Verfolgung entgehen konnte. – Leider hatte ich bis zur Verhandlung noch nicht erkannt, dass die Staatsanwaltschaft Münster offenbar zu diesem Zweck die Gerichtsfassung an Notarin A. geschickt hatte (► Rn. 121, 143).

189 Der Vorsitzende Richter unterbrach die Bevollmächtigte des LG Münster nicht, als sie sich zu dem von mir initiierten Strafverfahren äußerte – und dies mit falschen Behauptungen. Mir wollte er jedoch verwehren, diese falschen Darstellungen richtigzustellen.

190 Um die Richter:innen in ihrem Sinne zu beeinflussen, machte die Bevollmächtigte drei uneidliche Falschaussagen (§ 153 StGB):

(1) Ihre Darstellung, ich hätte bezüglich einer Testamentsfälschung nur vage Vermutungen geäußert, war falsch. Anhand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte hätte sie sich darüber informieren können, dass ich eine erdrückende Beweislast zusammengetragen hatte, die über die Indizien, die ich im Jahr 2017 angeführt hatte, weit hinausging.

(2) Ihre Behauptung, ich hätte Notarin A. der Urkundenfälschung beschuldigt, entsprach auch nicht der Wahrheit. Dies war an mehreren Stellen der Akte nachzulesen.

(3) Ihre Aussage, die Staatsanwaltschaft hätte eingehend ermittelt, war ebenso falsch. Schließlich befand sich die Akte nur deshalb bei der Generalstaatsanwaltschaft, weil gerade nicht angemessen ermittelt worden war, inklusive meiner differenzierten substanziellen Begründungen. Andererseits hatte die Bevollmächtigte diese Ermittlungen eventuell selbst behindert oder sogar verhindert (► Rn. 144–149).

Dass die Ermittlungsakte dem LG Münster vorlag, ist auch in folgender Hinsicht relevant: Die Akte enthält in meinen Schreiben an die Staatsanwaltschaft (vom 02.02.2020) und an die Generalstaatsanwaltschaft (vom 12.05.2020) detaillierte Informationen zu o. g. Sicherheitslücken. Hieraus resultierte eine Verantwortung der Aufsichtsbehörde, sich für wirksamere Sicherheitsvorkehrungen einzusetzen – u. U. in Kooperation mit dem BGH. Stattdessen arbeitete man darauf hin, eine etwaige Urkundenfälschung zu vertuschen. 191

## Kapitel XV: Das Urteil

Ende August 2020 traf das Urteil des BGH (vom 20.07.2020) ein. Es beginnt mit den Kernaussagen: Das Urteil des OLG Köln (vom 26.11.2018) werde abgeändert und der Bescheid des Beklagten (vom 09.08.2017) aufgehoben. Der Beklagte werde verpflichtet, Notarin A. von ihrer Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich des Inhalts der mich betreffenden letztwilligen Verfügungen unseres Vaters zu befreien, wie er sich aus der bei der Notarin befindlichen Abschrift des notariellen Testaments (vom 21.08.2012) ergibt. Meine weitergehende Berufung, die sich auf die Einsichtnahme in dieses Dokument bezogen hatte, werde zurückgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits trage der Beklagte. 192

Es folgt eine mehrseitige Darstellung des jahrelangen Rechtsstreits. Bezüglich meines ersten Antrags beim LG Münster auf Schweigepflichtentbindung der Notarin wird mitgeteilt: „Zur Begründung führte er aus, er wolle das bei dem Nachlassgericht eingereichte Original mit der beim Notar befindlichen ‚Ablichtung‘ des Testaments vergleichen, da es aufgrund des äußeren Erscheinungsbilds des Originals Anzeichen dafür gebe, dass Seiten des Originals ausgetauscht worden seien“ (Rn. 3). Abgesehen von den zwei Worten „äußeres Erscheinungsbild“ fehlt im gesamten Urteil jeder weitere Hinweis zu den Gründen für meinen Manipulationsverdacht. Andererseits wird berichtet, wie mein Verdacht aus richterlicher Sicht eingeschätzt wird: „Vermutung der Manipulation“, „vager Verdacht“ (OLG Köln; Rn. 5) und: „Vorliegend gehe es [...] um behauptete nachträgliche Manipulationen am Testament, die jeder nachvollziehbaren vernünftigen Grundlage entbehrten“ (LG Münster an den BGH; Rn. 10). 193

Schließlich werden die Entscheidungsgründe angeführt. Diese sollen nachstehend zusammengefasst werden: 194

- Meine zulässige Berufung habe weitgehend Erfolg, da meine zulässige Klage überwiegend begründet sei (Rn. 11).
- Mein Zusatz im erstinstanzlich gestellten Antrag, „dass die Befreiung von der notariellen Verschwiegenheitspflicht ‚zwecks Einsichtnahme‘ in das Testament (bzw. dessen Abschrift) erfolgen solle“, sei im Berufungsantrag entfallen. Darin liege, „wenn nicht lediglich eine Klarstellung, so allenfalls eine gemäß § 111b Abs. 1 Satz 1 BNotO, § 173 Satz 1 VwGO, § 264 Nr. 2 ZPO ohne weiteres zulässige Beschränkung des Klageantrags“ (also meines Antrags beim OLG Köln; Rn. 13). 195

- Laut Zusammenfassung des Rechtsstreits hatte meine Klage beim OLG Köln jedoch zum Ziel, den Beklagten zu verpflichten, Notarin A. von ihrer „notariellen Schweigepflicht zu befreien ,zwecks Einsichtnahme in das notarielle Testament des Vaters [...]“ (Rn. 4).
- 196 – Im Rahmen des § 18 Abs. 2, 2. Halbs. BNotO sei „nur über die auf einen bestimmten Vorgang bezogene Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht zu entscheiden, aber nicht (auch nicht nur mittelbar) darüber, ob überhaupt und wie“ die Notarin mir die begehrte Information zu verschaffen hat (Rn. 14).
- Entgegen meiner Auffassung komme es in diesem Rechtsstreit auch nicht darauf an, ob ich ein berechtigtes Interesse daran habe, „die Abschrift des notariellen Testaments einzusehen und mit dem Original-Testament abzugleichen“ (Rn. 14).
- 197 – Meine Klage sei überwiegend begründet. Die Ablehnung der Schweigepflichtentbindung durch den Bescheid des Beklagten sei rechtswidrig und verletzte mich in meinen Rechten (Rn. 16).
- Soweit sich mein Klageantrag auch auf den Inhalt der Verfügungen unseres Vaters erstreckt, die mich nicht betrifft, sei meine Klage unbegründet (Rn. 16).
- 198 – Für die Erteilung der Befreiung von der Schweigepflicht genüge es, „wenn durch den Todesfall das Interesse des oder der Beteiligten an einer weiteren Geheimhaltung entfallen ist“ (Rn. 17).
- 199 – Dies bedeute nicht, „dass zwangsläufig allein das Versterben eines Beteiligten dessen Geheimhaltungsinteresse entfallen lassen würde.“ Vielmehr bedürfe es für die Entscheidung über eine Schweigepflichtentbindung „der Feststellung, wem gegenüber und hinsichtlich welcher Tatsachen das Geheimhaltungsinteresse des verstorbenen Beteiligten entfallen ist“ (Rn. 18).
- 200 – Mit seinem Tod sei das Interesse unseres Vaters an der Geheimhaltung seines letzten Willens mir gegenüber insoweit entfallen, als der letzte Wille mich betrifft (Rn. 19).
- Ebenso sei das Geheimhaltungsinteresse der vorverstorbenen zweiten Ehefrau entfallen, das sich auf die letztwilligen Verfügungen unseres Vaters bezieht, soweit diese mich betreffen (Rn. 19).
- 201 – Dem stehe nicht entgegen, dass ich „nicht testamentarisch eingesetzter Erbe, sondern enterbter gesetzlicher Erbe“ bin (Rn. 19; d. h. gemäß gesetzlicher Erbfolge hätte ich geerbt, durch das Testament wurde ich enterbt).
- „[...] um die Verwirklichung des letzten Willens sicherzustellen, müssen insbesondere über die Erbeinsetzung der testamentarischen Erben und die damit verbundene Enterbung der gesetzlichen Erben auch letztere informiert werden“ (Rn. 19).
- Deshalb habe „das Nachlassgericht [...] den gesetzlichen Erben den (sie betreffenden) Inhalt der Verfügungen von Todes wegen bekannt zu geben [...]“ (Rn. 19).
- 202 – Das Interesse unseres Vaters und seiner Ehefrau an der Geheimhaltung des mich betreffenden Inhalts der letztwilligen Verfügungen sei „nicht nur in Bezug auf das zum Nachlassgericht gegebene Original des Testaments weggefallen, sondern auch in Bezug auf die“ im Notariat verbliebene Abschrift (Rn. 20).
- Der Inhalt beider Dokumente müsse aus Sicht der Ehegatten „notwendig identisch [sein], so dass kein Grund ersichtlich ist, den Inhalt der Abschrift anders als den des Originals geheim zu halten“ (Rn. 20).

- Für den von mir „in Betracht gezogenen, wenn auch höchst außergewöhnlichen Fall, dass das Original nach der Fertigung der Abschrift manipuliert worden sein und daher von der Abschrift abweichen könnte, gilt nichts anderes. Denn dann wäre der ‚wahre‘ letzte Wille, den die Ehegatten bekannt geben und vollzogen haben möchten, aus der Abschrift ersichtlich“ (Rn. 20). 203
- Der Grund für die von mir gewünschte Schweigepflichtentbindung sei „für die Beurteilung des Geheimhaltungsinteresses der verstorbenen Ehegatten und die Ermessensausübung des Beklagten unerheblich“ (Rn. 21). 204
- Insbesondere komme es nicht darauf an, ob ich aus nachvollziehbaren Motiven über den Inhalt des Testaments informiert werden möchte oder ob ich meinen Manipulationsverdacht überzeugend begründet habe (Rn. 21).
- Das Ermessen des Beklagten bei seiner Entscheidung über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht sei auf null reduziert (Rn. 23). 205
- Hinsichtlich des Inhalts der letztwilligen Verfügungen unseres Vaters, die mich nicht betrifft, sei „hingegen weder das Geheimhaltungsinteresse entfallen noch kann davon ausgegangen werden, dass der Vater, wenn er noch lebte, bei vollständiger Würdigung der Sachlage die Befreiung insoweit erteilen würde“ (Rn. 24). 206

*Kommentar:* Der BGH hat zu all den Gründen für meinen Manipulationsverdacht, die Rechtsanwalt L., Notar R. und ich vor und während der Verhandlung angeführt hatten, nur eine kurze Anmerkung gemacht. Mein Verdacht basiere auf dem „äußeren Erscheinungsbild“ der Originalfassung des Testaments (► Rn. 207). 207

Diese Darstellung meines mehrfach begründeten Verdachts (► Rn. 4–7, 29, 35, 41 f., 45 f., 184) ist derart unzureichend, dass sie schon als wahrheitswidrig bezeichnet werden kann. Dies gilt vor allem, da diesen zwei Wörtern die richterlichen Einschätzungen meines Verdachts entgegengestellt werden: „Vermutung der Manipulation“, „vager Verdacht“ und „behauptete nachträgliche Manipulationen am Testament, die jeder nachvollziehbaren vernünftigen Grundlage entbehrten.“ Mein Verdacht wird geradezu ins Lächerliche gezogen.

Scheinbar hat der BGH in seinem Grundsatzurteil entschieden, dass Nachkommen – unabhängig davon, ob sie laut eröffnetem Testament als Erben eingesetzt sind oder nicht – ein Anrecht darauf haben zu erfahren, ob die sie betreffenden letztwilligen Verfügungen in Original und Ablichtung des Testaments identisch festgelegt sind. Dem steht allerdings entgegen, dass Notar:innen selbst entscheiden können, ob überhaupt und auf welche Weise sie welche Auskunft erteilen wollen. Wie sich dies in der Praxis auswirkt, soll nachfolgend aufgezeigt werden. 208

Der BGH stellt in seinem Urteil fest, dass der „wahre“ letzte Wille unseres Vaters aus der Ablichtung des Testaments ersichtlich sei, wenn das Original manipuliert worden ist (► Rn. 203). Demnach müsste Notarin A. nach einer Schweigepflichtentbindung den wahren letzten Willen unseres Vaters bekannt geben, falls die Gerichtsfassung nicht korrekt sein sollte. Fünf (überwiegend bereits genannte) Gründe sprechen jedoch dagegen: 209

- (1) Notarin A. wäre für die Manipulation verantwortlich und würde hierfür haften, auch wenn diese ohne ihr Wissen vorgenommen worden wäre. Folglich würde sie sich durch eine 210

wahrheitsgemäße Auskunft schwer belasten. Sie hätte weitreichende disziplinarische und strafrechtliche Konsequenzen zu erwarten (evtl. Lizenzverlust und lange Haftstrafe).

(2) Vier Jahre nach unserem Gespräch (am 03.11.2016) hätte sie sich auch der Strafverurteilung und wohl auch des Parteiverrats schuldig gemacht (► Rn. 22, 55).

(3) Notarin A. würde die wirtschaftliche Existenz ihrer Kanzlei gefährden und damit ihren Kanzleikolleg:innen und Angestellten schweren Schaden zufügen.

(4) Beim LG Münster, dem OLG Köln, der Staatsanwaltschaft Münster und der Generalstaatsanwaltschaft Hamm musste man daran interessiert sein, dass in unserem Fall keine Urkundenfälschung vorliegt, denn sonst hätte man sich durch das Handeln in dieser Angelegenheit ins Unrecht gesetzt. Auch in dieser Hinsicht stünde die Notarin in der moralischen Verantwortung, keine Urkundenfälschung einzugestehen.

(5) Notarin A. bräuchte mir nur mündlich mitteilen, dass ich in der Notariatsfassung nicht erwähnt werde, und sie würde sich aller Probleme entledigen. Niemand könnte oder würde dies kontrollieren – vor allem nicht die Aufsichtsbehörde, denn das LG Münster hätte sich in dieser Angelegenheit in besonderem Maße ins Unrecht gesetzt.

211 Die Wahrscheinlichkeit, dass Notar:innen in einer solchen Situation eine wahrheitsgemäße Auskunft erteilen könnten, dürfte generell gleich null sein. In unserem Fall haben sich infolge des langen Rechtsstreits die Punkte 2 und 4 noch zusätzlich ergeben. Das Grundsatzurteil des BGH hat also zur Folge, dass Nachkommen nur bei einer inhaltlichen Übereinstimmung beider Testamentsfassungen hierüber informiert werden. Läge jedoch eine Urkundenfälschung vor, hätten die Nachkommen kein Anrecht darauf, dies zu erfahren, und es würde keine Korrektur vorgenommen. Die letztwilligen Verfügungen der bzw. des Verstorbenen würden nicht vollzogen. – Entweder entspricht dies der Intention der fünf Richter\*innen des BGH oder sie haben diese Realität nicht zur Kenntnis genommen.

212 In einem Rechtsstaat müsste man sich darauf verlassen können, dass staatliche Institutionen mögliche Opfer einer Testamentsfälschung unterstützen, und nicht die potenziellen Täter. Dieses Prinzip haben die fünf Richter:innen ins Gegenteil verkehrt und damit den Rechtsstaat – wissentlich oder unwissentlich – außer Kraft gesetzt.

213 Das Urteil des BGH ist verfassungswidrig. Es verstößt gegen Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes: „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.“

214 Die fünf Richter:innen erklären – und zwar uneingeschränkt –, dass ich nicht testamentarisch eingesetzter Erbe sei (► Rn. 201). Sie führen nicht ergänzend an, dass dies nur für das Originaldokument, nicht jedoch für die Testamentskopie mit Sicherheit festgestellt werden könne. Damit nehmen sie eine unzulässige Festlegung vor, denn sie können nicht wissen, was laut der Ablichtung verfügt worden ist. Diese wurde nicht kontrolliert.

Auch hatten die fünf Richter:innen die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte nicht beigezogen und damit eine wesentliche Dimension der Realität, die Gegenstand dieses Verfahrens hätte sein sollen, ausgeblendet. Ohne meine im strafrechtlichen Verfahren angeführten Argumente geprüft zu haben, können die Richter:innen nicht seriös behaupten, dass ich

enterbt worden sei. Auf die unzureichenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft hatte ich in der Verhandlung hingewiesen.

Die fünf Richter:innen haben auch ignoriert, dass mir das Nachlassgericht das vollständige Testament zugeschickt hatte, d. h. inklusive aller Verfügungen unseres Vaters und seiner Ehefrau. Diese Fassung lag ebenfalls dem BGH, dem OLG Köln, dem LG Münster, der Generalstaatsanwaltschaft Hamm und der Staatsanwaltschaft Münster vor. 215

Die Unterscheidungen in der Urteilsbegründung zwischen Verfügungen, die mich betreffen und die mich nicht betreffen, mögen für Juristen und Gerichte, die sich künftig an diesem Grundsatzurteil orientieren müssen, von Interesse sein. Diese Unterscheidungen sind jedoch im vorliegenden Fall irrelevant und lenken von folgender Realität ab:

Mir lag also die vollständige ggf. manipulierte Originalfassung des Testaments vor. Bei der Notarin befand sich die Ablichtung, die eher nicht verfälscht war – unser Vater hätte diese jederzeit einsehen können, um ggf. noch Änderung vornehmen zu lassen –, es sei denn, die Ablichtung wäre nachträglich an die Gerichtsfassung angeglichen worden. Dennoch haben sich die fünf Richter:innen nicht mit diesen Fragen befasst: 216

(1) Läge es im mutmaßlichen Interesse unseres verstorbenen Vaters, dass beide Testamentsfassungen auf inhaltliche und formale Unterschiede hin überprüft werden, um sicherzustellen, dass sein letzter Wille korrekt vollzogen wird?

(2) Wäre dies nicht die einzige Möglichkeit, die dies hätte sicherstellen können? Hierauf hatte ich in der Verhandlung ausdrücklich hingewiesen.

Die fünf Richter:innen gehen davon aus, dass ein „höchst außergewöhnlicher Fall“ vorläge, wenn das Originaltestament nach der Fertigung der Ablichtung manipuliert worden wäre (► Rn. 203). Dies kann dreierlei bedeuten: 217

(1) *Derartige Fälle sind nur selten bekannt geworden.* Dies trifft zu. Das könnte jedoch daran liegen, dass es offensichtlich nahezu unmöglich ist, die Fälschung eines notariellen Testaments nachzuweisen.

(2) *Derartige Manipulationen kommen nur selten vor.* Eine solche Aussage ist unzulässig, denn es lässt sich nicht ausschließen, dass jedes Jahr bundesweit Hunderte notarielle Testamente manipuliert werden (► Rn. 129, 154–156). Anhand der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakte hätte man sich hierüber informieren können.

(3) *Dass in meinen Fall eine Testamentsfälschung vorliegt, ist sehr unwahrscheinlich.* Eine solche Behauptung ist ebenfalls unzulässig, denn man hat sich mit den Gründen, die für eine Manipulation sprechen, nicht hinreichend auseinandergesetzt.

An zahlreichen Stellen der Urteilsbegründung werden Gesetze, Urteile, Beschlüsse und Kommentare zitiert. Dies ist offenbar die Realität, die für die fünf Richter:innen von Bedeutung ist, und offensichtlich haben sie vor allem darauf geachtet, dass sich ihr Urteil in diesen Kontext angemessen einfügt. Mit meiner Realität und allgemein mit der Realität der Betroffenen, haben sie sich jedoch kaum befasst. Vor dieser Lebenswirklichkeit haben sie ihre Augen weitgehend verschlossen. 218

Wenn sich Intelligenz und Vernunft von der Realität abkoppeln, kann dies leicht zu Irrationalität führen.

219 Sollte es bei der derzeitigen Gesetzeslage nicht möglich sein, den Nachkommen von Erblasser:innen das Recht einzuräumen, die Notariatsfassung eines Testaments einzusehen und in Kopie ausgehändigt zu bekommen, hätten die fünf Richter:innen dies thematisieren können. Das Bundesverfassungsgericht weist in seinen Urteilen häufig auf erforderliche Gesetzesänderungen hin.

220 In der Urteilsbegründung wird stets der Begriff „Abschrift“ statt „Ablichtung“ verwendet. Dies ist in diesem Zusammenhang irreführend. Der Begriff „Abschrift“ erweckt den Eindruck, dass es im Vergleich zum Original auch geringfügige formale Unterschiede geben könnte. Bei einer Ablichtung müssen hingegen nicht nur die Inhalte, sondern auch alle Formatierungen identisch sein.

221 In der Zusammenfassung des Rechtsstreits wird korrekt zitiert, dass meine Klage beim OLG Köln auf eine Schweigepflichtentbindung abzielte „zwecks Einsichtnahme in das notarielle Testament des Vaters.“ Wenn dann bei den Entscheidungsgründen behauptet wird, dass ich diesen mir sehr wichtigen Aspekt „Einsichtnahme in das Testament“ im Klageantrag hätte fallen lassen (► Rn. 195), ist dies nicht korrekt. Vielmehr handelt es sich um eine wahrheitswidrige Darstellung.

Hätte ich tatsächlich in der zweiten Instanz beim OLG Köln auf den fraglichen Aspekt verzichtet, dürfte es sich bei meinem in der dritten Instanz beim BGH genannten Klageziel „Einsichtnahme in die Testamentskopie beim Notariat“ um eine unzulässige Klageänderung gehandelt haben (§ 263 ZPO). Dies impliziert die falsche Darstellung des BGH. Eventuell war dies der Grund dafür, dass sich die fünf Richter:innen mit dem Aspekt „Einsichtnahme in das Testament“ nicht näher befasst, sondern eine solche Einsichtnahme kategorisch ausgeschlossen haben – weil ich diesen Aspekt in der Vorinstanz angeblich hätte fallen lassen, was jedoch nicht korrekt ist. Ggf. erfüllt das Vorgehen der fünf Richter:innen den Straftatbestand der Rechtsbeugung. Diese wird mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft – jedenfalls normalerweise (§ 339 StGB).

Die fünf Richter:innen haben hiermit – wie insgesamt mit ihrem Urteil – das Ansehen des BGH beschädigt, und dies im Jahr seines 70-jährigen Jubiläums.

222 Nach diesen Erfahrungen mit dem BGH muss die Justitia, die Göttin der Gerechtigkeit, umgestaltet und umgedeutet werden. Die Justitia trägt eine Waage und eine Augenbinde. Beides symbolisiert, dass die Argumente der Konfliktparteien ohne Ansehen der Personen abzuwägen sind. Im vorliegenden Fall wurde jedoch ein falsches Gewicht – die wahrheitswidrige Darstellung der Richter:innen – auf die Waage gelegt, damit diese in die gewünschte Richtung ausschlägt. Deshalb symbolisiert die Augenbinde nicht die Unvoreingenommenheit gegenüber den Parteien, sondern die Blindheit gegenüber der Realität.

## **Kapitel XVI: Die Einsichtnahme**

223 Mit Beschluss vom 15. September 2020 erteilte das LG Münster Notarin A., gemäß den Vorgaben des BGH, die Befreiung von ihrer Schweigepflicht. Auf telefonische Anfrage erhielt ich einen



Gesprächstermin mit der Notarin für den 12. Oktober 2020. Wider Erwarten wurde mir gestattet, die Ablichtung des fraglichen Testaments im Beisein zweier Notarfachangestellten einzusehen. Ich hatte eine Kopie der Gerichtsfassung mitgebracht und konnte einen Vergleich beider Fassungen vornehmen.

Inhaltlich fielen mir keine Abweichungen auf. Als ich jedoch jeweils die Seite 3 mit den Verfügungen unseres Vaters leicht versetzt übereinanderlegte, war ich mir zunächst zu hundert Prozent sicher, dass die Abstände zwischen einigen Absätzen deutlich unterschiedlich ausfielen. Bei einem zweiten Vergleich war ich mir dessen noch zu neunzig Prozent sicher. 224

Fallen diese Abstände unterschiedlich aus, kann es sich bei der Notariatsfassung nicht um eine im Jahr 2012 erstellte Ablichtung der Gerichtsfassung handeln.

Allerdings wurde mir bewusst, dass mir diese Entdeckung nur dann weiterhelfen könnte, wenn ich eine Kopie der Notariatsfassung als Beleg erhalten würde. Als ich die Notarin fragte, ob dies möglich sei, stellte sie dies für den Fall in Aussicht, dass Notar R. sie anrufen würden. Danach würde sie mit dem LG Münster Rücksprache halten. 225

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2020 bat Notar R. die Notarin, eine Kopie der Notariatsfassung zu seinen Händen zu übersenden – und erhielt keine Antwort.

*Kommentar:* Die Notarfachangestellten dürften die Notarin über meinen Vergleich der Zeilenabstände informiert haben. Sollte die fragliche Ablichtung nachträglich – mithilfe der von der Staatsanwaltschaft zugesandten Vorlage (► Rn. 121, 143) – an die Gerichtsfassung angeglichen worden sein, wäre es fahrlässig, wenn man nach diesem Termin nicht alles Menschenmögliche unternommen hätte, um eine nahezu perfekte Fassung zu erstellen, bei der nun alle Abstände übereinstimmen. Deshalb habe ich kaum noch Hoffnung, dass mir eine Kopie jetzt noch weiterhelfen könnte. 226

Nach vier Jahren äußerst zeitaufwendiger und nervenaufreibender Bemühungen habe ich nach wie vor keine Gewissheit, was die Verfügungen unseres Vaters anbelangt. Im Laufe der Zeit sind zwar immer weitere Verdachtsmomente hinzugekommen, die auf eine Testamentsfälschung schließen lassen, doch einen endgültigen Beweis habe ich nicht. 227

## Kapitel XVII: Die Resonanz in Fachkreisen

Das Urteil des BGH (vom 20.07.2020) fand in Fachkreisen viel Beachtung. Hier soll nur auf einige Beiträge und nur in Ansätzen eingegangen werden. Bspw. wird in der „Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge“ (ZEV) das vollständige Urteil wiedergegeben, allerdings eine redaktionell überarbeitete Fassung (ZEV 2020, 691). Die Einleitung bilden drei amtliche Leitsätze, die dem veröffentlichten Urteil vorangestellt sind. Diese lauten: 228

1. Im Rahmen des § 18 Abs. 2 Hs. 2 BNotO hat die Aufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob der verstorbene Beteiligte, wenn er noch lebte, bei verständiger Würdigung der Sachlage die Befreiung erteilen würde oder ob unabhängig hiervon durch den Todesfall das Interesse an einer weiteren Geheimhaltung entfallen ist (Fortführung von Senat v. 10.3.2003 – NotZ 23/02, DNotZ 2003, 780 [781]). 229
2. Dabei ist nur über die auf einen bestimmten tatsächlichen Vorgang bezogene Befreiung des Notars von der Verschwiegenheitspflicht zu entscheiden, aber nicht (auch nicht nur mittelbar) darüber, ob überhaupt und wie der bei einer stattgebenden Entscheidung

von seiner Verschwiegenheitspflicht entbundene Notar dem Antragsteller die erstrebte Information zu verschaffen hat.

3. Mit dem Tod entfällt das Interesse des Erblassers an der Geheimhaltung seines letzten Willens den gesetzlichen Erben gegenüber insoweit, als der letzte Wille diese betrifft. Denn um die Verwirklichung des letzten Willens sicherzustellen, müssen insbesondere über die Erbeinsetzung der testamentarischen Erben und die damit verbundene Enterbung der gesetzlichen Erben auch letztere informiert werden.

230 Nach der Darstellung des Urteils folgen Anmerkungen von *Zimmer*:

- Ich sei mit den erhaltenen Informationen zum Inhalt der letztwilligen Verfügungen unseres Vaters unzufrieden gewesen, weil ich „meinte, aufgrund des Erscheinungsbildes Anzeichen zu erkennen, die den Austausch einzelner Blätter möglich erscheinen ließen.“ Meine Manipulationsvermutung hätte ich jedoch nicht „substantiiert“ können.
- Eine Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht nütze mir im Zweifel nichts, sondern führe nur zu einem Mehraufwand bei Notaren und Aufsichtsbehörden. Aus deren Sicht sei die Entscheidung des BGH damit problematisch. Diese werde „sicher den einen oder anderen enterbten Beteiligten [gemeint sind die ‚Nachkommen‘] und zwar auch für längst abgewickelte Nachlässe auf den Plan rufen.“

- 231
- Es sei nicht „klar, warum der Beteiligte [gemeint ist der ‚Kläger‘] hier davon ausgeht, dass es eine Testamentskopie beim Notar geben sollte. [...] eine Kopie des Testaments ist *nur ‚auf Wunsch der Beteiligten‘* [gemeint sind die ‚Erblasser‘] beim Notar aufzubewahren.“
  - Erblasser würden einen solchen Wunsch sicher nicht äußern, um „dem enterbten Abkömmling Nachforschungen über Manipulationen ‚ins Blaue hinein‘ zu ermöglichen.“
  - Nach der Entscheidung des BGH dürfte die Verwahrung einer Abschrift beim Notar seltener nachgefragt werden.

232 *Kommentar:* Der BGH hatte sämtliche Gründe für meinen Fälschungsverdacht zusammengefasst in den zwei Worten: „äußeres Erscheinungsbild“ (des Testaments; ► Rn. 193). Hier zeigen sich die Folgen dieser wahrheitswidrigen Darstellung. Jedem Leser fehlen wesentliche Informationen, um das Urteil nachvollziehen und angemessen bewerten zu können.

*Zimmers* Einschätzung, dass mir das Urteil nichts nütze, trifft hingegen zu.

Das Vorliegen einer Urkundenfälschung zieht *Zimmer*, im Gegensatz zum BGH, nicht im Mindesten in sein Kalkül mit ein. Somit schlussfolgert er nicht, dass in einem solchen Fall die Einsicht in die Testamentskopie von Bedeutung sein könnte.

233 *Zimmer* nimmt an, dass Erblasser:innen infolge des BGH-Urteils die Verwahrung einer Kopie im Notariat seltener nachfragen würden. Das Gegenteil dürfte der Fall sein (► Rn. 36, 44, 71, 185). Vor allem würde dies dann gelten, wenn im Urteil die Gründe für meinen Fälschungsverdacht korrekt dargestellt worden wären. Allerdings könnten Notar:innen ihre Kunden seltener auf die Verwahrmöglichkeit einer Testamentskopie im Notariat hinweisen – und zwar aus eigenem Interesse.

234 In der „MittBayNot“, die von der Landesnotarkammer Bayern herausgegeben wird, kommentiert *Eschwey* das Urteil des BGH (MittBayNot 2021, 288):

- Der vom BGH genannt zweite Befreiungstatbestand, „wenn durch sein Versterben das Interesse an einer weiteren Geheimhaltung entfallen ist“ (unabhängig vom „mutmaßlichen Willen des Verstorbenen“), entbehre einer gesetzlichen Grundlage.
- Dem Wortlaut der Norm entspräche es, „dass bei Versterben eines Beteiligten [also einer Erblasserin / eines Erblassers] die Aufsichtsbehörde ‚an seiner Stelle‘ entscheidet.“ Sie müsse sich „in dessen Situation hineinversetzen und nach seinem – aus den Umständen zu eruiierenden, wohlverstandenen – Willen entscheiden.“
- Die Unterstellung in Leitsatz 3, „die Information der gesetzlichen Erben diene der Verwirklichung des Erblasserwillens“, sei wenig nachvollziehbar. In der Regel sei es mühsam, Erblassern mit unliebsamen Pflichtteilsberechtigten die Existenz eines Pflichtteilsrechts verständlich zu machen. Es „dürfte [...] der absolute Ausnahmefall sein, dass dem Erblasser die Befriedigung der Pflichtteilsberechtigten eine Herzensangelegenheit ist.“ 235
- Im vorliegenden Fall habe die Urschrift des Testaments wohl einen zweifelhaften Eindruck gemacht und der BGH einen Weg gesucht, eine Schweigepflichtentbindung zu ermöglichen, damit mein Manipulationsverdacht zerstreut werden kann. 236
- Dem sollte „für die weitere Praxis keine allzu große Bedeutung beigemessen werden. Der (mutmaßliche) Wille des verstorbenen Beteiligten hat im Rahmen des § 18 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 BNotO der entscheidende Maßstab zu bleiben.“
- Nach Leitsatz 2 entscheide die Aufsichtsbehörde nur darüber, ob ein Notar von der Verschwiegenheitspflicht zu befreien ist. „In welcher Form der Notar die Informationen dann weitergibt [...], steht in seinem Ermessen. [...] Mit erfreulicher Klarheit stellt der BGH fest, dass auch das ‚Ob überhaupt‘ der Offenbarung grundsätzlich eine Entscheidung des Notars ist. Denn die Befreiung allein führt nur zum Entfall der Schweigepflicht, nicht aber zum Entstehen einer Auskunftspflicht des Notars.“ 237

*Kommentar:* Laut *Eschwey* entbehre der vom BGH genannte zweite Befreiungstatbestand – Entfall des Geheimhaltungsinteresses infolge des Versterbens – einer gesetzlichen Grundlage. Bemerkenswert offen plädiert er dafür, der Entscheidung des BGH „keine allzu große Bedeutung“ beizumessen und sich stattdessen weiterhin am mutmaßlichen Willen der verstorbenen Erblasser:innen zu orientieren. Dies würde jedoch bedeuten, dass auch künftig enterbte Nachkommen, die Gründe für einen Manipulationsverdacht sehen, bis zum BGH klagen müssen – um nur scheinbar Recht zu bekommen. 238

Hier ergeben sich zwei Fragen: (1) Wie können Aufsichtsbehörden den mutmaßlichen Willen verstorbener Beteiligter ermitteln? (2) Welches Motiv könnte eine Erblasserin / einen Erblasser dazu bewegen, angesichts des Manipulationsverdachts eines enterbten Nachkommen eine Schweigepflichtentbindung einer Notarin / eines Notars zu verweigern. 239

Zu Frage 2 gibt *Eschwey* einen Hinweis: Erblasser würden „unliebsamen Pflichtteilsberechtigten“ in der Regel nicht nur den Pflichtteil, sondern auch weitergehende Informationen nicht gönnen. Nur im „absoluten Ausnahmefall“ könnte es sich auch anders verhalten. Das einzige in diesem Zusammenhang vorstellbare Motiv ist also Missgunst, nach dem Motto: Sollen sich die Enterbten doch zusätzlich mit Ungewissheit quälen.

Doch *Eschwey* erläutert nicht, wie man sich in die Situation eines Verstorbenen „hineinversetzen und nach seinem – aus den Umständen zu eruiierenden, wohlverstandenen – Willen

entscheiden“ kann, d. h. wie man in Erfahrung bringen kann, ob die verstorbene Person, die man nie kennen gelernt hat, zu Lebzeiten von Missgunst gelehrt war oder nicht?

Hierbei handelt es sich offensichtlich um ein unmögliches Unterfangen. Den Verantwortlichen in den Aufsichtsbehörden bleibt nur, die eigenen (missgünstigen) Motive auf die Verstorbenen zu übertragen. Alternativ könnte man deren mutmaßlichen Willen ignorieren und nach Gutdünken verfahren. Es ist also illusorisch anzunehmen, dass der mutmaßliche Wille der Verstorbenen jemals eine angemessene Rolle gespielt haben könnte. Stattdessen ließ man pure Willkür walten.

240 Auch im vorliegenden Fall hat das LG Münster nichts unternommen, um Näheres zu den Umständen zu erfahren, aus denen auf den „wohlverstandenen Willen“ unseres Vaters geschlossen werden könnte (► Rn. 65). Man ignorierte sogar die von Rechtsanwalt L. und mir vorgetragene Informationen zu den Umständen (► Rn. 40–47).

241 Sollten Aufsichtsbehörden die Entscheidung des BGH umsetzen, würden Schweigepflichtentbindungen zunehmen. Für diesen Fall frohlockt *Eschwey*, da laut BGH aus dem Entfall der Schweigepflicht keine Auskunftspflicht der Notar:innen entsteht. Nun können diese nach Gutdünken entscheiden. Die Willkür wird auf die Ebene der Notariate verlagert.

242 Ein Kommentar von *Litzenburger* zum Urteil des BGH erschien in der „fachdienst erbrecht“ (FD-ErbR 2020, 432455):

- Der von mir vermutete Austausch von Seiten der Urschrift stelle eine Amtspflichtverletzung dar. Weil ein Notar in einer solchen Situation damit rechnen müsse, „selbst Partei eines gerichtlichen Verfahrens (Straf- und/oder Zivilprozess) zu werden“, sei er „nicht zur Aussage einschließlich der Vorlage der beglaubigten Ablichtung verpflichtet“.
- Schließlich könne niemand verpflichtet werden, sich selbst durch Aussagen oder die Vorlage von Unterlagen zu schaden.
- Meine Manipulationsvermutung erweise „sich damit als kontraproduktiv.“

243 *Kommentar:* Der Begriff „kontraproduktiv“ bedeutet, dass durch eine Handlung das Gegenteil des beabsichtigten Effekts erzielt wird. Mein Manipulationsverdacht hätte also die gewünschte Aufklärung eher verhindert.

Dies beschreibt zwar meine Erfahrungen, doch dieselben Argumente ließen sich auf jede beliebige Straftat übertragen. Das ergäbe die Aussage: „Jemanden einer Straftat zu verdächtigen, ist kontraproduktiv.“ Dies würde den Rechtsstaat at Absurdum führen. Deshalb können *Litzenburgers* Aussagen nicht der Weisheit letzter Schluss sein.

244 Notar:innen sind gegenüber Aufsichtsbehörden und Staatsanwaltschaften sehr wohl zur Herausgabe ihrer Unterlagen, einschließlich der Urkunden, verpflichtet (§ 93 Abs. 4 BNotO; *Sandkühler*, aaO. § 18 Rn. 69, 70; § 97 Abs. 2 StPO; ► Rn. 145). Beide Institutionen haben jedoch im vorliegenden Fall die ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben nicht wahrgenommen, sondern im Gegenteil (► Rn. 121, 143, 190).

245 Testierwillige vertrauen den Notar:innen höchstpersönliche Informationen an und verlassen sich darauf, dass ihre letztwilligen Verfügungen nach dem Tod korrekt offenbart werden. Deshalb müsste man in den Notariaten ein Höchstmaß an Zuverlässigkeit an den Tag legen.

Doch zahlreiche Notariate verstoßen gegen die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften (► Rn. 129) und Notarfachangestellte haben die Möglichkeit, mit geringem Aufwand und minimalem Risiko Testamente zu fälschen (► Rn. 94–97, 129, 156, 180).

Vor diesem Hintergrund hätte man erwarten können, dass sich *Litzenburger* angesichts eines Manipulationsverdachts bez. eines notariellen Testaments vor allem um einen eventuell betrogenen Kunden sorgt. Gleiches gilt für *Zimmer* und *Eschwey*. Die drei Autoren – jeweils Notare – hätten auch wegen möglicher Sicherheitslücken in dem von ihren betreuten hochsensiblen Tätigkeitsbereich beunruhigt sein sollen. Doch stattdessen sorgten sie sich ausschließlich um die eigenen Interessen und die ihrer Kolleg:innen.

Eine abschließende Anmerkung: Den drei Autoren fehlte offenbar jegliches Bewusstsein dafür, dass Nachkommen verstorbener Erblasser:innen ein Anrecht auf Gewissheit haben, dass ein von einem Nachlassgericht eröffnetes Testament zweifelsfrei korrekt ist – und zwar unabhängig davon, ob Differenzen oder andere Umstände, für die auch Erblasser:innen verantwortlich gewesen sein konnten, zu Enterbung und Missgunst geführt haben. Dieses Bewusstsein fehlte auch den Richter:innen des LG Münster, des OLG Köln und des BGH. 246

## Kapitel XVIII: Die Konsequenzen

Das Urteil des BGH hat sowohl für unsere Familie als auch allgemein weitreichende Konsequenzen. Ferner veranlassen dieses Urteil und der vorangegangene Rechtsstreit zur Reflexion über die Justiz und die Gesellschaft. Schließlich ergeben sich Forderungen an den Gesetzgeber. 247

### 1. Konkrete und allgemeine Konsequenzen

(1) Konsequenzen für unsere Familie 248

- Es dürfte davon auszugehen sein, dass der letzte Wille unseres Vaters nicht verwirklicht worden ist.
- Die bedrückende Ungewissheit, ob unser Vater uns enterbt hat oder nicht, wird uns Geschwister aus erster Ehe unseres Vaters wohl ein Leben lang begleiten.
- Mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit wurde uns das Erbe unseres Vaters zu Unrecht vorenthalten, welches unseren Halbbrüdern zu Unrecht zugesprochen wurde.
- Andererseits verdächtigen wir weiterhin möglicherweise zu Unrecht unsere Halbbrüder, die Ehefrau unseres Vaters und die Notarfachangestellten der Kanzlei ABC, eine Testamentsfälschung veranlasst bzw. begangen zu haben, da nicht geklärt werden konnte, ob das fragliche Testament korrekt ist oder nicht.
- Unter diesen Bedingungen ist keine Versöhnung mit unseren Halbbrüdern möglich, mit denen wir in der Vergangenheit ein sehr gutes Verhältnis hatten.
- Die Ehre unseres Vaters vor der Verwandtschaft konnte nicht wiederhergestellt werden. Die (angebliche) Enterbung von uns Geschwistern aus erster Ehe hat dem Ansehen unseres Vaters in unserer Verwandtschaft sehr geschadet (► Rn. 46).

(2) Allgemeine Konsequenzen 249

- Notar:innen können weiterhin nach Belieben Testamentsfälschungen (ihrer Angestellten) vertuschen.

- Erblasser:innen und Nachkommen sind nach wie vor entrechtet. Sie haben keinen Anspruch darauf, dass eine etwaige Testamentsfälschung aufgeklärt und korrigiert wird.

Dies ist verfassungswidrig, denn es verstößt gegen Art. 14 Abs. 1 des Grundgesetzes: „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.“

- Die Sicherheit notarieller Testamente ist weiterhin deutlich eingeschränkt, da potenzielle Täter:innen nicht mit einer jederzeit möglichen Kontrolle durch die Nachkommen rechnen müssen.

## 2. Reflexion über den Zustand der Justiz und der Gesellschaft

250 Für eine abschließende Beurteilung der Geschehnisse fehlen wesentliche Informationen. Die Westfälische Notarkammer, das LG Münster, das OLG Köln, die Staatsanwaltschaft Münster, die Generalstaatsanwaltschaft Hamm und schließlich der BGH haben verhindert, dass eine ggf. erfolgte Testamentsfälschung nachgewiesen werden konnte. Offenbar wurde Notarin A. sogar eine Vorlage zugeschickt, um eine etwaige erste Urkundenfälschung mittels einer zweiten vertuschen zu können (► Rn. 121, 143). Es ist jedoch unklar, ob dem eine bewusste Strategie oder lediglich kollegiale Solidarität zugrunde lag.

251 Dass die fünf Richter:innen des BGH nicht realisiert haben, dass ihr Urteil die Aufklärung von Manipulationen notarieller Testamente verhindert, dürfte unwahrscheinlich sein. Schließlich hatte ich in der Verhandlung auf den entscheidenden Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen. Dies spricht eher für eine bewusste Strategie.

Es wäre also möglich, dass man bei den genannten Institutionen den gegenwärtigen Status Quo erhalten wollte und bewusst in Kauf nahm, dass ein geringer Prozentsatz notarieller Testamente gefälscht wird, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Illusion, dass diese Testamente sicher seien. Dies, um zu verhindern, dass Tausende Bürger aus Unzufriedenheit über erhaltene Testamente Betrug wittern und sich an die Notariate, Gerichte und Strafverfolgungsbehörden wenden. Möglicherweise sollten auch staatliche Institutionen davor bewahrt werden, für Schäden infolge mangelnder Sicherheitsvorkehrungen verantwortlich gemacht zu werden.

Ein weiteres mögliches, allerdings ähnlich gelagertes Motiv: Laut Bundesjustizministerium soll die notarielle Verschwiegenheitspflicht gemäß § 18 BNotO nicht nur „das individuelle Interesse der Beteiligten an der Vertraulichkeit ihrer Daten“, sondern auch „das allgemeine Interesse an der Funktionsfähigkeit der vorsorgenden Rechtspflege“ schützen (► Rn. 79). Man könnte also angenommen haben, dass die Unantastbarkeit notarieller Testamente zu wahren sei.

252 Derartige Überlegungen könnten jedoch das Vorgehen der eingangs genannten Institutionen nicht rechtfertigen. Denn unabhängig von der Frage, ob deren Verhalten eine bewusste Strategie zugrunde gelegen haben mag oder nicht, bleibt festzustellen, dass notarielle Testamente nicht sicher sind. Bei der gegenwärtigen Rechtslage und Praxis besteht im Grunde genommen ein rechtsfreier Raum, in dem nach Belieben Verbrechen begangen werden können, die nicht geahndet und deren Auswirkungen nicht korrigiert werden. Offenbar werden mögliche Täter:innen von Institutionen geschützt, die eigentlich eine Aufsicht ausüben müssten oder die einem Strafverfolgungszwang unterliegen (► Rn. 51).

Dies lässt sich als „institutionalisierte Verschleierung von Urkundenfälschungen“ bezeichnen und damit auch – da keine abschreckenden Konsequenzen drohen – als „institutionalisierte Beihilfe zu Urkundenfälschungen“. Die Rechte und Interessen von Erblasser:innen und Nach-

kommen werden mit Füßen getreten. Dies geschieht offenbar in dem Bewusstsein, unangreifbar zu sein und die eigene Macht nach Belieben missbrauchen zu können.

Hier stellen sich zwei Fragen:

253

- Ist dies politisch gewollt?
- Wer trägt die Verantwortung?

Sowohl bei der Beihilfe zur Urkundenfälschung als auch bei der Strafvereitelung und insbesondere bei der Strafvereitelung im Amt handelt es sich um Straftaten und in einem Rechtsstaat können die Verantwortlichen nicht über dem Gesetz stehen – dies sollte man jedenfalls erwarten dürfen.

### 3. Forderungen an den Gesetzgeber

Es wurden Vorgänge und Zusammenhänge aufgezeigt, die man eher mit Verhältnissen in einer „Bananenrepublik“ assoziieren könnte. Offensichtlich mangelt es in den Bereichen Aufsicht, Strafverfolgung, Justiz und Wissenschaft an einer korrektiven Kraft. Vielmehr liegt gerade dort der Kern des Problems. Deshalb ist der Gesetzgeber aufzufordern, weitreichende Maßnahmen vorzunehmen.

254

Einerseits sind die rechtlichen Rahmenbedingungen so zu ändern, dass diese mit rechtsstaatlichen Prinzipien vereinbar sind. Andererseits sollte alles unternommen werden, damit diejenigen, die sich etwas haben zu Schulden kommen lassen, zur Rechenschaft gezogen werden. Schließlich sind nach Möglichkeit diejenigen zu unterstützen, die ggf. infolge der geschilderten Verhältnisse geschädigt worden sind.

#### (1) Sicherheitslücken

Notarielle Testamente nicht sicher sind (► Rn. 94–97, 127–129, 131, 155 f.). Schwachpunkt sind nicht die Notar:innen, sondern deren Angestellte. Im Kontext von Erstellung und Aufbewahrung dieser Dokumente ist auf zahlreiche Sicherheitslücken hinzuweisen, die zu schließen sind:

255

- Im vorliegenden Fall wurde Notarin A. als Beschuldigte aufgefordert, zu eventuellen Manipulationen ihrer Angestellten Stellung zu nehmen. Bei mehreren Angestellten gäbe es selbst beim Nachweis einer Testamentsfälschung kaum eine Möglichkeit, die tatsächliche Täterschaft zu ermitteln, zumal Testamente oft erst viele Jahre nach deren Erstellung eröffnet werden. Dies begünstigt Manipulationen. Hilfreich wäre eine Protokollierung diverser Arbeitsabläufe. In den Notariaten könnte festgehalten werden, wer welches Testament bearbeitet, wer dieses zum Gericht oder zur Post gebracht hat und wer für dessen Sicherung zuständig war, falls dieses über Nacht im Notariat aufbewahrt wurde (► Rn. 156). In den Nachlassgerichten könnte vermerkt werden, ob dort ein Testament per Post oder Bote eingetroffen ist und ggf. der Name des Boten.

- Mehrseitige Dokumente sind zwar grundsätzlich mit Schnur und Prägesiegel zu versehen (§ 44 BeurkG, § 30 Abs. 1 DONot), doch die Westfälische Notarkammer, das LG Münster und das OLG Köln, die eigentlich eine Aufsicht ausüben sollten, behandelten diese gesetzliche Vorschrift wie eine Empfehlung und bagatellisierten den entsprechenden Verstoß. Vor dem Hintergrund einer derart laxen Ausübung der Aufsicht kam es beim Nachlassgericht M. häufig vor, dass Notariate Testamente einreichten, deren Seiten nicht vorschriftsgemäß gesichert waren. Teilweise waren die Seiten nur mit

256

Heftklammern verbunden (► Rn. 129). Deshalb wäre es angebracht, in solchen Fällen ein hohes Ordnungsgeld zu verhängen. Würden gleichzeitig die o. g. Arbeitsvorgänge protokolliert und festgehalten, wer letztlich für die korrekte inhaltliche und formale Ausgestaltung eines Testaments verantwortlich war, könnte diesem der Betrag ggf. direkt in Rechnung gestellt werden.

- 257 – Notar:innen stempeln und unterschreiben nicht auf den Umschlägen, in denen Testamente beim Gericht eingereicht werden, sondern auf Aufklebern (► Rn. 127 f.). Dies birgt ein hohes Sicherheitsrisiko, denn die Aufkleber lassen sich kopieren und inkl. Stempel und Unterschrift auf neue Umschläge kleben. Deshalb sollte direkt auf den Umschlägen gestempelt und unterschrieben werden.
- 258 – Würden Notar:innen jedes Blatt eines Testamentes unterschreiben, trüge dies ebenfalls zu mehr Sicherheit bei. Notar R. berichtete in der Verhandlung beim BGH, dass dies in Frankreich bereits praktiziert werde.
- 259 – Nehmen Notarfachangestellte Testamentsfälschungen vor, geht dies nicht nur zu Lasten der betroffenen Erblasser:innen und Nachkommen, sondern auch der Notar:innen. Deren höchstes Gut, ihr guter Ruf, könnte Schaden nehmen, mit wirtschaftlich ruinösen Auswirkungen. Müssen Notar:innen in solchen Situationen noch zusätzlich mit disziplinarischen und/oder strafrechtlichen Konsequenzen rechnen, ist dies aus Sicht von Erblasser:innen und Nachkommen kontraproduktiv. Denn dies erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass Fälschungen der Originaldokumente mittels Fälschungen der Testamentskopien vertuscht werden. Die gegenwärtige Praxis trägt also nicht zu mehr Sicherheit bei, sondern im Gegenteil.

## (2) Ergänzung von § 18 Abs. 2 BNotO

260 Laut Urteil des BGH (vom 20.07.2020) können Notar:innen nach dem Tod einer Erblasserin / eines Erblassers und nach einer Schweigepflichtentbindung durch die Aufsichtsbehörde entscheiden, ob und auf welche Weise sie einem Nachkommen welche Auskunft zum Testament erteilen. Dies ist, wie bereits aufgezeigt, inakzeptabel. Dies wird durch folgende Vorgänge unterstrichen:

Die Bevollmächtigte des LG Münster machte in der mündlichen Verhandlung beim BGH drei falsche uneidliche Aussagen – und dies ohne Not (► Rn. 190). Die fünf Richter:innen des BGH stellten in ihrem Urteil zwei Sachverhalte wahrheitswidrig dar – auch dies ohne Not (► Rn. 193, 195, 207, 221). Die Staatsanwaltschaft Münster schickte Notarin A. die Gerichtsfassung des Testaments in Kopie zu, offenbar gedacht als Vorlage, um bei einer Abweichung die Notariatsfassung an diese angleichen zu können – dies ebenfalls ohne Not (► Rn. 121, 143). Vor diesem Hintergrund können Nachkommen nicht darauf vertrauen, dass Notar:innen, die sich im Falle einer Testamentsfälschung in einer äußersten Notsituation befinden würden, eine wahrheitsgemäße Auskunft zur Testamentskopie erteilen.

Andererseits führen die genannten Vorgänge zu der Frage: Wäre man bei den drei Institutionen davon überzeugt gewesen, dass beide Testamentsfassungen inhaltlich übereinstimmen – warum hätte man dann zu derartigen Maßnahmen greifen sollen?

Der fragliche Paragraph schützt in seiner Anwendung (gemäß dem Urteil des BGH vom 20.07.2020) die Täter:innen etwaiger Testamentsfälschungen, entrechtet die Opfer und verhin-



dert offenbar in zahlreichen Fällen die Verwirklichung des Erblasserwillens. Dies verstößt gegen Art. 14 Abs. 1 GG.

Deshalb ist eine Änderung von § 18 Abs. 2 BNotO geboten. Wurde ein notarielles Testament erstellt, sollte den Nachkommen nach dem Tod einer Erblasserin / eines Erblassers und nach der gerichtlichen Testamentseröffnung das Recht auf Einsicht in die Notariatsfassung des Testaments (bzw. in die Teile dieser Fassung, die ihnen bereits von der Gerichtsfassung vorliegen) eingeräumt werden – und zwar umgehend, ohne Schweigepflichtentbindung durch die Aufsichtsbehörde und ohne Angabe von Gründen. Dies sollte das Recht einschließen, gegen eine Gebühr eine Kopie der Notariatsfassung ausgehändigt zu bekommen.

Eine solche Regelung würde die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte nur in den Fällen belasten, in denen Abweichungen bei den Testamentsfassungen festgestellt werden. In den meisten Fällen könnten die Notariate von den eingenommenen Gebühren profitieren.

### (3) Aufsichtsbehörden und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

Nach meiner Strafanzeige wegen Verdacht auf Urkundenfälschung konnte die Staatsanwaltschaft Münster kaum unabhängig vom Einfluss des Präsidenten des LG Münster (als Aufsichtsbehörde) entscheiden, die Testamentskopie im Notariat zu beschlagnahmen, um diese mit der Originalfassung zu vergleichen (► Rn. 144–149). Der Präsident war jedoch Beklagter in meinem verwaltungsrechtlichen Verfahren nach § 18 Abs. 2 BNotO und somit befangen. Um dieses Verfahren nicht zu verlieren und um sich ggf. nicht dem Vorwurf der Strafvereitelung im Amt ausgesetzt zu sehen, könnte er die Gelegenheit genutzt haben, seine Zustimmung zu einer Beschlagnahme zu verweigern und damit angemessene staatsanwaltschaftliche Ermittlungen zu verhindern.

261

In der geschilderten Konstellation sollte deshalb eine Staatsanwaltschaft dazu verpflichtet werden, den Fall an die Staatsanwaltschaft eines anderen Landgerichtsbezirks abzugeben, um Interessenskonflikte zu vermeiden und annähernd unabhängige Ermittlungen zu gewährleisten.

Zudem dürfte es angesichts des vorliegenden Falls als geboten erscheinen, eine Einflussnahme der Aufsichtsbehörden auf die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen möglichst zu unterbinden.

### (4) Beschlagnahme von Unterlagen im Notariat

Strafverfolgungsbehörden können die im Gewahrsam der Notariate befindlichen Unterlagen zwar nach § 97 Abs. 2 Satz 2 StPO beschlagnahmen, jedoch nur unter eingegrenzten, genau bezeichneten Voraussetzungen. Unberücksichtigt blieb, dass Notarfachangestellte Testamente ohne Wissen ihrer Arbeitgeber:innen gefälscht haben könnten (► Rn. 145 f.). Dies schränkt angemessene staatsanwaltschaftliche Ermittlungen ein.

262

Es wäre also sinnvoll, entweder einen solchen Fall explizit zu benennen oder den genannten Paragraphen allgemeiner zu formulieren.

### (5) Erstattung der Verfahrenskosten nach § 154 VwGO

Ich erstattete Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Verdacht auf Urkundenfälschung und begründet dies detailliert (► Rn. 91 f.). Einige Monate später reichte ich bei der Staatsanwaltschaft Münster eine weitere Stellungnahme mit wesentlichen neuen Informationen ein, die meinen Verdacht noch untermauerten (► Rn. 130–139). Offensichtlich wurde umgehend nach Eingang dieses Schreibens die Verfahrenseinstellung verfügt, um meine neuen Argumente nicht

263

berücksichtigen zu müssen (► Rn. 173 f.). Sechs Tage später wurde der Einstellungsbescheid abgeschickt, in dem meine neue Stellungnahme nicht erwähnt wird (► Rn. 160, 173). Aus meiner Sicht war das Vorgehen der Staatsanwaltschaft rechtswidrig. Ich legte bei der Generalstaatsanwaltschaft Beschwerde ein. Diese beanstandete die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht und ordnete keine Wiederaufnahme der Ermittlungen an. Laut Rechtsmittelbelehrung hätte ich binnen eines Monats eine gerichtliche Entscheidung beim OLG Hamm beantragen können.

Nach Auskunft mehrerer Rechtsanwält:innen wäre dieses Verfahren mit Kosten in Höhe von 1 500 bis 4 000 EUR verbunden gewesen, die ich auch bei einer positiven Entscheidung des OLG hätte zahlen müssen. Dies steht im Widerspruch zu dem Grundsatz, nach dem die unterlegene Partei die Verfahrenskosten zu tragen hat (§ 154 VwGO).

Die aktuelle Kostenregelung schreckt Betroffene ab, ihre Rechte wahrzunehmen. Andererseits wird auf Seiten der Staatsanwaltschaften die Hemmschwelle gesenkt – „Verfahrensfehler zu begehen“.

Der Gesetzgeber sollte gesetzlich festlegen, dass § 154 VwGO auch auf den hier geschilderten Fall anzuwenden ist.

#### (6) Notarielle Unabhängigkeit

264 In meinem Klageverfahren beim OLG Köln war der Beklagte, der Präsident des LG Münster, zugleich Aufsichtsbehörde meines Rechtsbeistands. Zudem vertrat der Richter des OLG Köln Notar R.s übergeordnete Aufsichtsbehörde (► Rn. 76). Unter den Bedingungen derart hierarchischer Abhängigkeitsverhältnisse war keine unvoreingenommene und unabhängige Rechtsvertretung möglich. Vielmehr war der Notar potenziell erpressbar.

Wesentlicher Bestandteil und wesentliches Merkmal eines Rechtsstaats ist die anwaltliche Unabhängigkeit. „Nur sie gewährleistet, dass der Rechtsanwalt gleichrangig und gleichberechtigt neben den anderen Organen der Rechtspflege (Richtern und Staatsanwälten) seine Aufgaben im Rechtsstaat erfüllen kann“, so die Bundesrechtsanwaltskammer (► Links).

Dies müsste auch für die notarielle Unabhängigkeit gelten. Hier ist der Gesetzgeber gefordert, angemessene Änderungen vorzunehmen.

#### (7) Wahrheitswidrige Angaben von Richter:innen

265 Zeugen in Gerichtsverhandlungen sind zur Wahrheit verpflichtet. Bei Zuwiderhandlung drohen Strafverfahren wegen falscher uneidlicher Aussage (§ 153 StGB) oder Meineid (§ 154 Abs. 1 StGB). Wenn Richter:innen in ihren Urteilen Sachverhalte wahrheitswidrig darstellen (bspw. im Urteil des BGH vom 20.07.2020; ► Rn. 195, 207, 221), müsste dies ebenfalls strafrechtlich verfolgt werden können. Dies ist jedoch als Straftat nicht definiert. Richter:innen haben also die Möglichkeit, Urteile zu fällen, die auf eigenen wahrheitswidrigen Angaben basieren.

Um Derartiges möglichst auszuschließen, sollte der Gesetzgeber die hier aufgezeigte Gesetzeslücke schließen.

#### (8) Herausgabe notarieller Testamente durch Nachlassgerichte

266 Der BGH hat in seiner Urteilsbegründung die Unterscheidung zwischen Verfügungen, die einen Nachkommen betreffen und die ihn nicht betreffen, mehrmals ausdrücklich betont (► Rn. 188, 197, 199 f., 206). Somit könnten Nachlassgerichte verstärkt auf diese Unterscheidung achten und Testamente nur teilweise herausgeben. Dies wäre aus Sicht von Erblasser:innen und Nach-

kommen kontraproduktiv. Denn auch bei den Bestimmungen, die einen Nachkommen nicht betreffen, könnte ein geringer – ggf. formaler – Unterschied bei den Testamentsfassungen feststellbar sein, der ein Testament als Fälschung ausweist.

Der Gesetzgeber sollte hier korrigierend eingreifen und darauf hinwirken, dass Nachlassgerichte nach Möglichkeit Kopien der vollständigen Testamente an die Nachkommen herausgeben, es sei denn, dass im Einzelfall besondere Gründe dagegensprechen.

#### (9) Verwahrung von Testamentskopien im Notariat

Infolge der Entscheidung des BGH (vom 20.07.2020) könnten Notar:innen Testierwillige seltener auf die Verwahrmöglichkeit einer Testamentskopie im Notariat hinweisen, um sich vor etwaigen strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Maßnahmen zu schützen (► Rn. 233). 267

Damit eine Chance besteht, eine Testamentsfälschung aufzuklären, sollte gesetzlich festgelegt werden, dass solche Ablichtungen generell in die Dokumentensammlungen der Notariate aufzunehmen sind.

#### (10) Entzug der General- und Vorsorgevollmacht

Unser Vater hatte meine Schwester als zweite Vorsorgebevollmächtigte eingesetzt. Dies sollte über den Tod hinaus gelten. Unsere beiden Halbbrüder gehören zu den nur drei in Frage kommenden Personen, die maßgeblich dafür verantwortlich gewesen sein können, dass meine Schwester um die für sie anzufertigende Urkunde betrogen worden ist. Deshalb konnte sie nicht als General- und Vorsorgebevollmächtigte beide Testamentsfassungen vergleichen. 268

Dennoch hatte laut den Verfügungen der Vollmacht der erstbevollmächtigte Halbbruder die Möglichkeit, meiner Schwester ihre Vollmacht zu entziehen. Die gleiche Befugnis hatten beide Halbbrüder als anerkannte Erben, und damit in ihrer Eigenschaft als Rechtsnachfolger unseres Vaters (► Rn. 70, 77). Diese Situation hätten unsere Halbbrüder dazu nutzen können, die Aufklärung einer etwaigen Testamentsfälschung zu vereiteln. Möglicherweise kommen derartige Fälle häufiger vor.

Es sollte also sichergestellt werden, dass der Entzug der Vorsorgevollmacht nach dem Tod einer Erblasserin / eines Erblassers nicht in der geschilderten Weise missbraucht werden kann. Bspw. ließe sich gesetzlich festlegen, dass ein solcher Vorgang der Genehmigung des Betreuungsgerichts bedarf, nach einer obligatorischen Anhörung der/des Bevollmächtigten.

#### (11) Ignorieren der General- und Vorsorgevollmacht

Die Westfälische Notarkammer, das LG Münster und das OLG Köln, die eine Aufsicht über die Notar:innen ausüben (► Rn. 26, 76), waren darüber informiert, dass unser Vater meiner Schwester eine General- und Vorsorgevollmacht erteilt hatte und dass diese über den Tod hinaus gelten sollte. Dort war auch bekannt, dass meine Schwester ihre Vollmacht nicht nutzen konnte, da sie keine Originalausfertigung, sondern nur eine Kopie erhalten hatte. Obwohl nicht ausdrücklich darauf hingewiesen worden war, dass eine Urkundenunterdrückung vorlag, musste dieser Grund aus Expertensicht als naheliegend erscheinen. Anhand der teilweise vorliegenden Kopie des Dokuments hätte dieser Sachverhalt überprüft werden können. 269

Doch man nahm dies nicht zum Anlass, dafür zu sorgen, dass meine Schwester eine korrekte Urkunde erhält, damit sie als Bevollmächtigte unseres Vaters die begehrte Einsicht in die Testamentskopie erhält und damit der jahrelange Rechtsstreit abgekürzt wird. Stattdessen

ignorierten die genannten Institutionen die Vollmacht meiner Schwester und missachteten damit den Willen unseres Vaters – wie die Verantwortlichen der Urkundenunterdrückung.

Der Gesetzgeber sollte dafür Sorge tragen, dass Aufsichtsbehörden zukünftig einen solchen Betrug an Vorsorgebevollmächtigten nicht tolerieren und dass sie den Willen der Verstorbenen nicht in der geschilderten Weise missachten.

#### (12) Darstellung des Rechtsstreits im Urteil

- 270 Urteile der OLG und des BGH werden einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Sie werden in Fachkreisen diskutiert, in der Fachliteratur kommentiert und dienen bei künftigen Urteilen der Entscheidungsfindung. Deshalb sollten nicht nur die Entscheidung und die Gründe, sondern auch die wesentlichen Aspekte des Rechtsstreits angemessen dargestellt werden. Im Urteil des BGH vom 20. Juli 2022 wird jedoch mein Klagegrund, mein mehrfach begründeter Verdacht auf Urkundenfälschung, in nur zwei Worten zusammengefasst: „äußeres Erscheinungsbild“ (des Testaments; ► Rn. 193, 207). Eine angemessene rechtswissenschaftliche Interpretation des Urteils in Fachzeitschriften und Kommentaren ist deshalb nicht möglich. Ohnehin wird diese wissenschaftliche Literatur von Notar:innen dominiert, und damit von deren einseitigen Sichtweisen und Interessen. Beiträge von Erblasser:innen und Nachkommen dürften in den Fachzeitschriften äußerst selten bis gar nicht vorkommen.

Der Gesetzgeber sollte hier – im Interesse einer sinnvollen Diskussion und Kommentierung der Urteile in Fachkreisen – für Abhilfe sorgen, bspw. durch Einrichtung einer Schieds- oder Beschwerdestelle.

#### (13) Verantwortung gegenüber potenziell Geschädigten

- 271 Beim Nachlassgericht M. wurden häufig notarielle Testamente eingereicht, bei denen eine Sicherung der Seiten mit Schnur und Prägesiegel fehlte. Teilweise waren die Seiten nur mit Heftklammern verbunden. Es ist nicht auszuschließen, dass in einigen dieser Fälle Seiten ausgetauscht worden waren und dass dies in Deutschland Hunderte Male pro Jahr vorkommt (► Rn. 129, 154–156). Aus mangelnden Sicherheitsvorkehrungen in diesem Bereich in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 GG lässt sich eine Fürsorgepflicht des Staates gegenüber den potenziell Geschädigten ableiten. Diese sollte wahrgenommen werden.

Mögliche Umsetzung: Die Nachlassgerichte könnten beauftragt werden, die notariellen Testamente der letzten Jahre, die sich in ihrer amtlichen Verwahrung befinden, auf das Fehlen von Schnur und Prägesiegel hin zu überprüfen. Wird ein entsprechender Mangel festgestellt, sollten die betroffenen Nachkommen zu einem Vergleich von Original und Ablichtung des Testaments aufgefordert werden, um eine Manipulation auszuschließen.

- 272 Kommentar: Angesichts der geschilderten Ereignisse ist darauf hinzuweisen, dass Erblasser:innen nicht nur das Recht haben, die Ablichtungen ihrer letztwilligen Verfügungen bei den Notariaten einzusehen, sondern auch die Originaldokumente bei den Nachlassgerichten (*Zimmermann*, aaO. § 346 FamFG Rn. 19)

Es besteht auch die Möglichkeit, ein selbst verfasstes handschriftliches Testament persönlich beim Nachlassgericht einzureichen (§§ 2247, 2248 BGB). Dann ist zumindest gewährleistet, dass dieses korrekt dort ankommt. Bei notariellen Testamenten kann man sich nicht darauf verlassen. Bei diesen ist derzeit nur sicher, dass etwaige Testamentsfälschungen nicht aufgeklärt werden können.

## Kapitel XIX: Nachtrag

Bei den fünf Richter:innen, die das Urteil des BGH (vom 20.07.2020) gefällt habe, handelte es sich tatsächlich um drei Richter:innen des BGH und um zwei ehrenamtliche Beisitzer, einen Notar sowie einen Rechtsanwalt und Notar. Dies ist ein bemerkenswerter Sachverhalt. 273

Das fragliche Urteil macht es nahezu unmöglich, ggf. von Notarfachangestellten vorgenommene Testamentsfälschungen nachzuweisen. Dies muss im Interesse aller Notar:innen liegen, denn so sind sie nach wie vor davor geschützt, für derartige Manipulationen ihrer Angestellten verantwortlich gemacht zu werden. Zwei Notare hatten die Gelegenheit, dieses Urteil in ihrem Sinne – und im Interesse ihrer Kolleg:innen – zu beeinflussen.

Diese Einflussmöglichkeit hatten Erblasser:innen und Nachkommen nicht. Deren Interessen werden zwar normalerweise von Notar:innen vertreten, jedoch sind diese, was die Aufklärung von Testamentsfälschungen anbelangt, befangen und von eigenen entgegengesetzten Interessen geleitet. Den Erblasser:innen und Nachkommen mangelte es also an einer angemessenen Rechtsvertretung, die sich dafür einsetzt, dass der korrekten Umsetzung des Erblasserwillens die oberste Priorität einzuräumen ist. Unter diesen Bedingungen war keine unparteiische Rechtsprechung möglich. 274

Entweder haben die drei Richter:innen des BGH (ohne die zwei Notare, die als Richter aufgetreten sind) diesen Zusammenhang nicht erkannt. Oder sie haben ihn erkannt und sich mit den Interessen der Notar:innen solidarisiert – auf Kosten der Rechte von Erblasser:innen und Nachkommen. Ob dies den Straftatbestand der Rechtsbeugung erfüllt (§ 339 StGB), müssen andere beurteilen. 275

Insgesamt lässt sich feststellen, dass in diesem Rechtsbereich der Rechtsstaat außer Kraft gesetzt ist. Deshalb ist es an der Zeit, dass sich Erblasser:innen und Nachkommen organisieren, um ihre Interessen zu formulieren und zu vertreten. Nur dann haben sie eine Chance, ihre Forderungen gegen das Kartell von Richter:innen und Notar:innen durchzusetzen.



## **ANHANG**

### **Gesetze**

#### **Beurkundungsgesetz (BeurkG)**

##### § 44 Verbindung mit Schnur und Prägesiegel

Besteht eine Urkunde aus mehreren Blättern, so sollen diese mit Schnur und Prägesiegel verbunden werden. Das gleiche gilt für Schriftstücke sowie für Karten, Zeichnungen oder Abbildungen, die nach § 9 Abs. 1 Satz 2, 3, §§ 14, 37 Abs. 1 Satz 2, 3 der Niederschrift beigefügt worden sind.

##### § 51 Recht auf Ausfertigungen, Abschriften und Einsicht

###### (1) Ausfertigungen können verlangen

1. bei Niederschriften über Willenserklärungen jeder, der eine Erklärung im eigenen Namen abgegeben hat oder in dessen Namen eine Erklärung abgegeben worden ist,
2. bei anderen Niederschriften jeder, der die Aufnahme der Urkunde beantragt hat,

sowie die Rechtsnachfolger dieser Personen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Personen können gemeinsam in der Niederschrift oder durch besondere Erklärung gegenüber der zuständigen Stelle etwas anderes bestimmen.

(3) Wer Ausfertigungen verlangen kann, ist auch berechtigt, einfache oder beglaubigte Abschriften zu verlangen und die Urschrift einzusehen.

#### **Bundesdisziplinargesetz (BDG)**

##### § 17 Einleitung von Amts wegen

(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat der Dienstvorgesetzte die Dienstpflicht, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Der höhere Dienstvorgesetzte und die oberste Dienstbehörde stellen im Rahmen ihrer Aufsicht die Erfüllung dieser Pflicht sicher; sie können das Disziplinarverfahren jederzeit an sich ziehen. Die Einleitung ist aktenkundig zu machen.

#### **Bundesnotarordnung (BNotO)**

##### § 18 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Der Notar ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm bei Ausübung seines Amtes bekannt geworden ist. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt, wenn die Beteiligten Befreiung hiervon erteilen; sind Beteiligte verstorben oder ist eine Äußerung von ihnen nicht oder nur mit unverhältnis-

mäßigen Schwierigkeiten zu erlangen, so kann an ihrer Stelle die Aufsichtsbehörde die Befreiung erteilen.

(3) Bestehen im Einzelfall Zweifel über die Pflicht zur Verschwiegenheit, so kann der Notar die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nachsuchen. Soweit diese die Pflicht verneint, können daraus, daß sich der Notar geäußert hat, Ansprüche gegen ihn nicht hergeleitet werden.

#### § 67 Aufgaben; Verordnungsermächtigung

(1) Die Notarkammer vertritt die Gesamtheit der in ihr zusammengeschlossenen Notare. Sie hat für eine rechtmäßige und gewissenhafte Berufsausübung der Notare und Notarassessoren zu sorgen, die Aufsichtsbehörden bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen, die Pflege und Anwendung des Notariatsrechts zu fördern und für das Ansehen ihrer Mitglieder einzutreten.

#### § 74 Auskunfts-, Vorlage- und Vorladerecht

(1) Die Notarkammer kann in Ausübung ihrer Befugnisse von den Notaren und Notarassessoren Auskünfte, die Vorlage von Akten und Verzeichnissen sowie das persönliche Erscheinen vor den zuständigen Organen der Notarkammer verlangen. Die Notarkammer ist befugt, hierdurch erlangte Kenntnisse an die Einrichtungen nach § 67 Abs. 4 weiterzugeben, soweit diese von den Einrichtungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden.

#### § 75 Ermahnung

(1) Die Notarkammer ist befugt, Notare und Notarassessoren zu ermahnen, wenn diese eine Amtspflichtverletzung leichter Art begangen haben. Die Notarkammer hat die Einleitung eines auf eine Ermahnung gerichteten Verfahrens der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Will die Aufsichtsbehörde das Verfahren übernehmen, hat sie dies der Notarkammer anzuzeigen. Die Befugnis der Notarkammer nach Satz 1 endet, wenn gegen den Notar oder Notarassessor ein Verfahren nach § 94 oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird. Für die Verjährung gilt § 95a Absatz 1 Satz 1.

#### § 92 Aufsichtsbehörden

(1) Das Recht der Aufsicht steht zu

1. dem Präsidenten des Landgerichts über die Notare und Notarassessoren des Landgerichtsbezirks;
2. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts über die Notare und Notarassessoren des Oberlandesgerichtsbezirks;
3. der Landesjustizverwaltung über sämtliche Notare und Notarassessoren des Landes.

#### § 93 Befugnisse der Aufsichtsbehörden

(1) Den Aufsichtsbehörden obliegt die regelmäßige Prüfung und Überwachung der Amtsführung der Notare und des Dienstes der Notarassessoren. Zusätzliche Zwischenprüfungen und Stichproben sind ohne besonderen Anlaß zulässig. Bei einem neu bestellten Notar wird die erste Prüfung innerhalb der ersten zwei Jahre seiner Tätigkeit vorgenommen.



(4) Der Notar ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden oder den von diesen mit der Prüfung Beauftragten Einsicht in die Akten und Verzeichnisse sowie die in seiner Verwahrung befindlichen Urkunden zu gewähren und ihnen diese auszuhändigen. Der Notar hat ihnen zudem den Zugang zu den Anlagen zu gewähren, mit denen personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden, sowie ihnen die für die Zwecke der Aufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen. § 78i bleibt unberührt. Personen, mit denen sich der Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden oder mit denen er gemeinsame Geschäftsräume hat oder hatte, sind verpflichtet, den Aufsichtsbehörden Auskünfte zu erteilen und Akten und Verzeichnisse vorzulegen, soweit dies für die Prüfung der Einhaltung der Mitwirkungsverbote erforderlich ist. Dies gilt auch für Dritte, mit denen eine berufliche Verbindung im Sinne von § 27 Absatz 1 Satz 2 besteht oder bestanden hat.

#### § 95 Einleitung eines Disziplinarverfahrens

Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Notar oder ein Notarassessor seine Amtspflichten schuldhaft verletzt hat und die Amtspflichtverletzung nicht nur leichter Art war, so hat die Aufsichtsbehörde gegen ihn wegen des Dienstvergehens ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

#### § 96 Anwendung der Vorschriften des Bundesdisziplinalgesetzes; Verordnungsermächtigung

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Vorschriften des Bundesdisziplinalgesetzes entsprechend anzuwenden. Die in diesen Vorschriften den Dienstvorgesetzten zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nehmen die Aufsichtsbehörden, die Aufgaben und Befugnisse der obersten Dienstbehörde nimmt die Landesjustizverwaltung wahr.

#### § 111b Verfahrensvorschriften

(1) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren enthält, gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. Das Oberlandesgericht steht einem Oberverwaltungsgericht gleich; § 111d bleibt unberührt.

### **Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

#### § 1922 Gesamtrechtsnachfolge

(1) Mit dem Tode einer Person (Erbfall) geht deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere andere Personen (Erben) über.

(2) Auf den Anteil eines Miterben (Erbeil) finden die sich auf die Erbschaft beziehenden Vorschriften Anwendung.

#### § 2080 Anfechtungsberechtigte

(1) Zur Anfechtung ist derjenige berechtigt, welchem die Aufhebung der letztwilligen Verfügung unmittelbar zustatten kommen würde.

### § 2081 Anfechtungserklärung

(1) Die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, durch die ein Erbe eingesetzt, ein gesetzlicher Erbe von der Erbfolge ausgeschlossen, ein Testamentsvollstrecker ernannt oder eine Verfügung solcher Art aufgehoben wird, erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht.

(2) Das Nachlassgericht soll die Anfechtungserklärung demjenigen mitteilen, welchem die angefochtene Verfügung unmittelbar zustatten kommt. Es hat die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

### § 2082 Anfechtungsfrist

(1) Die Anfechtung kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.

(2) Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 206, 210, 211 entsprechende Anwendung.

(3) Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Erbfall 30 Jahre verstrichen sind.

### § 2247 Eigenhändiges Testament

(1) Der Erblasser kann ein Testament durch eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung errichten.

(2) Der Erblasser soll in der Erklärung angeben, zu welcher Zeit (Tag, Monat und Jahr) und an welchem Ort er sie niedergeschrieben hat.

(3) Die Unterschrift soll den Vornamen und den Familiennamen des Erblassers enthalten. Unterschreibt der Erblasser in anderer Weise und reicht diese Unterzeichnung zur Feststellung der Urheberschaft des Erblassers und der Ernstlichkeit seiner Erklärung aus, so steht eine solche Unterzeichnung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegen.

(4) Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann ein Testament nicht nach obigen Vorschriften errichten.

(5) Enthält ein nach Absatz 1 errichtetes Testament keine Angabe über die Zeit der Errichtung und ergeben sich hieraus Zweifel über seine Gültigkeit, so ist das Testament nur dann als gültig anzusehen, wenn sich die notwendigen Feststellungen über die Zeit der Errichtung anderweit treffen lassen. Dasselbe gilt entsprechend für ein Testament, das keine Angabe über den Ort der Errichtung enthält.

### § 2248 Verwahrung des eigenhändigen Testaments

Ein nach § 2247 errichtetes Testament ist auf Verlangen des Erblassers in besondere amtliche Verwahrung zu nehmen.

## Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)

### § 1 Amtliche Unterschrift

<sup>1</sup>Notarinnen und Notare haben die Unterschrift, die sie bei Amtshandlungen anwenden, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts einzureichen. <sup>2</sup>Der Vorname braucht in der Regel nicht beigefügt zu werden. <sup>3</sup>Bei der Unterschrift soll die Amtsbezeichnung angegeben werden.

### § 30 Heften von Urkunden

(1) <sup>1</sup>Jede Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift, die mehr als einen Bogen oder ein Blatt umfasst, ist zu heften; der Heftfaden ist anzusiegeln (vgl. § 44 BeurkG). <sup>2</sup>Es sollen Heftfäden in den Landesfarben verwendet werden.

### § 31 Siegeln von Urkunden

<sup>1</sup>Die Siegel müssen dauerhaft mit dem Papier oder mit dem Papier und der Schnur verbunden sein und den Abdruck oder die Prägung deutlich erkennen lassen. <sup>2</sup>Eine Entfernung des Siegels ohne sichtbare Spuren der Zerstörung darf nicht möglich sein. <sup>3</sup>Bei herkömmlichen Siegeln (Farbdrucksiegel, Prägesiegel in Lack oder unter Verwendung einer Mehloblate) ist davon auszugehen, dass die Anforderungen nach Satz 1 und 2 erfüllt sind; neue Siegelungstechniken dürfen verwendet werden, sofern sie nach einem Prüfzeugnis der Papiertechnischen Stiftung (PTS) in Heidenau die Anforderungen erfüllen.

### § 32

(1) Die regelmäßige Prüfung der Amtsführung der Notarinnen und Notare (§ 93 Abs. 1 Satz 1 BNotO) erfolgt in der Regel in Abständen von 4 Jahren.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts (§ 92 Nr. 1 BNotO) oder Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit, welche sie mit der Prüfung beauftragt haben, – ggf. unter Heranziehung von Beamtinnen und Beamten der Justizverwaltung (§ 93 Abs. 3 Satz 3 BNotO) – durchgeführt. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann eine oder mehrere Richterinnen und Richter auf Lebenszeit bestellen, die im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte die Notarinnen und Notare im gesamten Oberlandesgerichtsbezirk prüfen.

(3) <sup>1</sup>Prüfungsbeauftragte, Justizbeamtinnen und -beamte sowie hinzugezogene Notarinnen und Notare (§ 93 Abs. 3 Satz 2 BNotO) berichten der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts über das Ergebnis der Prüfung. <sup>2</sup>Soweit der Bericht Beanstandungen enthält, trifft die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts die erforderlichen Anordnungen.

## **Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)**

### **§ 10 Bevollmächtigte**

(1) Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, können die Beteiligten das Verfahren selbst betreiben.

(2) Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte, soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte des Beteiligten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen;
2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und die Beteiligten, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht;
3. Notare.

(3) Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Verfahrenshandlungen, die ein nicht vertretungsbefugter Bevollmächtigter bis zu seiner Zurückweisung vorgenommen hat, und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind wirksam. Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

(4) Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Verfahren über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und im Verfahren über die Verfahrenskostenhilfe, durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Für die Beordnung eines Notarwaltes gelten die §§ 78b und 78c der Zivilprozessordnung entsprechend.

### **§ 38 Entscheidung durch Beschluss**

(1) Das Gericht entscheidet durch Beschluss, soweit durch die Entscheidung der Verfahrensgegenstand ganz oder teilweise erledigt wird (Endentscheidung). Für Registersachen kann durch Gesetz Abweichendes bestimmt werden.

### § 39 Rechtsbehelfsbelehrung

Jeder Beschluss hat eine Belehrung über das statthafte Rechtsmittel, den Einspruch, den Widerspruch oder die Erinnerung sowie das Gericht, bei dem diese Rechtsbehelfe einzulegen sind, dessen Sitz und die einzuhaltende Form und Frist zu enthalten. Über die Sprungrechtsbeschwerde muss nicht belehrt werden.

## **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)**

### Art 14

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

## **Strafgesetzbuch (StGB)**

### § 153 Falsche uneidliche Aussage

Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle als Zeuge oder Sachverständiger uneidlich falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

### § 154 Meineid

(1) Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stelle falsch schwört, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

### § 258 Strafvereitelung

(1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 258a Strafvereitelung im Amt

(1) Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

### § 267 Urkundenfälschung

(1) Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Betrug oder Urkundenfälschung verbunden hat,
2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeiführt,
3. durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet oder
4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger oder Europäischer Amtsträger mißbraucht.

### § 274 Urkundenunterdrückung; Veränderung einer Grenzbezeichnung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine Urkunde oder eine technische Aufzeichnung, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt,
2. beweis erhebliche Daten (§ 202a Abs. 2), über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert oder
3. einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

### § 276 Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen

(1) Wer einen unechten oder verfälschten amtlichen Ausweis oder einen amtlichen Ausweis, der eine falsche Beurkundung der in den §§ 271 und 348 bezeichneten Art enthält,

1. einzuführen oder auszuführen unternimmt oder
2. in der Absicht, dessen Gebrauch zur Täuschung im Rechtsverkehr zu ermöglichen, sich oder einem anderen verschafft, verwahrt oder einem anderen überläßt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### § 356 Parteiverrat

(1) Ein Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm in dieser Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Handelt derselbe im Einverständnis mit der Gegenpartei zum Nachteil seiner Partei, so tritt Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren ein.

## § 339 Rechtsbeugung

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

## **Strafprozeßordnung (StPO)**

### § 32a Elektronischer Rechtsverkehr mit Strafverfolgungsbehörden und Gerichten; Verordnungsermächtigungen

- (1) Elektronische Dokumente können bei Strafverfolgungsbehörden und Gerichten nach Maßgabe der folgenden Absätze eingereicht werden.
- (2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen.
- (3) Ein Dokument, das schriftlich abzufassen, zu unterschreiben oder zu unterzeichnen ist, muss als elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.
- (4) Sichere Übermittlungswege sind [...]

### § 53 Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimnisträger

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt
  1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
  2. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
  3. Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist; [...]

### § 97 Beschlagnahmeverbot

- (1) Der Beschlagnahme unterliegen nicht
  1. schriftliche Mitteilungen zwischen dem Beschuldigten und den Personen, die nach § 52 oder § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b das Zeugnis verweigern dürfen;
  2. Aufzeichnungen, welche die in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b Genannten über die ihnen vom Beschuldigten anvertrauten Mitteilungen oder über andere Umstände gemacht haben, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht erstreckt;

3. andere Gegenstände einschließlich der ärztlichen Untersuchungsbefunde, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b Genannten erstreckt.

(2) Diese Beschränkungen gelten nur, wenn die Gegenstände im Gewahrsam der zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten sind, es sei denn, es handelt sich um eine elektronische Gesundheitskarte im Sinne des § 291a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die Beschränkungen der Beschlagnahme gelten nicht, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person an der Tat oder an einer Datenhehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei beteiligt ist, oder wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch eine Straftat hervorgebracht oder zur Begehung einer Straftat gebraucht oder bestimmt sind oder die aus einer Straftat herrühren.

#### § 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung

(1) Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.

#### § 267 Urteilsgründe

(1) Wird der Angeklagte verurteilt, so müssen die Urteilsgründe die für erwiesen erachteten Tatsachen angeben, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden. Soweit der Beweis aus anderen Tatsachen gefolgert wird, sollen auch diese Tatsachen angegeben werden. Auf Abbildungen, die sich bei den Akten befinden, kann hierbei wegen der Einzelheiten verwiesen werden.

#### § 406e Akteneinsicht

(1) Für den Verletzten kann ein Rechtsanwalt die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage vorzulegen wären, einsehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigen, soweit er hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. In den in § 395 genannten Fällen bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht.

(3) Der Verletzte, der nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, ist in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 befugt, die Akten einzusehen und amtlich verwahrte Beweisstücke unter Aufsicht zu besichtigen. Werden die Akten nicht elektronisch geführt, können ihm an Stelle der Einsichtnahme in die Akten Kopien aus den Akten übermittelt werden. § 480 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

### **Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)**

#### § 100

(1) Die Beteiligten können die Gerichtsakten und die dem Gericht vorgelegten Akten einsehen. Beteiligte können sich auf ihre Kosten durch die Geschäftsstelle Ausfertigungen, Auszüge, Ausdrücke und Abschriften erteilen lassen.



## § 124

(1) Gegen Endurteile einschließlich der Teilurteile nach § 110 und gegen Zwischenurteile nach den §§ 109 und 111 steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht oder dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

(2) Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

## § 154

(1) Der unterliegende Teil trägt die Kosten des Verfahrens.

## § 173

Soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozessordnung einschließlich § 278 Absatz 5 und § 278a entsprechend anzuwenden, wenn die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen; Buch 6 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden. Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Oberlandesgerichts das Oberverwaltungsgericht, an die Stelle des Bundesgerichtshofs das Bundesverwaltungsgericht und an die Stelle der Zivilprozessordnung die Verwaltungsgerichtsordnung tritt. Gericht im Sinne des § 1062 der Zivilprozessordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht, Gericht im Sinne des § 1065 der Zivilprozessordnung das zuständige Oberverwaltungsgericht.

## **Zivilprozessordnung (ZPO)**

### § 232 Rechtsbehelfsbelehrung

Jede anfechtbare gerichtliche Entscheidung hat eine Belehrung über das statthafte Rechtsmittel, den Einspruch, den Widerspruch oder die Erinnerung sowie über das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf einzulegen ist, über den Sitz des Gerichts und über die einzuhaltende Form und Frist zu enthalten. Dies gilt nicht in Verfahren, in denen sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen, es sei denn, es ist über einen Einspruch oder Widerspruch zu belehren oder die Belehrung ist an einen Zeugen oder Sachverständigen zu richten. Über die Möglichkeit der Sprungrevision muss nicht belehrt werden.

### § 263 Klageänderung

Nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit ist eine Änderung der Klage zulässig, wenn der Beklagte einwilligt oder das Gericht sie für sachdienlich erachtet.

### § 264 Keine Klageänderung

Als eine Änderung der Klage ist es nicht anzusehen, wenn ohne Änderung des Klagegrundes

1. die tatsächlichen oder rechtlichen Anführungen ergänzt oder berichtigt werden;
2. der Klageantrag in der Hauptsache oder in Bezug auf Nebenforderungen erweitert oder beschränkt wird;
3. statt des ursprünglich geforderten Gegenstandes wegen einer später eingetretenen Veränderung ein anderer Gegenstand oder das Interesse gefordert wird.

## Urteile und Beschlüsse

### **BGH, Beschluss vom 10. März 2003 – NotZ 23/02**

„Die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht nach dem Tode eines Beteiligten obliegt uneingeschränkt der Aufsichtsbehörde des Notars (Senatsbeschluss vom 25. November 1974 a.a.O. unter II 2 a cc). Als tatbestandliche Voraussetzung für ihr Tätigwerden prüft sie zunächst, ob ein bestimmter Beteiligter, an dessen Stelle sie die Befreiung erteilen soll, verstorben ist. Sodann hat sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob der verstorbene Beteiligte, wenn er noch lebte, bei verständiger Würdigung der Sachlage die Befreiung erteilen würde oder ob unabhängig hiervon durch den Todesfall das Interesse an einer weiteren Geheimhaltung entfallen ist (Schippel, a.a.O. § 18 Rdn. 55; Sandkühler, a.a.O. § 18 Rdn. 104, 107; Eylmann, a.a.O. § 18 BNotO Rdn. 45; OLG Köln a.a.O.; vgl. auch den Senatsbeschluss vom 25. November 1974 a.a.O. unter II 3, insoweit in DNotZ 1975, 420 nicht abgedruckt)“ (Rn. 16).

### **BGH, Urteil vom 14. Mai 1992 – IX ZR 262/91**

„Eine Warnpflicht entfiel nicht, weil der Beklagte über die ihm bei seiner Berufsausübung bekannt gewordenen Angelegenheiten zu schweigen hat (§ 18 BNotO). Dieses Verschwiegenheitsgebot gilt nicht ausnahmslos und ohne Rücksicht auf die betroffenen Interessen; es wird vielmehr durch die Aufklärungspflicht des Notars zur Schadensverhütung eingeschränkt (BGH, Urte. v. 22. Februar 1973 - VI ZR 2/72, VersR 1973, 443, 445 f; v. 22. November 1977 - VI ZR 176/76, DNotZ 1978, 373, 374)“ (Rn. 53).

### **OLG Köln, Beschluss vom 13. Juni 1977 – 2 VA (Not) 6/76**

Deutsche Notar-Zeitschrift, 1978, 314–316.

„1. Die Befreiung eines Notars von seiner Verschwiegenheitspflicht durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 DNotO steht anders als die Aussagengenehmigung für Beamte [...] im pflichtgemäßen Ermessen der Aufsichtsbehörde [...].

[...]; hier geht es darum, ob es der Aufsichtsbehörde verwehrt ist, die von einem (oder allen) Erben gewünschte Befreiung zu erteilen, solange nicht der Notar oder ein Gericht um die Befreiung nachsuchen. Die Auffassung des Antragsgegners liefe darauf hinaus, die Ermittlung des letzten Willens des Erblassers durch Ausschaltung eines möglicherweise wichtigen Zeugen unangemessen zu erschweren oder sogar zu vereiteln. Das wäre nicht gerechtfertigt. Denn die Erben stehen dem letzten Willen des Erblassers näher als der Notar und als jeder andere. Jedenfalls den Erben (oder Erbprätendenten) darf daher ein auf die Befreiung des Notars von der Verschwiegenheitspflicht gerichtetes Antragsrecht nicht abgesprochen werden [...]“ (314).

„b) Die aufgezeigten Grundsätze bedürfen aber für den Fall der Errichtung eines notariellen Testamentes einer Einschränkung. Ein mögliches Interesse des Erblassers an der Geheimhaltung seines letzten Willens vor seinen Erben endet notwendig mit Eintritt des Erbfalles; andernfalls wäre sein letzter Wille nicht zu verwirklichen [...]“ (315).

## Kommentare

**Arndt/Lerch/Sandkühler (2016). BNotO, 8. Aufl.**

§ 18 Pflicht zur Verschwiegenheit

„bb) Zeugnis- und Auskunftsverweigerung

[...] (1) Der Notar und die ihm gleichgestellten Schweigepflichtigen [...] haben insoweit ein *Schweigerecht*. Dieses entspricht seinem Umfang nach der Verschwiegenheitspflicht. [...]

Der Notar und die übrigen Schweigepflichtigen sind grds. *verpflichtet*, von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen“ (Rn. 25).

„aa) Offenkundige Tatsachen

*Offenkundige Tatsachen* bedürfen keiner Geheimhaltung (mehr), auch wenn sie vorher der Verschwiegenheitspflicht unterlegen haben. Offenkundig sind solche Tatsachen, von denen verständige und erfahrene Menschen ohne weiteres Kenntnis haben oder von denen sie sich jederzeit durch Benutzung allgemein zugänglicher, zuverlässiger Quellen unschwer überzeugen können“ (Rn. 57).

„bb) Bedeutung der Angelegenheit

Nicht unter die Schweigepflicht fallen ferner Angelegenheiten, die ihrer *Bedeutung* nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Hierzu zählen Tatsachen, die ganz belanglos sind [...].

Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen ferner solche Angelegenheiten nicht, die der Geheimnisgeschützte *nicht geheim halten wollte*, deren Offenbarung vielmehr gerade seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht. [...]

Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht dürfte ferner ausscheiden, wenn der Notar Tatsachen offenbart, die dem Empfänger seiner Mitteilung bereits *bekannt* sind“ (Rn. 58).

„bb) Aufsichtsbehörden

Nach § 93 Abs. 4 ist der Notar verpflichtet, den *Aufsichtsbehörden* und ihren Prüfungsbeauftragten [...] Einsicht in sein Schriftgut zu gewähren, dieses auf Verlangen auszuhändigen sowie Zugang zu seinen Datenverarbeitungsanlagen zu gewähren. Das Einsichtsrecht umfasst das Recht auf die Erteilung von Auskünften; ferner muss der Notar die Anfertigung von Kopien und Abschriften durch die Aufsichtsbehörden und die von diesen beauftragten Notarprüfer dulden“ (Rn. 69).

„cc) Notarkammern und Notarkassen

Die *Notarkammern* können nach § 74 Abs. 1 BNotO Auskünfte, die Vorlage von Büchern und Akten sowie das persönliche Erscheinen des Notars bzw. dessen Notarassessors vor den zuständigen Kommerorganen verlangen. Zu den Akten in diesem Sinn zählen auch die Urkunden des Notars. [...] Anders als die Aufsichtsbehörden haben die Notarkammern und Notarkassen

keinen Anspruch auf *Aushändigung* notariellen Schriftguts; sie können nur dessen Vorlage zwecks Einsichtnahme verlangen“ (Rn. 70).

#### „c) Entscheidungsfreiheit der Beteiligten

Die Erteilung der Befreiung steht im freien *Belieben* der Beteiligten; sie kann nicht erzwungen werden. Weigert sich allerdings ein Beteiligter im Verwaltungsverfahren oder im Prozess, den Notar oder einen sonst zur Zeugnisverweigerung Berechtigten von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden, so kann darin eine *Beweisvereitelung* mit der Folge einer für den Beteiligten ungünstigen Beweiswürdigung liegen“ (Rn. 97).

#### „b) Zuständigkeit, Antragsrecht

*Zuständige* Aufsichtsbehörde ist der Präsident des LG, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat.

Die Aufsichtsbehörde wird nicht von Amts wegen, sondern nur auf *Antrag* tätig. Antragsberechtigt sind der Notar, die Verwaltungsbehörden und Gerichte, vor denen der Notar aussagen soll, sowie alle diejenigen, die ein schutzwürdiges Interesse an der Erteilung der Befreiung haben. Dazu gehören auch die Erben und Erbprätendenten des Geheimnisgeschützten“ (Rn. 103).

#### „c) Entscheidung der Aufsichtsbehörde

Die Aufsichtsbehörde prüft zunächst die formellen und materiellen Voraussetzungen für ihr Tätigwerden [...]. Liegen diese vor, so entscheidet sie nach *pflichtgemäßem Ermessen*. Dabei hat sie zu prüfen, ob durch den Tod des Beteiligten das Geheimhaltungsinteresse entfallen ist oder ob der Beteiligte bei verständiger Würdigung der jetzigen Sachlage sein Geheimhaltungsinteresse hintenanstellen würde.<sup>148</sup> Bei einem notariellen Testament kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass das Geheimhaltungsinteresse des Erblassers mit seinem Tode weggefallen ist.<sup>149</sup>“ (Rn. 104).

<sup>148</sup> BGH DNotZ 2003, 780, 781.<sup>2</sup>

<sup>149</sup> OLG Köln DNotZ 1978, 314.<sup>3</sup>

### **Grziwotz/Heinemann (2018). BeurkG, 3. Aufl.**

#### § 51 Recht auf Ausfertigungen, Abschriften und Einsicht

##### „II. Antrag

[...] Der Antragsteller kann sich durch einen *Bevollmächtigten* (auch durch einen General- oder Vorsorgebevollmächtigten<sup>19</sup>) vertreten lassen, entsprechend §§ 10, 11 FamFG sollte die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht verlangt werden, wenn nicht ausnahmsweise ein Notar oder RA als Vertreter auftritt.<sup>20</sup> Dies gilt auch, soweit es sich um eine höchstpersönliche Erklärung, z.B. eine

<sup>2</sup> Entspricht: BGH, Beschluss vom 10. März 2003 – NotZ 23/02 (► Urteile und Beschlüsse).

<sup>3</sup> Entspricht: OLG Köln, Beschluss vom 13. Juni 1977 – 2 VA (Not) 6/76. Falsche Quellenangabe: Die angeführte Aussage steht nicht auf Seite 314, sondern in abgewandelter Form auf Seite 315 (► Urteile und Beschlüsse). Rechtsanwalt L. hat *Sandkühlers* Darstellung übernommen (► Rn. 40).

Verfügung von Todes wegen, handelt, da diese auch beim Nachlassgericht von diesen Personen eingesehen werden dürfte<sup>21</sup>“ (Rn. 10).

<sup>19</sup> BeckOGK/Regler, § 51 BeurkG Rn. 38.

<sup>20</sup> Zustimmung BeckOGK/Regler, § 51 BeurkG Rn. 64.

<sup>21</sup> A.A. BeckOGK/Regler, § 51 BeurkG Rn. 38.

## **Keidel/Zimmermann (2017). FamFG, 19. Aufl.**

### § 346 Verfahren bei besonderer amtlicher Verwahrung

#### „2. Besondere amtliche Verwahrung

[...] Für notarielle Testamente und Erbverträge gilt § 34 BeurkG: Der Notar, der das Testament beurkundet hat, soll es in einen Umschlag nehmen, diesen mit dem Prägesiegel verschließen, beschriften und veranlassen, dass das Testament unverzüglich in besondere amtliche Verwahrung gebracht wird (§ 34 Abs. 1 BeurkG). Letzteres kann auch durch Postversand erfolgen“ (Rn.3).

#### „VI. Einsicht in die letztwillige Verfügung

Die Einsicht in das verwahrte Testament ist nur dem Erblasser zu gestatten [...]. Der Erblasser kann auch die Anfertigung einer Photokopie verlangen [...]. Bei gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen genügt der Antrag eines Beteiligten auf Einsichtnahme; Einverständnis des anderen ist nicht notwendig“ (Rn. 19).

### § 348 Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen durch das Nachlassgericht

„bb) *Eröffnung mit Termin*. Das Nachlassgericht „kann“ einen Termin bestimmen, es hat also ein *Ermessen*. Es wird einen Termin bestimmen, wenn nur auf diese Weise der Eröffnungszweck (→ Rn. 1) erreicht werden kann [...]; ferner wenn die Beteiligten es wünschen (die Beteiligten können aber nicht durch Rechtsmittel erzwingen, dass anstelle der „stillen“ Eröffnung ein Termin hierzu bestimmt wird)“ (Rn. 26).

„dd) *Eröffnungstermin*. *Im Termin* wird eine Niederschrift aufgenommen. [...] Den Beteiligten, die erschienen sind, muss der sie betreffende Inhalt der letztwilligen Verfügung nicht zusätzlich schriftlich bekannt gemacht werden (Abs. 3 S. 2); sie können aber Kopien verlangen (§ 13)“ (Rn. 29).

## Fachbeiträge

### C. Eschwey (2021). Anmerkung zu „BGH: Voraussetzungen für die Befreiung des Notars von der Verschwiegenheitspflicht zum Inhalt eines Testaments“

MittBayNot. MittBayNot 2021, 288.

„a) Entfall des Geheimhaltungsinteresses als Befreiungsgrund?

[...] Ebenfalls mag zutreffend sein, dass der BGH schon früher diesen zweiten Befreiungstatbestand genannt hatte, und zwar als Variante ausdrücklich unabhängig vom mutmaßlichen Willen des Verstorbenen. Dies vermag indes nicht darüber hinweg zu helfen, dass er einer gesetzlichen Grundlage entbehrt.

Der Wortlaut der Norm spricht davon, dass bei Versterben eines Beteiligten die Aufsichtsbehörde „an seiner Stelle“ entscheidet. Sie muss sich also in dessen Situation hineinversetzen und nach seinem – aus den Umständen zu eruiierenden, wohlverstandenen – Willen entscheiden. [...]

b) Entfall des Geheimhaltungsinteresses im konkreten Fall?

[...] Ebenso wenig nachvollziehbar ist die Unterstellung, die Information der gesetzlichen Erben diene der Verwirklichung des Erblasserwillens. Die folgenden Zeilen mögen geprägt sein durch die zahlreichen, oft zähen, mal weniger, mal mehr erfolgreichen Beratungsgespräche in der Praxis, in denen versucht wurde, Testierwilligen mit unliebsamen Pflichtteilsberechtigten verständlich zu machen, wie hoch das deutsche Gesetz das Pflichtteilsrecht hängt. [...] Es dürfte jedoch der absolute Ausnahmefall sein, dass dem Erblasser die Befriedigung der Pflichtteilsberechtigten eine Herzensangelegenheit ist. Wenn die Durchsetzung von Pflichtteilsansprüchen (wie schon deren bloße Existenz) dem Erblasserwillen widerspricht, kann kaum davon die Rede sein, der Erblasserwille werde mit der Information der Pflichtteilsberechtigten verwirklicht. [...]

### 3. Fazit

Der vom BGH schon in der Vergangenheit kreierte und nunmehr in einem konkreten Fall angewandte Befreiungstatbestand des ‚Entfalls des Befreiungsinteresses‘ ist schon im Grundsatz abzulehnen. [...] Ohnehin wird man den Verdacht nicht los, dass im konkreten Fall die Urschrift des Testaments wohl tatsächlich einen zweifelhaften Eindruck machte und der BGH einen Weg gesucht hat, den Notar von der Verschwiegenheitspflicht befreien zu können, damit der Manipulationsverdacht des Klägers zerstreut werden kann, oder um es anders zu wenden: ‚Hard cases make bad law.‘ In jedem Fall sollte dem ‚Hintertürchen‘ für die weitere Praxis keine allzu große Bedeutung beigemessen werden. Der (mutmaßliche) Wille des verstorbenen Beteiligten hat im Rahmen des § 18 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 BNotO der entscheidende Maßstab zu bleiben.

[...] Die Aufsichtsbehörde entscheidet im Rahmen des § 18 Abs. 2 Satz 1 Hs. 2 BNotO einzig und allein über die Frage, ob der Notar von seiner Pflicht zur Verschwiegenheit hinsichtlich bestimmter Informationen zu befreien ist. [...] In welcher Form der Notar die Informationen dann weitergibt [...], steht in seinem Ermessen. Und nicht nur das: Mit erfreulicher Klarheit stellt der BGH fest, dass auch das ‚Ob überhaupt‘ der Offenbarung grundsätzlich eine Entscheidung des Notars

ist. Denn die Befreiung allein führt nur zum Entfall der Schweigepflicht, nicht aber zum Entstehen einer Auskunftspflicht des Notars.“

**W. Litzenburger (2020). Anmerkung zu „BGH: Keine Verschwiegenheitspflicht des Notars hinsichtlich des eröffneten Inhalts einer letztwilligen Verfügung“**

fachdienst erbrecht. FD-ErbR 2020, 432455.

„Ob dem Kläger diese Entscheidung nützt, darf bezweifelt werden. Da der vom Kläger vermutete Austausch von Seiten der Urschrift eine Amtspflichtverletzung des Notars darstellt, ist dieser nicht zur Aussage einschließlich der Vorlage der beglaubigten Ablichtung verpflichtet, weil er damit rechnen muss, selbst Partei eines gerichtlichen Verfahrens (Straf- und/oder Zivilprozess) zu werden [...]. Niemand kann schließlich verpflichtet werden, sich selbst durch Aussagen oder die Vorlage von Unterlagen zu schaden [...]. Die Manipulationsvermutung des Klägers erweist sich damit als kontraproduktiv.“

**M. Zimmer (2020). Anmerkung zu „BGH: Voraussetzungen für die Befreiung des Notars von der Verschwiegenheitspflicht zum Inhalt eines Testaments“**

Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge. ZEV 2020, 691.

„2. [...] Hier wurde dem (enterbten) Antragsteller zwar der Inhalt der Verfügung bekannt gegeben, er war damit jedoch nicht zufrieden, weil er meinte, aufgrund des Erscheinungsbildes Anzeichen zu erkennen, die den Austausch einzelner Blätter möglich erscheinen ließen. Er wollte daher die beim Notar verwahrte *Kopie des Testaments* einsehen. Substantiiieren konnte der Antragsteller diese *Vermutung der Manipulation* jedoch nicht. [...]

3. [...] Eine erteilte Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht *nützt damit im Zweifel dem Antragsteller nichts*, sondern führt nur zu einem Mehraufwand bei Notaren und Aufsichtsbehörden.

4. Aus Sicht der Notare und Aufsichtsbehörden ist die Entscheidung damit auch aus *praktischen Erwägungen* problematisch. Der Verzicht auf ein wie auch immer geartetes rechtliches Interesse wird sicher den einen oder anderen enterbten Beteiligten und zwar auch für längst abgewickelte Nachlässe auf den Plan rufen. Dabei ist nicht ganz klar, warum der Beteiligte hier davon ausgeht, dass es eine Testamentskopie beim Notar geben sollte. [...], eine Kopie des Testaments ist *nur „auf Wunsch der Beteiligten“* beim Notar aufzubewahren (§ 20 Abs. 1 S. 3 DONot). Wird ein solcher „Wunsch“ durch die Erblasser geäußert, dann doch sicher nicht zu dem Zweck, dem enterbten Abkömmling Nachforschungen über Manipulationen „ins Blaue hinein“ zu ermöglichen. Nach der Entscheidung des BGH dürfte damit der Wunsch auf Verwahrung einer Abschrift beim Notar eher seltener werden.“



## Links

Beurkundungsgesetz (BeurkG)

<https://www.gesetze-im-internet.de/beurkg/> [21.05.2023]

Bundesdisziplinargesetz (BDG)

<https://www.gesetze-im-internet.de/bdg/> [21.05.2023]

Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 20. Juli 2020 – NotZ(Brfg) 1/19

<https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=2020-7&Seite=5&nr=109784&pos=150&anz=349> [21.05.2023]

Bundesgerichtshof (BGH), Beschluss vom 10. März 2003 – NotZ 23/02

<https://research.wolterskluwer-online.de/document/48fd7038-3723-498b-b6e6-fa41cf8e71d9>  
[21.05.2023]

Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 14. Mai 1992 – IX ZR 262/91

<https://research.wolterskluwer-online.de/document/43c08bef-220f-4564-9830-7aacd0d2a814>  
[21.05.2023]

Bundesnotarkammer (BNotK) (1998). Merkblatt, Durchsuchung und Beschlagnahme im Notariat.

<https://docplayer.org/54272151-Merkblatt-durchsuchungen-und-beschlagnahmen-im-notariat.html> [21.05.2023]

Bundesnotarordnung (BnotO)

<https://www.gesetze-im-internet.de/bnoto/> [21.05.2023]

Bundesrechtsanwaltskammer

<https://www.brak.de/interessenvertretung/aufgaben-und-ziele/> [21.05.2023]

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

<https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/> [21.05.2023]

Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot)

<https://www.notar.de/der-notar/berufsrecht/dienstordnung> [21.05.2023]

Eschwey, C. (2021). Anmerkung zu „BGH: Voraussetzungen für die Befreiung des Notars von der Verschwiegenheitspflicht zum Inhalt eines Testaments“. MittBayNot 2021, 288.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Es ist wenig sinnvoll, den sehr langen Link anzugeben, zumal dieser kaum zum Ziel führt, denn der Zugang zu den Beiträgen der Zeitschrift ist kostenpflichtig. Trägt man das angegebene Kürzel unter <https://beck-online.beck.de> ins Suchfeld ein, gelangt man ggf. auch zum fraglichen Beitrag. In Universitätsbibliotheken ist der Zugang für Studierende und Uni-Angestellte in der Regel freige-

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

<https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/> [21.05.2023]

Grundgesetz (GG)

<https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html> [21.05.2023]

W. Litzemberger (2020). Anmerkung zu „BGH: Keine Verschwiegenheitspflicht des Notars hinsichtlich des eröffneten Inhalts einer letztwilligen Verfügung“. FD-ErbR 2020, 432455.<sup>5</sup>

Oberlandesgericht Köln (OLG Köln), Urteil vom 26.11.2018 - 2 VA (Not) 8/18

<https://openjur.de/u/2191746.html> [21.05.2023]

Strafgesetzbuch (StGB)

<https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/> [21.05.2023]

Strafprozessordnung (StPO)

<https://www.gesetze-im-internet.de/stpo/> [21.05.2023]

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

<https://www.gesetze-im-internet.de/vwgo/> [21.05.2023]

M. Zimmer (2020). Anmerkung zu „BGH: Voraussetzungen für die Befreiung des Notars von der Verschwiegenheitspflicht zum Inhalt eines Testaments“. ZEV 2020, 691.<sup>6</sup>

Zivilprozessordnung (ZPO)

<https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/> [21.05.2023]

---

schaltet. In Universitäts- und Landesbibliotheken gilt dies evtl. auch für externe Nutzer. Jedenfalls verhält es sich so in Münster.

<sup>5</sup> Siehe Fußnote 4.

<sup>6</sup> Siehe Fußnote 4.